

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 4. Oktober 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	54, 55	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	141
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	84, 85, 86	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	90, 91
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	131	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	59
Bachmann, Carolin (AfD)	2, 3	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	34, 35, 92
Baum, Christina, Dr. (AfD)	75	Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	36, 37, 107
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68, 69, 132	Helferich, Matthias (fraktionslos)	38, 39, 40
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	33	Höchst, Nicole (AfD)	41
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	94	Hoppenstedt, Hendrik, Dr. (CDU/CSU)	108
Bochmann, René (AfD)	117	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	25
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	56, 57	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	77, 109
Brandes, Dirk (AfD)	118	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	5
Brandner, Stephan (AfD)	1	Janich, Steffen (AfD)	6
Breher, Silvia (CDU/CSU)	95	Jung, Andreas (CDU/CSU)	78
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	96, 104	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	110, 140
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	58	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	121, 122
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	87, 88	Kießling, Michael (CDU/CSU)	7, 142, 143, 144
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	70	Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	71
Cotar, Joana (AfD)	89	Kleinwächter, Norbert (AfD)	60, 79
Dietz, Thomas (AfD)	76, 105	Korte, Jan (DIE LINKE.)	8
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	106	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	9, 10
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	97	Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	98
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119	Lay, Caren (DIE LINKE.)	145, 146
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	4, 120	Lenk, Barbara (AfD)	26, 42, 123
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	137, 138, 139	Mack, Klaus (CDU/CSU)	133, 134
		Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	27

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Miazga, Corinna (AfD)	28, 72, 93	Schattner, Bernd (AfD)	81
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	11	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	17, 18
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	111	Schön, Nadine (CDU/CSU)	19, 101, 102
Moosdorf, Matthias (AfD)	61, 62, 63, 64	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	126, 127
Müller, Axel (CDU/CSU)	43	Schwarz, Armin (CDU/CSU)	113, 114
Müller, Sepp (CDU/CSU)	99	Seidler, Stefan (fraktionslos)	128
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	65	Seif, Detlef (CDU/CSU)	30, 50
Naujok, Edgar (AfD)	12, 29, 66	Seitz, Thomas (AfD)	20
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	13	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	129
Pau, Petra (DIE LINKE.)	44, 45, 46, 80	Stöber, Klaus (AfD)	21
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	14	Storch, Beatrix von (AfD)	51
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	73, 74	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	53, 130
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	124	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	52
Rainer, Alois (CDU/CSU)	112	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	115
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	47	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	82
Renner, Martina (DIE LINKE.)	48, 49, 67	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	22
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	125	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	23, 31, 32
Rinck, Frank (AfD)	100, 135, 136	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	83, 103, 116
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	15	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	24, 147
Schäffler, Frank (FDP)	16		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Brandner, Stephan (AfD) 1	Naujok, Edgar (AfD) 17
	Seif, Detlef (CDU/CSU) 18
	Wissler, Janine (DIE LINKE.) 19, 20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Bachmann, Carolin (AfD) 2	Biadacz, Marc (CDU/CSU) 20
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU) 3	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 21, 22
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 3	Heilmann, Thomas (CDU/CSU) 22
Janich, Steffen (AfD) 3	Helferich, Matthias (fraktionslos) 23, 24, 26
Kießling, Michael (CDU/CSU) 4	Höchst, Nicole (AfD) 27
Korte, Jan (DIE LINKE.) 4	Lenk, Barbara (AfD) 28
Lange, Ulrich (CDU/CSU) 5	Müller, Axel (CDU/CSU) 29
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) 6	Pau, Petra (DIE LINKE.) 30, 32, 33
Naujok, Edgar (AfD) 6	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) 33
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 7	Renner, Martina (DIE LINKE.) 34
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 7	Seif, Detlef (CDU/CSU) 35
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU) 8	Storch, Beatrix von (AfD) 36
Schäffler, Frank (FDP) 8	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU) 37
Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 9	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) 37
Schön, Nadine (CDU/CSU) 10	
Seitz, Thomas (AfD) 10	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Stöber, Klaus (AfD) 11	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 38
Weyel, Harald, Dr. (AfD) 11	Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU) 39, 40
Wissler, Janine (DIE LINKE.) 12	Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU) 41
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) 13	Hauer, Matthias (CDU/CSU) 41
	Kleinwächter, Norbert (AfD) 42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Moosdorf, Matthias (AfD) 42, 43
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) 13	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) 44
Lenk, Barbara (AfD) 15	Naujok, Edgar (AfD) 44
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 16	Renner, Martina (DIE LINKE.) 44
Miazga, Corinna (AfD) 17	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 46
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	46
Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	47
Miazga, Corinna (AfD)	48
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	48, 49
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Baum, Christina, Dr. (AfD)	49
Dietz, Thomas (AfD)	50
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	50
Jung, Andreas (CDU/CSU)	51
Kleinwächter, Norbert (AfD)	52
Pau, Petra (DIE LINKE.)	53
Schattner, Bernd (AfD)	53
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	54
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	54
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	55, 56
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	56, 57
Cotar, Joana (AfD)	57
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	58
Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	59
Miazga, Corinna (AfD)	59
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	60
Breher, Silvia (CDU/CSU)	60
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	61
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	62
Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	63
Müller, Sepp (CDU/CSU)	63
Rinck, Frank (AfD)	64
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Schön, Nadine (CDU/CSU)	64, 65
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	66
Dietz, Thomas (AfD)	67
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	67
Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	68
Hoppenstedt, Hendrik, Dr. (CDU/CSU)	69
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	69
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	70
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	70
Rainer, Alois (CDU/CSU)	71
Schwarz, Armin (CDU/CSU)	72
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	73
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	74
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Bochmann, René (AfD)	75
Brandes, Dirk (AfD)	75
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	78
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	78, 79

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Lenk, Barbara (AfD)	79	Rinck, Frank (AfD)	86, 87
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	80		
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	81	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	81	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	88, 89
Seidler, Stefan (fraktionslos)	82	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	89
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	83		
Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	83	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz		Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	92
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	84	Kießling, Michael (CDU/CSU)	93, 94
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84	Lay, Caren (DIE LINKE.)	95, 96
Mack, Klaus (CDU/CSU)	85	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	97

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)
- Wie erklärt die Bundesregierung den nach meiner Ansicht bestehenden Widerspruch, dass entsprechend ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/877 eine bis zum Jahr 2005 bestehende Amtswohnung im Bundeskanzleramt (Bestandsbau) mit dem Amtsantritt der Bundeskanzlerin a. D. Dr. Angela Merkel zu einem Raum für ausschließlich protokollarische Arbeitstermine umgebaut worden sei und dieser durch den Bundeskanzler Olaf Scholz auch bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage als solcher genutzt werde, jedoch laut aktuellen Medienberichten der Bundeskanzler gegenwärtig die gesamte Corona-Isolationszeit in der Kanzlerwohnung im Bundeskanzleramt verbringt (www.rnd.de/politik/olaf-scholz-hat-corona-kanzler-verbringt-isolation-im-kanzleramt-P2MVMCV6QAMYVVFVUOQNVYATSSE.html; www.n-tv.de/politik/Olaf-Scholz-positiv-auf-Corona-getestet-Bundeskanzler-muss-oeffentliche-Termine-absagen-article23611847.html?tist=1664184440637), und zu welchen Kosten wurde ggf. der „Raum für ausschließlich protokollarische Arbeitstermine“ wieder zu einer Wohnung umfunktioniert?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 5. Oktober 2022

Die bis 2005 bestehende Amtswohnung im 8. Obergeschoss des Bundeskanzleramtes wurde mit Amtsantritt von Bundeskanzlerin a. D. Dr. Angela Merkel zu einem Bereich für ausschließlich protokollarische Arbeitstermine umgebaut und wird auch von Bundeskanzler Olaf Scholz in dieser Form genutzt.

Dem steht nicht entgegen, dass der Bundeskanzler Olaf Scholz dort seine Corona-Isolation verbringt. Erforderliche Möblierung wurde kurzfristig aus dem Bestand des Bundeskanzleramtes ergänzt. Kosten sind dadurch nicht entstanden. Der Bundeskanzler Olaf Scholz wird unter Beachtung aller Hygienemaßnahmen durch Personal des Hauses versorgt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

2. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Hat die Übernahme von Firmenanteilen bei der Uniper SE durch die Bundesregierung, nach Kenntnis der Bundesregierung, konkrete Konsequenzen für die Kraftwerke in Schweden, an denen Uniper SE beteiligt ist (vgl. www.manager-magazin.de/unternehmen/energie/assets-unipers-geschaefte-in-schweden-und-russland-a-a2d7108f-fd0e-4171-8fa2-883a328aa05f), und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. Oktober 2022**

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Beteiligung des Bundes an der Uniper SE erst nach Erfüllung diverser regulatorischer Anforderungen und der Genehmigung durch die Hauptversammlung von Uniper SE erfolgen kann. Außerdem bedarf das angepasste Unterstützungspaket der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Die Umsetzung, insbesondere die EU-Beihilfeprüfung und die Fusionskontrollprüfungen in verschiedenen Ländern, benötigt in der Regel etwa drei Monate. Vor Abschluss der Prüfverfahren und Erwerb der Aktienmehrheit können noch keine Aussagen über das künftige Portfolio der Uniper SE gemacht werden.

3. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Hat die Übernahme von Firmenanteilen bei Uniper SE durch die Bundesregierung, nach Kenntnis der Bundesregierung, konkrete Konsequenzen für die Kraftwerke in Russland, an denen Uniper SE beteiligt ist (vgl. www.manager-magazin.de/unternehmen/energie/assets-unipers-geschaefte-in-schweden-und-russland-a-a2d7108f-fd0e-4171-8fa2-883a328aa05f), und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. Oktober 2022**

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Beteiligung des Bundes an der Uniper SE erst nach Erfüllung diverser regulatorischer Anforderungen und der Genehmigung durch die Hauptversammlung von Uniper SE erfolgen kann. Außerdem bedarf das angepasste Unterstützungspaket der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Die Umsetzung, insbesondere die EU-Beihilfeprüfung und die Fusionskontrollprüfungen in verschiedenen Ländern, benötigt in der Regel etwa drei Monate. Vor Abschluss der Prüfverfahren und Erwerb der Aktienmehrheit können noch keine Aussagen über das künftige Portfolio der Uniper SE gemacht werden.

4. Abgeordneter **Dr. Jonas Geissler** (CDU/CSU) Welchen Mechanismus plant die Bundesregierung bei der Einführung eines Erdgasdeckels?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 7. Oktober 2022**

Die Gaspreisbremse wird Haushalte und Unternehmen finanziell spürbar entlasten und soll zugleich Anreize zur Reduktion des Gasverbrauchs erhalten. Die genaue Ausgestaltung der Gaspreisbremse wird unter Berücksichtigung entsprechender Vorschläge der „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ festgelegt werden, die bereits Mitte Oktober 2022 einen entsprechenden Bericht vorlegen soll.

5. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit einer Reparatur von beschädigten Nord-Stream-Pipelines, und wenn ja, befürwortet die Bundesregierung eine solche Reparatur?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. Oktober 2022**

Die Bundesregierung steht im Kontakt mit den Projektgesellschaften Nord Stream AG für die Nord Stream 1-Pipeline und der Nord Stream 2 AG für die Nord Stream 2-Pipeline, beide mit Sitz in der Schweiz, zu den Vorfällen ab dem 26. September 2022. Da die Untersuchungen der Vorfälle vor Ort gerade erst beginnen, kann die Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu Möglichkeiten einer Reparatur geben.

6. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD) Sind die Schäden an den Gasleitungen Nord Stream 1 und Nord Stream 2 nach Kenntnis der Bundesregierung reparabel, und wenn ja, welchen Arbeitsaufwand wird die Reparatur erfordern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. Oktober 2022**

Die Bundesregierung steht im Kontakt mit den Projektgesellschaften Nord Stream AG für die Nord Stream 1-Pipeline und der Nord Stream 2 AG für die Nord Stream 2-Pipeline, beide mit Sitz in der Schweiz, zu den Vorfällen ab dem 26. September 2022. Da die Untersuchungen der Vorfälle vor Ort gerade erst beginnen, kann die Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu Möglichkeiten einer Reparatur oder deren Umfang geben.

7. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung hinsichtlich des großen Potenzials der Geothermie für den Nutzwärmebedarf (bis zu 900 TWh/Jahr), auf welche mehrere deutsche Spitzenforschungsinstitute (Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. sowie Leibniz-Institut) hingewiesen haben (www.ieg.fraunhofer.de/content/dam/ieg/documents/Roadmap%20Tiefe%20Geothermie%20in%20Deutschland%20FhG%20HGF%2002022.pdf; www.geothermie.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Roadmap_Oberflaechennahe_Geothermie_FhG_09062022.pdf; www.geothermie.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Metastudie_Geothermie_LIAG_2022_.pdf; bitte beispielsweise nach Maßnahmen zur Beschleunigung von Zulassungs- und Genehmigungsverfahren, Ausbildung erforderlicher Fachkräfte sowie Intensivierung von Forschung und Entwicklung aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. Oktober 2022**

Um die Wärmebereitstellung im Gebäudebestand, im Neubau sowie für industrielle Prozesse bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu gestalten, sind Effizienzmaßnahmen und der massive Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien erforderlich. Da die Erdwärme ganzjährig und verlässlich zur Verfügung steht, kann mit ihr die Versorgungssicherheit verbessert werden.

Aus diesen Gründen strebt die Bundesregierung den Ausbau der Nutzung der Erdwärme in Deutschland an, um damit dazu beizutragen, dass bis zum Jahr 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugt werden. Dazu erarbeitet die Bundesregierung aktuell verschiedene Maßnahmen, die bis zum Jahresende vorgestellt werden.

8. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang wurden Windkraftanlagen in den letzten zwölf Monaten aberegelt (bitte monatlich nach aberegelteten Megawattstunden auflisten), und wie hoch ist darin nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Strommengen, die wegen der optimierten Vermarktung des Stroms nicht eingespeist wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 4. Oktober 2022**

Die Stromeinspeisung von Windenergieanlagen wird aus einer Vielzahl von Gründen reduziert, zum Beispiel aufgrund von genehmigungsrechtlichen Auflagen, aufgrund von Wartungsarbeiten oder aufgrund von Netzengpassmaßnahmen. Der Bundesregierung liegen nur Daten zu Abregelungen aufgrund von Netzengpassmanagement vor, die von der

Bundesnetzagentur veröffentlicht werden, zuletzt zu den Netzengpassmaßnahmen im Jahr 2021 (siehe www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Engpassmanagement/Zahlen%20Ganzes%20Jahr2021.pdf?_blob=publicationFile&v=4). Im Jahr 2021 lag demnach die Ausfallarbeit aufgrund von Netzengpassmanagement bei Windenergie an Land und bei Windenergie auf See insgesamt bei rund 5,5 Terawattstunden.

9. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Ist, da die Brennstoffwahl beim Einsatz von Kraftwerksschiffen nach Auskunft der Bundesregierung den Betreibern obliegt (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 20/3768), auch der Einsatz des Brennstoffes Schweröl auf diesen Kraftwerksschiffen möglich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. Oktober 2022**

Welche Brennstoffe technisch zur Stromerzeugung auf einem spezifischen Kraftwerksschiff eingesetzt werden könnten, hängt von der im jeweiligen Fall vorliegenden Stromerzeugungsanlage ab.

10. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Welche Gespräche hat die Bundesregierung bisher mit möglichen Betreibern bezüglich des Einsatzes von Power Barges im norddeutschen Raum geführt, den sie im Zusammenhang mit der Präsentation des Stresstests angekündigt hat, und welche Brennstoffe kommen für den Einsatz auf den Schiffen in Betracht, die Gegenstand dieser Gespräche waren (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/09/20220905-stresstest-zu-m-stromsystem.html; bitte Datum des möglichen Betreibers sowie des einzusetzenden Brennstoffes angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. Oktober 2022**

Die belgische Firma Exmar hat der Bundesregierung über die deutsche Botschaft in Belgien angeboten, bis zu drei Kraftwerksschiffe (Power Barges) mit jeweils bis zu 450 Megawatt elektrischer Leistung auf Basis von Öl in Deutschland zu installieren.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist mit der Firma und der niedersächsischen Landesregierung über mögliche Standorte und die jeweils zu realisierenden Voraussetzungen im Gespräch.

11. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Bis zu welchem Basisverbrauch soll die sogenannte Gaspreisbremse den Verbrauch von privaten Haushalten und Unternehmen künftig staatlich subventionieren, und wie viel soll die Kilowattstunde im Basisverbrauch maximal kosten?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 7. Oktober 2022**

Die Gaspreisbremse wird Haushalte und Unternehmen finanziell spürbar entlasten und soll zugleich Anreize zur Reduktion des Gasverbrauchs erhalten. Die genaue Ausgestaltung der Gaspreisbremse wird unter Berücksichtigung entsprechender Vorschläge der „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ festgelegt werden, die bereits Mitte Oktober 2022 einen entsprechenden Bericht vorlegen soll.

12. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung, die in der Medienberichterstattung vorgenommene Einschätzung, dass Deutschland den wirtschaftlichen Anschluss in Lateinamerika verliert, und wenn ja, was will sie ggf. dagegen unternehmen (www.dw.com/de/lateinamerika-deutschland-verliert-den-anschluss/a-63193448)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 30. September 2022**

Zwischen Deutschland und den Ländern Lateinamerikas bestehen weit zurückreichende und vielfältige wirtschaftliche Beziehungen. Das Handelsvolumen mit Lateinamerika und die deutschen Direktinvestitionen in Lateinamerika waren über die letzten Jahre insgesamt stabil. In der gegenwärtigen Situation setzt sich die Bundesregierung verstärkt für eine Diversifizierung der Lieferketten und eine zuverlässige sowie sozial und ökologisch verantwortungsvolle Versorgung mit Rohstoffen ein. Die Länder Lateinamerikas bieten in diesem Zusammenhang erhebliche Potenziale und gehören zu den zentralen Partnern. Die Bundesregierung strebt daher eine Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen u. a. mit dieser Region an und rechnet damit, dass sich die Handelsbeziehungen mit den lateinamerikanischen Ländern in den kommenden Jahren tendenziell festigen und intensivieren werden. Hierzu steht die Bundesregierung auf verschiedenen Ebenen in engem Austausch mit Vertretern von Politik und Wirtschaft. Die konkrete weitere Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen mit den Ländern Lateinamerikas hängt von zahlreichen Faktoren ab, u. a. auch von der dortigen Wirtschaftslage, die in einigen Ländern derzeit angespannt ist.

Die Bundesregierung beobachtet das wirtschaftliche und entwicklungspolitische Engagement anderer Länder in Lateinamerika, insbesondere Chinas, aufmerksam. China ist nach den USA bereits der zweitgrößte Handelspartner Lateinamerikas, wobei ein Schwerpunkt auf agrarischen und mineralischen Rohstoffen liegt. Zudem weitet China seine Investitionen in der Region insbesondere mit Fokus auf Verkehrsinfrastruktur und Energiewirtschaft kontinuierlich aus. Eine Intensivierung der Zu-

sammenarbeit Deutschlands und der Europäischen Union mit den genannten Staaten liegt insoweit auch im Interesse der Bundesregierung.

13. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Wie groß ist nach Informationen der Bundesregierung der volkswirtschaftliche Schaden bei Unternehmen, der dadurch entsteht, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sich während der Arbeitszeit mit Computerspielen, Handyspielen oder vergleichbaren Unterhaltungsablenkungen beschäftigen, und wie hat sich dieser Schaden in den letzten zehn Jahren verändert?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. Oktober 2022**

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Darüber hinaus wird auf die Strategie für den Games-Standort Deutschland verwiesen, in der die Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Games adressiert werden (abrufbar unter: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/games-strategie-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=12).

14. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Rohöl- und Spritpreise seit dem vergangenen Jahr entwickelt (bitte ab dem vierten Quartal 2021 monatlich jeweils angeben), und hält die Bundesregierung die aktuellen Spritpreise für angemessen bzw. marktgerecht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 4. Oktober 2022**

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Preise für Brent-Öl sowie die Entwicklung der Preise für Diesel und Benzin in Deutschland (Quellen: Destatis, v. a. www.dashboard-deutschland.de/; Statista).

Monat	Brent-Öl in US-Dollar/Barrel	Diesel in Euro/Liter	Benzin (E95) in Euro/Liter
Oktober 2021	83,54	1,54	1,71
November 2021	81,05	1,58	1,76
Dezember 2021	74,17	1,54	1,67
Januar 2022	86,51	1,60	1,72
Februar 2022	97,13	1,66	1,79
März 2022	117,25	2,18	2,15
April 2022	104,58	2,02	2,03
Mai 2022	113,34	2,05	2,10
Juni 2022	122,71	2,04	1,99
Juli 2022	111,93	1,97	1,87
August 2022	100,45	1,92	1,77
September 2022	91,08 (am 15.09.)	2,09 (am 15.09.)	1,93 (am 15.09.)

Die Entwicklung der Kraftstoffpreise wird auch maßgeblich von der Entwicklung der Rohölpreise beeinflusst, allerdings handelt es sich bei den Kraftstoffmärkten um eigenständige Märkte, auf denen die Börsenpreisbildung auf Basis von Angebot und Nachfrage weltweit in Bezug auf die jeweiligen Kraftstoffsorten erfolgt.

Folgende Faktoren müssen bei der Entwicklung der Kraftstoffpreise im angefragten Zeitraum ebenfalls berücksichtigt werden:

- Der Wechselkurs Euro/US-Dollar, wobei ein stärkerer US-Dollar die Einfuhren von Rohöl und Raffinerieprodukten in Euro verteuert.
- Die laut Internationaler Energieagentur relative Knappheit von Mitteldestillaten (Diesel, leichtes Heizöl etc.) auf dem Weltmarkt, die dazu geführt hat, dass der Preis für Diesel deutlich stärker gestiegen ist als der Benzinpreis.
- Die temporäre Reduzierung der Energiesteuern auf Benzin und Diesel von Juni bis August 2022 („Spritpreisbremse“).
- Temporäre Einschränkungen der Binnenschifffahrt auf dem Rhein, die zu einer Erhöhung der Transportkosten für Kraftstoffe in einigen Regionen und damit einhergehend zu großen Preisunterschieden innerhalb Deutschlands geführt haben.

Das Bundeskartellamt hat im April 2022 eine Untersuchung des Mineralölsektors eingeleitet und die Öffentlichkeit hierüber durch eine Pressemitteilung vom 12. April 2022 informiert. Die Sektoruntersuchung umfasste unter anderem die Analyse der Markt- und Preisentwicklungen und der Verflechtungen innerhalb der Mineralölwirtschaft.

Auf Basis der Ergebnisse der Sektoruntersuchung wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüfen, inwiefern die oben genannten Faktoren die Entwicklung der Kraftstoffpreise plausibel erklären.

15. Abgeordnete **Catarina dos Santos-Wintz** (CDU/CSU) Wie viele Mittel hat die Bundesregierung in ihrem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 für den Aufbau des Dateninstituts (Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 17) vorgesehen, und wie viele Mittel im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 (bitte für die Jahre 2024 und 2025 angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 6. Oktober 2022**

Im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung sind noch keine Mittel für den Aufbau des Dateninstituts vorgesehen.

16. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, und wenn ja, welche, ob die russische Regierung oder ihr nahestehende Organisationen europäische Klimaschutzverbände direkt oder mittelbar finanziell unterstützt haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 30. September 2022**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

17. Abgeordneter Wie viele Betriebe haben seit dem 15. Juli 2022
Jan Wenzel einen Antrag auf Energiekostenzuschuss gestellt,
Schmidt und wie viele davon wurden positiv beschieden?
(AfD)

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. Oktober 2022**

Nach dem vorläufigen Fristschluss am 30. September 2022 liegen für das Energiekostendämpfungsprogramm 7.279 Anträge von 1.234 Unternehmen vor, wobei Unternehmen für jeden zuschussfähigen Monat von Februar bis September 2022 – und nach der Verlängerung bis Dezember 2022 – einen Antrag stellen können.

147 Anträge von 26 Unternehmen wurden positiv beschieden.

Vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission wird das Programm bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

18. Abgeordneter Wird die Bundesregierung nach der Verstaatlichung des Konzerns Uniper SE die vom Konzern betriebenen Atomkraftwerke in Europa und die Kohlekraftwerke in Russland vom Netz nehmen?
Jan Wenzel
Schmidt
(AfD)

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. Oktober 2022**

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Beteiligung des Bundes an der Uniper SE erst nach Erfüllung diverser regulatorischer Anforderungen und der Genehmigung durch die Hauptversammlung von Uniper SE erfolgen kann.

Außerdem bedarf das angepasste Unterstützungspaket der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Die Umsetzung, insbesondere die EU-Beihilfeprüfung und die Fusionskontrollprüfungen in verschiedenen Ländern, benötigt in der Regel etwa drei Monate. Vor Abschluss der Prüfverfahren und Erwerb der Aktienmehrheit können noch keine Aussagen über das künftige Portfolio der Uniper SE gemacht werden.

19. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung, warum die Preise für Holzpellets in den letzten Monaten gegenüber den Vorjahresmonaten so stark steigen, und untersucht die Bundesregierung die Preisbildung von Holzpellets in Bezug auf wirksamen Wettbewerb?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 30. September 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Ursachen für die Entwicklung der Preise am Markt für Holzpellets vielfältig. In der Vergangenheit waren Holzpellets im Vergleich zu anderen Beheizungsarten ein sehr preiswerter Energieträger. Das hat viele Bürgerinnen und Bürger dazu bewogen, eine Umstellung ihrer Heizkessel vorzunehmen. Die Nachfrage nach Holzpellets und entsprechenden Heizungen ist in vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen. Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist ein sprunghafter Anstieg zu verzeichnen, der zu höheren Preisen geführt hat. Hinzu kommt, dass seit Februar dieses Jahres die Energiepreise weltweit zum Teil massiv angestiegen sind. Der Preisanstieg steht daher auch mit der aktuellen Verunsicherung des Marktes, coronabedingten Störungen der Lieferketten und erhöhter Lagerhaltung, aber auch mit begrenzten Kapazitäten bei der Pelletproduktion in Zusammenhang. Das Bundeskartellamt hat festgestellt, dass die Unternehmen ihre Kapazitäten gegenwärtig bereits so weit wie möglich auslasten, aber auch neue aufbauen, um den Markt bedienen zu können. Jedoch kommt es wegen gestörter Lieferketten auch hier zu Verzögerungen. Dem Bundeskartellamt liegen jedoch bislang keine Hinweise auf wettbewerbswidrige Preisabsprachen vor. Die Bundesregierung und die zuständigen Behörden behalten die Lage weiterhin im Blick. Sollten entsprechende Hinweise eingehen, werden sie sorgfältig geprüft und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

20. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Zu wie viel Prozent der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland, gemessen an dem Gesamtvolumen der Versorgung durch russisches Gas vor Verhängung der EU-Sanktionen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine und der Schließung der Pipeline Nord Stream 1 bzw. Nichteröffnung von Nord Stream 2, werden die von der Bundesregierung geschlossenen Verträge über LNG-Lieferungen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten vom 25./26. September 2022 und die im März 2022 in Katar von dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck vereinbarte „Energiepartnerschaft“ (www.tagesschau.de/ausland/asien/scholz-vae-fluessiggas-101.html) zum Ersatz aus Russland gelieferten Gases nach dem Zeitpunkt des tatsächlichen Lieferungsbeginnes in Zukunft beitragen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 30. September 2022**

Die Bundesregierung schließt keine eigenen Lieferverträge zum Kauf von Flüssiggas (LNG) ab. Konkrete Verhandlungen sowie eine Festlegung von Zeitpunkt und Umfang möglicher Lieferungen obliegen auf deutscher Seite den Unternehmen. So hat RWE am 25. September 2022 einen Liefervertrag mit dem staatlichen Energieunternehmen Abu Dhabi National Oil Company (ADNOC) abgeschlossen. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist der Importanteil an LNG im ersten Halbjahr 2022 kontinuierlich gestiegen. Vor diesem Hintergrund geht die Bundesregierung für das Jahr 2022 davon aus, dass zwischen 20 und 30 Prozent der russischen Erdgasmengen, die im Jahr 2021 verbraucht wurden, durch LNG ersetzt werden können. Im Jahr 2023 werden die sogenannten schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheiten (Floating Storage and Regasification Units – FSRU), welche die Bundesregierung gechartert hat, ihre Arbeit aufnehmen. Damit wird der Anteil der ersetzbaren russischen Mengen durch LNG-Importe auf mindestens 50 bis 60 Prozent ansteigen. Hierzu wird auch das am 16. August 2022 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, RWE, Uniper SE und EnBW/VNG unterzeichnete Memorandum of Understanding (MoU) zur Belieferung der FSRU in Brunsbüttel und Wilhelmshaven beitragen.

21. Abgeordneter
Klaus Stöber
(AfD)
- Welche wirtschaftlichen Kriterien wird die Bundesregierung bzw. die von ihr beauftragte Trading Hub Europe GmbH im Rahmen der Prüfung des seit dem 5. September 2022 vorliegenden Antrags des größten deutschen Gaslieferanten Uniper SE auf die erste Abschlagszahlung aus der Gasbeschaffungsumlage für den Monat Oktober 2022 als Entscheidungsgrundlage heranziehen, um die Bedürftigkeit im Sinne der Gaspreisanpassungsverordnung auf der Grundlage des Energiesicherungsgesetzes festzustellen und somit die Zahlung bescheiden zu können (bitte nach gewichteten wirtschaftlichen Kriterien und bilanziellen Kennzahlen auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. Oktober 2022**

Durch die Aufhebung der Gaspreisanpassungsverordnung ist die Grundlage für Ausgleichsansprüche entfallen.

22. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Warum werden die Grenzen der besonders vom Gasmangel bedrohten Regionen, der sogenannten „Engpass-Regionen“, nicht öffentlich bekanntgegeben, um den Unternehmen in diesen Regionen die Möglichkeit zu geben, sich frühzeitig auf eine drohende Rationierung vorzubereiten (www.welt.de/wirtschaft/plus241055465/Gasmangel-So-will-der-Bund-Rationierungen-durchsetzen.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 4. Oktober 2022**

Wann und in welchen Regionen es in Deutschland zu einer Gasmangel-lage kommen könnte, die den Einsatz des Bundeslastverteilers durch die Bundesregierung erfordern würde, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Die relevante Situation hängt von den dann vorliegenden Gasim-porten und -exporten, der regional unterschiedlichen Verteilung der Gasspeicher und deren Füllständen sowie den regionalen Gasverbräuchen ab. Dies zu prognostizieren ist nicht möglich, da die Absicherung auf die und das Verhalten in der Gaskrise der anderen Nachbarstaaten nicht analytisch abbildbar ist. Ebenso hängen die Speicherfüllstände über den Winter von dem weiteren Verbrauchsverhalten in Abhängigkeit der eintretenden Wetterbedingungen ab. Weiterhin werden durch das unterschiedliche Verhalten der Industrie und der Haushalte beim Einsparen des Gases heute nicht zu prognostizierende Verbrauchsverlagerungen zwischen ländlichen und industriegeprägten Regionen stattfinden.

Der Bundeslastverteiler, also die Bundesnetzagentur, hat die Aufgabe, bundesweite Maßnahmen im Falle einer Gasmangellage zu ergreifen, um diskriminierungsfrei zu agieren.

Damit der Bundeslastverteiler trotz der nicht langfristigen Prognostizierbarkeit bundesweiter oder regionale Gasmangellagen zielgerichtete und effiziente Maßnahmen treffen kann, wurde die Sicherheitsplattform Gas entwickelt. Hier melden die Netzbetreiber eventuelle Fehlmengen und die großen Letztverbraucher (mehr als 10 Megawattstunden) den aktuellen Gasverbrauch. Hierdurch können in Abhängigkeit der jeweiligen Lage Entscheidungen vorbereitet werden, die sowohl eine bundesweite Gasmangellage wie auch regionale Engpasszonen handelbar machen.

23. Abgeordnete
Janine Wissler
(DIE LINKE.)
- Kommen auf die Bundesrepublik Deutschland als Mehrheitseignerin der Uniper SE aufgrund bestehender Altverträge zwischen Uniper SE und Gazprom (z. B. aufgrund von Take-or-Pay-Klauseln) heute oder in Zukunft Zahlungsverpflichtungen zu für Gas, das schon derzeit oder in Zukunft gar nicht mehr geliefert wird, und wenn ja, in welcher Höhe und Dauer sind derartige Zahlungsverpflichtungen zu erwarten?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. Oktober 2022**

Die Belieferung der Uniper SE mit Gas durch Gazprom wurde gestoppt. Insofern besteht aktuell keine Abnahmemöglichkeit und es entstehen auch keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gazprom-Konzern. Die Gaslieferverträge werden derzeit von russischer Seite nicht mehr erfüllt.

Hypothetische Betrachtungen zur künftigen Lieferpraxis von Gazprom und daraus etwaig entstehenden Zahlungsverpflichtungen kann die Bundesregierung nicht anstellen.

24. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Warum bezeichnet die Bundesregierung Taiwan als „China Taipeh“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 34 des Abgeordneten Tobias Winkler auf Bundestagsdrucksache 20/3225), und wird die Bundesregierung diese Formulierung auch künftig verwenden?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. Oktober 2022**

Bei Beantwortung der Frage hat sich die Bundesregierung auf die Anträge verschiedener Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) auf den Beitritt zu den Konsultationen der EU mit China bezogen. Dabei sind die Namen der WTO-Mitglieder entsprechend der in der WTO verwendeten Bezeichnungen aufgeführt worden. Taiwan ist seit 2002 Mitglied in der WTO und wird im Schriftverkehr der Organisation alternativ als „Separates Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu“ bzw. „Chinese Taipei“ bezeichnet. Aus der Antwort auf die Schriftliche Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/3225 lassen sich keine Rückschlüsse auf die durch die Bundesregierung verwendete Bezeichnung für Taiwan ziehen. Für das betroffene Gebiet verwendet die Bundesregierung regelmäßig die Bezeichnung „Taiwan“.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

25. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Wie setzt das Bundesministerium der Finanzen das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP formulierte Ziel um, das Vermögen des Bundes zu erfassen und den Aufbau und den Verzehr von Vermögen im Bundeshaushalt transparent darzustellen, um damit eine Haushaltsmodernisierung vorzubereiten, die Doppik gleichkommt (wann ist mit einer ersten Eröffnungsbilanz für den Bund zu rechnen), und in welcher Form können Vermögensaufbau und -verzehr im aktuellen Haushaltssystem abgebildet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 6. Oktober 2022**

Die transparente Erfassung des Vermögens erfolgt über die Vermögensrechnung des Bundes, die seit einigen Jahren in einem laufenden Prozess kontinuierlich fortentwickelt wird. Dies dient auch der Umsetzung der Ziele der in der Fragestellung zitierten Passage des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Der Bundesminister der Finanzen hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung des Bundes 2021

vorgelegt, die erstmals nach dem Abschlussgliederungsprinzip aufgebaut worden ist. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat werden dann nach Eingang der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeiführen (Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG – i. V. m. § 114 der Bundeshaushaltsordnung – BHO).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im vergangenen Jahr die Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zur Vermögensrechnung in Abstimmung mit den anderen Ressorts und im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof in Kraft gesetzt, die die Vermögensrechnung in Richtung der Standards staatlicher Doppik und des Bund-/Länder-abgestimmten Verwaltungskontenrahmens fortentwickelt. Kernelement der Modernisierung der Vorschriften ist die Einführung eines Kontierungsplans. Damit erhalten alle Daten zur Vermögensrechnung eine Kontierung, die neben der Einordnung der Vermögensgegenstände nach Inhalt und Fristigkeit ein wichtiges Ordnungskriterium im digitalen Verarbeitungsprozess darstellt. Parallel dazu arbeitet das BMF an der Entwicklung und Implementierung einer webbasierten IT-Anwendung zur Erfassung und vollständig digitalen und medienbruchfreien Verarbeitung der Vermögensdaten. Nach Etablierung dieser technischen Prozesse werden sich die Bestrebungen des BMF darauf richten, die Vermögensrechnung des Bundes weiter zu vervollständigen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf einzubeziehende Einrichtungen wie auch auf aufzunehmende Positionen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Abwägungen.

In der Vermögensrechnung sind gemäß § 86 BHO die Bestände des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Dem folgend werden für die einzelnen Positionen der Vermögensrechnung Bestandsänderungen mit und ohne Kassenwirksamkeit nachgewiesen. Teilweise werden bereits heute in Ansätzen doppische Elemente angewendet. So werden Vermögensaufbau und -verzehr z. B. bei Beteiligungen des Bundes durch die Eigenkapitalspiegelbildmethode dargestellt. Dabei wird der Anteil des Bundes am Eigenkapital des betreffenden Unternehmens bzw. der Einrichtung oder auch an Sondervermögen mit allen Wertänderungen in der Vermögensrechnung dargestellt. Im Zuge seiner Modernisierungsbestrebungen wird das BMF die Umsetzung weiterer doppischer Elemente prüfen.

Einzelne Positionen in der Vermögensrechnung werden bisher noch nicht wertmäßig nachgewiesen. Das BMF prüft daher im Zuge seiner Bemühungen um eine Fortentwicklung der Vermögensrechnung vorrangig eine weitere Vervollständigung der Vermögensrechnung unter den dargestellten Rahmenbedingungen. Deshalb kann eine Eröffnungsbilanz unter den vorliegenden Gegebenheiten nicht nach den Vorgaben der Standards staatlicher Doppik und des Bund-/Länder-abgestimmten Verwaltungskontenrahmens bzw. des Handelsgesetzbuchs erstellt werden.

26. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Wie groß ist nach Auffassung der Bundesregierung der von Deutschland und damit dem deutschen Steuerzahler zu leistende finanzielle Beitrag am 806,9 Mrd. Euro umfassenden sogenannten europäischen Aufbauplan NextGenerationEU, und in welcher Höhe haftet Deutschland und damit der deutsche Steuerzahler nach Kenntnis der Bundesregierung für die zur Finanzierung von NextGenerationEU durch die EU-Kommission im Namen der EU auf den Finanzmärkten aufgenommenen Schulden (https://ec.europa.eu/info/eu-borrower-0_de; www.welt.de/politik/ausland/plus241263153/Wahl-in-Italien-Was-Melonis-Sieg-fuer-Deutschland-und-Europa-bedeutet.html; https://ec.europa.eu/info/strategy/recovery-plan-europe_de)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 4. Oktober 2022

Zur Finanzierung des Wiederaufbauinstrumentes NextGenerationEU (NGEU) wird die Europäische Kommission ermächtigt, Anleihen mit einem Wert von maximal 750 Mrd. Euro (zu Preisen von 2018, in laufenden Preisen 806,9 Mrd. Euro) zu begeben. In welchem Umfang die Europäische Kommission von dieser Befugnis tatsächlich Gebrauch machen wird, wird erst Ende 2026, wenn die Auszahlungsphase von NGEU endet, feststehen. Erst dann wird nämlich bekannt sein, in welchem Umfang die Mitgliedstaaten die zur Verfügung stehenden Kredite und Zuschüsse der Aufbau- und Resilienzfazilität in Anspruch genommen haben und die für weitere EU-Programme zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft wurden.

Der finanzielle Beitrag Deutschlands an NGEU entspricht dem Anteil Deutschlands an der Rückzahlung der aufgenommenen Kredite. Hier ist zu unterscheiden:

Die Rückzahlung der Anleihen in Bezug auf den Zuschuss-Teil des Wiederaufbauinstrumentes NGEU (390 Mrd. Euro, in Preisen von 2018) wird aus dem EU-Haushalt erbracht, sodass diesbezüglich der gleiche Finanzierungsanteil wie für den EU-Haushalt gilt. In der laufenden Finanzperiode wird dieser für Deutschland rund 24 Prozent betragen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Rückzahlung der Anleihen in Bezug auf den Zuschuss-Teil von NGEU im Wesentlichen nach dem Jahr 2027 erfolgen wird. Der deutsche Anteil an der Gesamtfinanzierung des EU-Haushalts ab dem Jahr 2028 hängt von vielen, zurzeit noch nicht abschließend bestimmbareren Faktoren ab (u. a. vom Ausgang der Verhandlungen zu den Mehrjährigen Finanzrahmen der nächsten Finanzperioden und von der Wirtschaftsentwicklung).

Die Rückzahlung der Anleihen in Bezug auf den Kredit-Teil des Wiederaufbauinstrumentes NGEU (360 Mrd. Euro, in Preisen von 2018) wird vom jeweiligen Mitgliedstaat, der den Kredit in Anspruch genommen hat, getragen.

Bei der Frage einer Haftung Deutschlands ist ebenfalls zu unterscheiden: Die Rückzahlung der Kredite der EU in Bezug auf den Zuschuss-Teil von NGEU wird, wie oben dargestellt, planmäßig aus dem EU-Haushalt über dessen bewährtes Finanzierungssystem erbracht, welches im Eigen-

mittelbeschluss (Beschluss des Rates 2020/2053 vom 14. Dezember 2020) rechtlich fixiert wurde. Damit ist sichergestellt, dass jeder Mitgliedstaat zur Tilgung der Anleihen über den EU-Haushalt nur gemäß dem jeweils geltenden Anteil an der Eigenmittelfinanzierung beiträgt.

Im unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsverzugs oder -ausfalls eines Mitgliedstaates in Bezug auf den Kredit-Teil von NGEU würden die im Eigenmittelbeschluss vorgesehenen Verfahren greifen. So müsste die Europäische Kommission zunächst prüfen, ob sie im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements zum laufenden Haushalt die zur Bedienung der Anleihen erforderlichen Mittel beschaffen kann. Sollte dies nicht oder nicht in ausreichendem Maße gelingen, wäre die Kommission gehalten, zu versuchen, die Mittel durch Begebung kurzfristiger Anleihen auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Erst wenn auch dieser Schritt nicht ausreicht, dürfte die Kommission für vorübergehende Eigenmittelzahlungen an die Mitgliedstaaten herantreten. Die Anforderung zusätzlicher Mittel muss dabei ausschließlich pro rata (also entsprechend dem Anteil der Mitgliedstaaten an der Finanzierung des Haushaltes) und in ihrer absoluten Höhe begrenzt durch die vorübergehend um 0,6 Prozent angehobene Eigenmittelobergrenze erfolgen. Die zusätzlich von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Mittel müssen so bald wie möglich mit ihren anderweitigen Zahlungsverpflichtungen an die Union verrechnet bzw. ausgeglichen werden. In jedem Fall bleibt es bei den Verpflichtungen des jeweiligen Mitgliedstaates dem EU-Haushalt gegenüber gemäß seinem Anteil an der Eigenmittelfinanzierung.

27. Abgeordneter **Stephan Mayer (Altötting)** (CDU/CSU) In welchen Städten (Köln, München, Stuttgart, Hamburg, Berlin, Düsseldorf) hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in den Jahren 2020, 2021 und 2022 Wohnungsrechte sowie Belegangebote erworben, in welchen Geschäftsbereichen der Bundesregierung wurden die Wohnungsrechte beziehungsweise Belegangebote ausgereicht, und in welcher jeweiligen Höhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 7. Oktober 2022

In den Jahren 2020, 2021 und 2022 wurden Wohnungsbesetzungsrechte aufgedgliedert nach den genannten Städten nach aktuellen Angaben der BImA wie folgt erworben:

Stadt/Großraum	Zeitraum		
	in 2020	in 2021	in 2022
Köln/Bonn	311	12	3
München	236	14	4
Stuttgart	89	4	0
Hamburg	16	24	0
Berlin	733	486	75
Düsseldorf	0	1	0

Im angesprochenen Zeitraum konnten darüber hinaus insgesamt 1.200 Belegangebote im Jahr 2020 in Berlin erworben werden. Ergänzend hierzu wird auf die Antwort vom 23. August 2022 auf Ihre Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 20/3176 und die dortigen Angaben

zu den im gleichen Zeitraum bundesweit erworbenen Wohnungsbesetzungsrechten und Belegungsangeboten verwiesen. Änderungen haben sich hier zwischenzeitlich nicht ergeben.

Die erworbenen Wohnungsbesetzungsrechte und Belegungsangebote werden keinem Geschäftsbereich der Bundesregierung gesondert zugeordnet oder ausgereicht. Die Wohnungsvergabe an Wohnungsfürsorgeberechtigte erfolgt ausschließlich nach den ressortabgestimmten „Allgemeinen Grundsätzen der Wohnungsfürsorge des Bundes“ aus dem Jahr 2020. Danach ist die Wohnungsvergabe als Ermessensentscheidung der BImA ausgestaltet, die nach Maßgabe grundsätzlich gleichwertiger Abwägungs- und Entscheidungskriterien erfolgt. Die Zugehörigkeit eines oder einer Wohnungsfürsorgeberechtigten zu einem bestimmten Ressort bei der Vergabeentscheidung der BImA ist dabei generell ohne Bedeutung.

28. Abgeordnete
Corinna Miazga
(AfD) Plant die Bundesregierung eine inflationsbedingte Anpassung oder eine Energiepauschale für Elterngeldempfänger, wenn ja, wann und in welcher Form, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 7. Oktober 2022**

Der Koalitionsausschuss hat am 3. September 2022 ein drittes Entlastungspaket mit einem Volumen von über 65 Mrd. Euro beschlossen, welches u. a. die Senkung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen enthält. Zudem hat die Bundesregierung mit ihren jüngsten Beschlüssen zu Gas- und Strompreisbremse einen Schutzschirm für alle Bürgerinnen und Bürger aufgespannt. Die ersten beiden in diesem Jahr beschlossenen Entlastungspakete begünstigen gerade auch Familien.

Eine zusätzliche Energiepauschale für Elterngeldempfänger ist daher derzeit nicht vorgesehen.

29. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD) Ist die Deutsche Bundesbank nach Kenntnis der Bundesregierung am derzeitigen Versuch für ein von US-Diensten unabhängiges EU-Bezahlsystem beteiligt, und wenn nicht, warum nicht (www.handelsblatt.com/finanzen/digital-finance/epi-alternative-zu-mastercard-visa-und-paypal-deutsche-bank-und-sparkassen-treiben-neues-zahlungssystem-voran/28695876.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 7. Oktober 2022**

Die Deutsche Bundesbank als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland ist integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken. Sie sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland und trägt zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme bei (Artikel 3 des Gesetzes über die Deutsche

Bundesbank). In diesem Kontext ist sie in die Arbeiten des Eurosystems im Bereich des Zahlungsverkehrs eingebunden. Das Eurosystem verabschiedete 2021 eine Strategie für den Massenzahlungsverkehr, in der eine paneuropäische Zahlungsverkehrslösung gefordert und die European Payments Initiative (EPI) begrüßt wurde.

Die European Payments Initiative ist eine privatwirtschaftliche Initiative bestehend aus europäischen Banken und Zahlungsabwicklern. Sie hat das Ziel, eine paneuropäische Zahlungslösung zu schaffen. Die Deutsche Bundesbank unterstützt die EPI als private Initiative für mehr Wettbewerb und Souveränität im europäischen Zahlungsverkehr und ist bestrebt, deren Entwicklung als Katalysator voranzutreiben. Davon profitieren auch Händler sowie Kundinnen und Kunden. Ebenso wie die Bundesregierung steht die Deutsche Bundesbank im Austausch mit den Beteiligten der EPI. Als privatwirtschaftliche Initiative obliegt die Entscheidung über die Realisierung der EPI den beteiligten Instituten und Unternehmen.

30. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, einen Ergänzungshaushalt oder einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 auf den Weg zu bringen, wenn ja, werden die Mittel für den Bereich Bevölkerungsschutz (insbesondere Kapitel 0628 und 0629 im Einzelplan 06) hierin aufgestockt, und wenn ja, warum werden diesbezügliche Mittel nicht jetzt schon im regulären Haushaltsverfahren 2023 eingeplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 6. Oktober 2022

Die Bundesregierung plant keine Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushalts 2023 nach § 32 BHO (Ergänzungshaushalt). Etwaige aus Sicht der Bundesregierung erforderliche Anpassungen wird die Bundesregierung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für die abschließende Beratung des Haushaltsentwurfs 2023 vorschlagen (sogenannte Bereinigungsvorlage).

Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2023 wurden sowohl die Mittel für das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Kapitel 0628) um 48.743.000 Euro auf 173.717.000 Euro als auch die Mittel für das Technische Hilfswerk (Kapitel 0629) um 96.509.000 Euro auf 386.429.000 Euro gegenüber dem Finanzplan erhöht. Aktuell prüft die Bundesregierung, ob sich der Bedarf seit Beschluss des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2023 geändert hat. Etwaige Anpassungen wird die Bundesregierung entsprechend dem oben genannten Verfahren für die parlamentarischen Beratungen vorschlagen. Daher stellt sich auch nicht die Frage einer etwaigen Veranschlagung im Rahmen eines erst nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2023 möglichen Nachtragshaushaltes für das Jahr 2023.

31. Abgeordnete
Janine Wissler
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung einen Bedarf, die im Zuge der durch die Europäische Zentralbank eingeleiteten Zinswende inzwischen steigenden Dispozinsen für Dispositionskredite zu begrenzen, insbesondere im Hinblick darauf, dass gerade Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen, die besonders von den Entlastungspaketen der Bundesregierung profitieren sollen, oft gezwungenermaßen mindestens übergangsweise – z. B. bis die konkreten Zahlungen aus den Entlastungspaketen fließen – in immer stärkerem Maße zur Deckung ihrer steigenden Lebenshaltungskosten auch auf Dispositionskredite zurückzugreifen müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 7. Oktober 2022

Die drei Entlastungspakete der Bundesregierung haben die Bürgerinnen und Bürger bereits spürbar entlastet und tragen so wirkungsvoll zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Haushalte und zur Verhinderung finanzieller Notlagen bei.

Dabei profitieren Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen besonders und aufgrund der schnellen und unbürokratischen Umsetzung ohne zeitliche Verzögerung von verschiedenen Maßnahmen. So wurden Einmalzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen in Höhe von 200 Euro bzw. für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I in Höhe von 100 Euro beschlossen und im Normalfall bereits im Juli bzw. August 2022 ausbezahlt. Die Auszahlung eines Heizkostenzuschusses des Entlastungspakets I in Höhe von 270 Euro für Wohngeld-Haushalte bzw. 230 Euro für Auszubildende und Studierende im BAföG-Bezug erfolgt ebenfalls seit den Sommermonaten. Eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für alle lohnsteuerpflichtigen Erwerbstätigen wurde im Normalfall mit dem Löhnen und Gehältern im September 2022 ausgezahlt. Familien profitierten zudem bereits im Juli 2022 von einer Auszahlung eines Kinderbonus in Höhe von 100 Euro. Darüber hinaus haben verschiedene weitere Maßnahmen wie etwa der Wegfall der EEG-Umlage seit dem 1. Juli 2022, der temporäre Tankrabatt sowie das verbilligte ÖPNV-Ticket für die Monate Juni bis August 2022 die Haushalte weiter spürbar entlastet.

Zudem wird derzeit in den Verhandlungen zur Überarbeitung der Verbrauchercreditrichtlinie auf EU-Ebene ein besserer Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Dispositionskrediten diskutiert.

Nach den Vorstellungen des Rates soll die Verbrauchercreditrichtlinie Überziehungskredite künftig umfassender regeln als bislang und den Verbraucherschutz auch bei Überziehungskrediten stärken. So wird unter anderem vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht mit unverhältnismäßig hohen Zinsen oder Kosten des Kredits belastet werden; dies betrifft auch Überziehungskredite.

Derzeit finden zwischen dem Europäischen Parlament, der EU-Kommission und dem Rat Trilog-Verhandlungen zur Verbrauchercreditrichtlinie statt. Ob und welcher Umsetzungsbedarf sich im deutschen Recht beim

Dispositionscredit ergibt, kann die Bundesregierung erst nach Abschluss des EU-Gesetzgebungsvorhabens prüfen.

32. Abgeordnete
Janine Wissler
(DIE LINKE.)
- Werden nach Auffassung der Bundesregierung die im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts (Bundestagsdrucksache 20/3436) vorgesehenen Maßnahmen zur Beschleunigung von Betriebsprüfungen zu zusätzlichem Arbeitsaufwand bei und entsprechend zu einem höheren Bedarf an Betriebsprüferinnen bzw. -prüfern führen, und werden nach Einschätzung der Bundesregierung die vorgesehenen Maßnahmen auch ohne zusätzliche Betriebsprüferinnen bzw. -prüfer zu einer Beschleunigung von Betriebsprüfungen führen (bitte mit Begründung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. Oktober 2022**

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Beschleunigung der Betriebsprüfung lassen die bewährten Strukturen innerhalb der Betriebsprüfungsstellen sowie die Anzahl der Prüfungsfälle im Grundsatz unberührt. Es ergibt sich daher kein höherer Bedarf an Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfern. Die Beschleunigung der Betriebsprüfung wird dadurch erreicht, dass diese künftig früher begonnen und früher abgeschlossen werden.

Um dies innerhalb des Prüfungsablaufs zu gewährleisten, enthält das Gesetz Regelungen zur verstärkten Kooperation zwischen der Finanzverwaltung und den Unternehmen, wie z. B. zur frühzeitigen Vorlage von Unterlagen, zum Datenzugriff, zur Vereinbarung von Gesprächen oder zu zusätzlichen Möglichkeiten, um die Steuerpflichtigen dazu anzuhalten, ihren Mitwirkungspflichten zeitnah nachzukommen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

33. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe sind Anlagefonds des Bundes in Unternehmen investiert, die Atom-, Gas- oder Ölkraftwerke betreiben (bitte separat auch nach Unternehmen mit Sitz im In- und Ausland aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 4. Oktober 2022**

Unter Anlagefonds im Sinne der Fragestellung werden die Sondervermögen des Bundes und der Sozialversicherung (Versorgungsrücklage des Bundes, Versorgungsfonds des Bundes, Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit und Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung) verstanden.

Die Sondervermögen haben ein aktuelles Marktvolumen von ca. 44 Mrd. Euro. Der Aktienanteil an den Sondervermögen wird gegenwärtig von 20 Prozent auf 30 Prozent erhöht; er liegt derzeit bei ca. 25 Prozent. Seit August 2021 erfolgen die Aktieninvestitionen der vier Sondervermögen in zwei nachhaltige Aktienindizes. Das Anlagevolumen des Aktieninvestments wird auf der Grundlage von zwei Indices, die von zwei unterschiedlichen Indexanbietern erstellt werden, zu 65 Prozent in den Euro-Raum-Index und zu 35 Prozent in den Ex-Euro-Raum-Index investiert.

In Unternehmen, die Atomkraftwerke betreiben, wird nicht investiert.

Bei den Aktieninvestitionen außerhalb der Eurozone wird in vier (ein japanisches und drei US-amerikanische) Unternehmen investiert, die (auch) Kraftwerke mit fossilen Energien betreiben. Dies entspricht 4,04 Prozent des darin investierten Anlagevolumens oder rund 191 Mio. Euro. Der Anteil dieser Geschäftstätigkeit am Gesamtumsatz dieser Unternehmen lag nach Einschätzung des Indexanbieters zwischen 0 und rund 37 Prozent.

Bei den Aktieninvestitionen innerhalb der Eurozone wird in zwei französische Unternehmen investiert, die (Erd-)Gaskraftwerke betreiben. Dies entspricht 2,94 Prozent des darin investierten Anlagevolumens oder rund 272 Mio. Euro. Der Anteil dieser Geschäftstätigkeit am Gesamtumsatz dieser Unternehmen ist nicht bekannt.

34. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Wie viele politische Beamte gibt es derzeit insgesamt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) (bitte nach Behörde, Abteilung und Besoldungsgruppe aufschlüsseln), und wie viele politische Beamte wurden im Geschäftsbereich des BMI innerhalb der letzten zwölf Monate in den einstweiligen Ruhestand versetzt (bitte nach Behörde, Abteilung und Besoldungsgruppe aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 7. Oktober 2022**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) gibt es insgesamt fünf politische Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 54 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG). Die Aufteilung stellt sich wie folgt dar: Drei Beamtinnen und Beamte als Präsident (B 9) und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident (B 6) beim Bundesamt für Verfassungsschutz, ein Beamter als Präsident des Bundeskriminalamtes sowie ein Beamter als Präsident des Bundespolizeipräsidiums. In den letzten zwölf Monaten sind im Geschäftsbereich des BMI keine ein-

schlägigen Beamtinnen und Beamten in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

35. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Welche monatlichen Gesamtkosten entstehen dem Bundeshaushalt durch die innerhalb der letzten zwölf Monate in den einstweiligen Ruhestand versetzten politischen Beamten im Geschäftsbereich des BMI, und warum ist aus Sicht der Bundesregierung eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung auch für die Stelle des Präsidenten des Bundeskriminalamtes, der ebenfalls zum Kreis der politischen Beamten zählt, erforderlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 7. Oktober 2022**

Mangels Versetzung von politischen Beamtinnen und Beamten (§ 54 BBG) in den einstweiligen Ruhestand entstehen dem Bundeshaushalt keine Kosten. Aus Sicht der Bundesregierung ist bei dem Amt des Präsidenten des Bundeskriminalamtes eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung erforderlich. Denn es handelt sich dabei um eine herausgehobene Stellung innerhalb der Beamtenhierarchie des Bundes, die zudem eine große Nähe zur Regierung aufweist.

36. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU)
- Welche Gründe stehen hinter der im Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 vorgesehenen Kürzung der Förderung durch den Bund für die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer im Vergleich zum Jahr 2021 und zum laufenden Jahr?
37. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU)
- Mit welchen Auswirkungen und Konsequenzen rechnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Hinblick auf die Arbeit der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, insbesondere im Hinblick auf die qualitative Arbeit der Beratungsstellen, angesichts der deutlichen Kürzung der Förderung im Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 (vgl. Frage 36)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. Oktober 2022**

Die Fragen 36 und 37 werden zusammen beantwortet.

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 wurde der Titelantrag für die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung unter Berücksichtigung der grundgesetzlich verankerten Schuldenbremse fort-

geschrieben und auf rund 57 Mio. Euro festgesetzt. Der Haushaltsausschuss hat am 28. September 2022 bei den Beratungen zum Einzelplan des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) für das kommende Jahr beschlossen, diesen Ansatz um 24 Mio. Euro zu verstärken. Mit dem vorgesehenen Ansatz von rund 81 Mio. Euro ist aus Sicht des BMI eine qualitativ und quantitativ hochwertige Beratung im Jahr 2023 gesichert.

38. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos)
- Welche Informationen liegen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Falle des in einem Polizeieinsatz in der Dortmunder Nordstadt getöteten Senegalesen, Mouhamed D., (vgl. Westdeutscher Rundfunk (2022): Nach tödlichen Polizeischüssen: Mouhamed D. im Senegal beige-
setzt; www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/toedliche-schuesse-dortmund-polizei-jugendlicher-beerdigung-senegal-100.html) vor (z. B. über die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, Fragen der Legalität des Grenzübertritts, die Durchführung eines Asylverfahrens und etwaige Entscheidungen über Asylanträge, Maßnahmen der Rückkehrförderung und des Rückkehrmanagements, und die Kosten der Überführung des Leichnams), und mit welchen Maßnahmen sind die inzwischen als fehlerhaft bekannten Angaben des Mouhamed D. über dessen persönliche und familiäre Verhältnisse zum Zeitpunkt der Einreise überprüft worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. Oktober 2022

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) trifft im Rahmen des Asylverfahrens eine individuelle Einzelfallentscheidung anhand aller vorliegenden Erkenntnisse zum Antragsteller und zum relevanten Herkunftsland.

Auch die Prüfung und Feststellung von Identität und Herkunft sind zentrale Bestandteile des Asylverfahrens. Schutzsuchende werden nach dem Grenzübertritt in der Bundesrepublik Deutschland registriert. Dabei werden persönliche Daten aufgenommen. Alle Antragstellenden werden fotografiert; von Personen ab dem sechsten Lebensjahr werden zusätzlich Fingerabdrücke abgenommen.

Diese biometrischen Daten werden zentral im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert und mit nationalen Datenbanken wie dem elektronischen Informationssystem der Polizei (INPOL) sowie mit den Datenbanken der Europäischen Union wie dem Visa Informationssystem (VIS) abgeglichen. Mit Hilfe des europaweiten Systems EURODAC wird außerdem ermittelt, ob in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein Asylverfahren durchgeführt wurde.

Darüber hinaus stehen dem BAMF die physikalisch-technische Urkundenuntersuchung vorgelegter Personaldokumente sowie IT-gestützte Tools des integrierten Identitätsmanagement-Systems (Auslesen mobiler Datenträger, Sprachbiometrie, Lichtbildassistentz, Namenstranskription)

als Erkenntnismittel zur Verfügung. Im Zentrum des Asylverfahrens steht außerdem die persönliche Anhörung, in welcher durch individuelle Herkunftsfragen Erkenntnisse zu Identität und Herkunft eines Antragstellenden gewonnen werden.

Zu dem konkreten Einzelfall nimmt die Bundesregierung nach Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen keine Stellung.

39. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Welche Informationen liegen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Falle des unter dem Namen „Abu Walaa“ bekannten IS-Chefanwerbers in Deutschland vor (z. B. über die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, Fragen der Legalität des Grenzübertritts, die Durchführung eines Asylverfahrens und etwaige Entscheidungen über Asylanträge, Maßnahmen der Rückkehrförderung und des Rückkehrmanagements, über den interbehördlichen Austausch gemäß Nummer 42a der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) über Straf- und Ermittlungsverfahren, und weitere personenbezogene, sicherheitsrelevante Erkenntnisse; vgl. Westdeutsche Allgemeine Zeitung (2022): IS-Chefanwerber: Urteil gegen NRW-Unterstützer bestätigt; www.waz.de/staedte/dortmund/is-chefanwerber-urteil-gegen-nrw-unterstuetzer-bestaetigt-id236408699.html), und wird die Bundesregierung mit sämtlichen nach gesetzlichen Vorgaben mit diesen Vorgängen befassten Behörden aller Systemebenen einen Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft u. a. nach § 17 Absatz 1 Nummer 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), bei Vorliegen einer solchen, und nach Ende der Haftstrafe eine Rückführung dieser Person forcieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. Oktober 2022

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) trifft im Rahmen des Asylverfahrens eine individuelle Einzelfallentscheidung anhand aller vorliegenden Erkenntnisse zum Antragsteller und zum relevanten Herkunftsland. Auch die Prüfung und Feststellung von Identität und Herkunft sind zentrale Bestandteile des Asylverfahrens. Schutzsuchende werden nach dem Grenzübertritt in der Bundesrepublik Deutschland registriert. Dabei werden persönliche Daten aufgenommen. Alle Antragstellenden werden fotografiert; von Personen ab dem sechsten Lebensjahr werden zusätzlich Fingerabdrücke abgenommen.

Diese biometrischen Daten werden zentral im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert und mit nationalen Datenbanken wie dem elektronischen Informationssystem der Polizei (INPOL) sowie mit den Datenbanken der Europäischen Union wie dem Visa Informationssystem (VIS) abgeglichen. Mit Hilfe des europaweiten Systems EURODAC wird außerdem ermittelt, ob in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein

Asylverfahren durchgeführt wurde. Darüber hinaus stehen dem BAMF die physikalisch-technische Urkundenuntersuchung vorgelegter Personaldokumente sowie IT-gestützte Tools des integrierten Identitätsmanagement-Systems (Auslesen mobiler Datenträger, Sprachbiometrie, Lichtbildassistentz, Namenstranskription) als Erkenntnismittel zur Verfügung. Im Zentrum des Asylverfahrens steht außerdem die persönliche Anhörung, in welcher durch individuelle Herkunftsfragen Erkenntnisse zu Identität und Herkunft eines Antragstellenden gewonnen werden.

Zur Wahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) nimmt über diese allgemeinen Ausführungen hinaus die Bundesregierung zum vorliegenden Einzelfall und den angefragten personenbezogenen Informationen nach Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen keine Stellung. Ein mit einer Auskunftserteilung verbundener Grundrechtseingriff ist nur zulässig, wenn er in überwiegendem Allgemeininteresse erfolgt und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Die Einschränkung darf nicht weiter gehen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist (BVerfGE 124, 78 [125]). Die Bundesregierung ist zum Schluss gekommen, dass im vorliegenden Fall das parlamentarische Frage- und Informationsrecht nicht einen solchen Grundrechtseingriff – der auch stattfinden würde, wenn die Informationen ausschließlich Abgeordneten zugänglich gemacht würden – rechtfertigt, da nicht eindeutig erkennbar ist, ob die Fragen zum individuellen, personenbezogenen Verwaltungsvorgang dem Zweck der politischen Kontrolle dienen sollen (vgl. BVerfGE 77, 1 [44]).

Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 17 Absatz 1 Nummer 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 2 StAG würde im vorliegenden Fall von vornherein schon deshalb ausscheiden, da die in Betracht kommenden Tathandlungen vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung lagen. Abschiebungsmaßnahmen fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder.

40. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Welche Informationen liegen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Falle des unter dem Namen Boban S. bekannten IS-Chefanwerbers in Deutschland vor (z. B. über die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, Fragen der Legalität des Grenzübertritts, die Durchführung eines Asylverfahrens und etwaige Entscheidungen über Asylanträge, Maßnahmen der Rückkehrförderung und des Rückkehrmanagements, über den interbehördlichen Austausch gemäß Nummer 42a der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) über Straf- und Ermittlungsverfahren, und weitere personenbezogene, sicherheitsrelevante Erkenntnisse; vgl. Westdeutsche Allgemeine Zeitung (2022): IS-Chefanwerber: Urteil gegen NRW-Unterstützer bestätigt; www.waz.de/staedte/dortmund/is-chefanwerber-urteil-gegen-nrw-unterstuetzer-bestaetigt-id236408699.html), und wird die Bundesregierung mit sämtlichen nach gesetzlichen Vorgaben mit diesen Vorgängen befassten Behörden aller Systemebenen einen Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft u. a. nach § 17 Absatz 1 Nummer 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), bei Vorliegen einer solchen, und nach Ende der Haftstrafe eine Rückführung dieser Person forcieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. Oktober 2022

Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 17 Absatz 1 Nummer 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 2 StAG würde im vorliegenden Fall von vornherein schon deshalb ausscheiden, da die in Betracht kommenden Tathandlungen vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung lagen. Abschiebungsmaßnahmen fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder.

Asyl- oder ausländerrechtliche Informationen liegen dem BAMF wegen der deutschen Staatsangehörigkeit der Person nicht vor.

41. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)

Wie viele Tötungsdelikte und versuchte Tötungsdelikte an Frauen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den letzten zehn Jahren in Deutschland, und wie hoch war dabei jeweils der Anteil ausländischer Tatverdächtiger (vgl. 197 Frauen in NRW von ihrem Partner getötet, Rheinische Post vom 26. März 2022; vgl. Mordserie von Frauen erschüttert Österreich, DIE WELT vom 3. Juli 2021, S. 6); vgl. Mehr Gewalt gegen Frauen in der Pandemie, www.sueddeutsche.de am 7. April 2021; vgl. Klein gehalten, Süddeutsche Zeitung Magazin vom 18. Februar 2022, S. 8; vgl. Wenn Männer „ihre“ Frauen töten, Rheinische Post vom 11. August 2022, S. 2; vgl. Wenn die Familie tötet, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 15. August 2021, S. 16; vgl. Faeser zu häuslicher Gewalt: Femizide nicht verharmlosen, www.zeit.de am 22. Mai 2022)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. Oktober 2022**

Für die Beantwortung der Frage wurde eine Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erstellt. Diese listet für den PKS-Summenschlüssel 892500 „Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen“ für die Jahre 2012 bis 2021 die Fälle auf, zu denen mindestens ein weibliches Opfer erfasst wurde. In der nachfolgenden Tabelle sind sowohl die versuchten als auch die vollendeten Fälle insgesamt aufgeführt. Für die aufgeklärten Fälle sind zudem die erbetenen Informationen zum Tatverdächtigen (TV) enthalten.

Jahr		Erfasste Fälle	Fälle aufgeklärt	TV insgesamt	TV nicht deutsch	Prozentanteil TV nicht deutsch
2012	Insgesamt	754	718	789	183	23,2
2012	versucht	495	471	516	142	27,5
2012	vollendet	259	247	277	42	15,2
2013	Insgesamt	757	738	792	186	23,5
2013	versucht	480	465	505	124	24,6
2013	vollendet	277	273	291	63	21,6
2014	Insgesamt	782	752	833	208	25,0
2014	versucht	487	468	523	135	25,8
2014	vollendet	295	284	317	73	23,0
2015	Insgesamt	736	709	751	185	24,6
2015	versucht	443	424	458	122	26,6
2015	vollendet	293	285	298	63	21,1

Jahr		Erfasste Fälle	Fälle aufgeklärt	TV insgesamt	TV nicht deutsch	Prozentanteil TV nicht deutsch
2016	Insgesamt	877	833	899	265	29,5
2016	versucht	531	495	559	182	32,6
2016	vollendet	346	338	347	84	24,2
2017	Insgesamt	836	812	831	249	30,0
2017	versucht	498	481	515	172	33,4
2017	vollendet	338	331	322	78	24,2
2018	Insgesamt	923	896	849	294	34,6
2018	versucht	649	629	548	211	38,5
2018	vollendet	274	267	305	83	27,2
2019	Insgesamt	734	699	762	251	32,9
2019	versucht	486	459	495	179	36,2
2019	vollendet	248	240	269	72	26,8
2020	Insgesamt	831	788	790	222	28,1
2020	versucht	524	488	515	152	29,5
2020	vollendet	307	300	276	70	25,4
2021	Insgesamt	750	710	766	223	29,1
2021	versucht	454	433	478	154	32,2
2021	vollendet	296	277	299	74	24,7

42. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)

Welche Zahlen bezüglich illegaler Einreisen nach Deutschland im Jahr 2022 (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln) kennt die Bundesregierung (z. B. aus dem Lagepapier deutscher Sicherheitsbehörden, das der WELT AM SONNTAG vorliegt), und welche wirksamen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um diese illegalen Einreisen inklusive des Verbleibs illegal eingereister Personen zu verhindern (www.welt.de/politik/deutschland/plus240960843/Migration-Illegale-Einreisen-nach-Deutschland-steigen-wieder-stark-an.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. Oktober 2022**

Das in der Presseberichterstattung genannte „Lagepapier deutscher Sicherheitsbehörden“ ist hier nicht bekannt. Es ist richtig, dass in den zurückliegenden Monaten die Bundespolizei deutlich mehr unerlaubte Einreisen feststellt. Der Schwerpunkt liegt derzeit an der deutsch-tschechischen Landgrenze. Von insgesamt rund 8.850 im August 2022 bundesweit festgestellten unerlaubten Einreisen haben die Bundespolizei und die mit den grenzpolizeilichen Aufgaben beauftragten Behörden (ohne Polizeien der Länder in eigener Zuständigkeit) über 2.500 unerlaubte Einreisen an der deutsch-tschechischen Grenze erfasst. Zu Beginn des Jahres bewegten sich die monatlichen bundesweiten Feststellungen bei rund 4.000 unerlaubten Einreisen. Bei den als unerlaubt eingereist registrierten Personen handelte es sich im August 2022 hauptsächlich um syrische, afghanische, türkische, irakische und indische Staatsangehörige.

Die Bundespolizei beobachtet die Lageentwicklung; sie nimmt die rechtlich zulässigen grenzpolizeilichen Maßnahmen nach Maßgabe des europäischen und nationalen Rechts an den schengenrechtlich grenzkontrollfreien Binnengrenzen vor und hat diese insbesondere an der Grenze zur Tschechischen Republik intensiviert. Die Kontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze erfolgen im Rahmen der derzeit angeordneten wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen.

Dabei kooperiert die Bundespolizei nicht nur auf nationaler (mit zum Beispiel Zollbehörden, Landespolizeien), sondern auch auf internationaler Ebene (wie beispielsweise in Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit oder bei gemeinsamen Streifen), tauscht unter anderem die dabei gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aus und stimmt operative Maßnahmen ab. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

43. Abgeordneter
Axel Müller
(CDU/CSU) Wie ist der derzeitige Stand bei der Erstellung der Technischen Richtlinie BSI TR-03170 und der entsprechenden Rechtsverordnung, und ist es zutreffend, dass die Umsetzung momentan ruht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. Oktober 2022

Es ist nicht zutreffend, dass das Verfahren derzeit ruht. Es handelt sich um ein komplexes Vorhaben, welches die Übermittlung von biometrischen Daten von privaten Dienstleistern über eine Cloud an die Pass- und Personalausweisbehörden beinhaltet.

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird derzeit erstellt. Vor Fertigstellung der Technischen Richtlinie (TR) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) TR-03170 ist eine abschließende Kommentierungsrunde geplant. Zur Vorbereitung dieser letzten Kommentierungsrunde werden die folgenden Arbeiten noch abzuschließen sein:

- Die sich aus der geplanten Rechtsverordnung ergebenden rechtlichen Anforderungen müssen im Entwurf der TR noch technisch spezifiziert werden.
- Die Eintragung in das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) ist noch abschließend zu klären.
- Prüfspezifikation.

Die für die Teilprojekte DVDV-Eintragungskonzept und Erstellung von Prüfspezifikationen benötigten Unterstützungsleistungen befinden sich noch in der Ausschreibung. Die Ausschreibungen sollten nach aktueller Planung im vierten Quartal 2022 abgeschlossen werden, sodass mit einer Fertigstellung beider Teilprojekte im zweiten Quartal 2023 gerechnet wird.

Je nach Umfang der sich aus der geplanten Rechtsverordnung ergebenden notwendigen technischen Anforderungen plant das BSI mit einer anschließenden Bearbeitungszeit der TR-03170 von bis zu drei Monaten.

Aus den Erfahrungen der bisherigen Kommentierungsrunden plant das BSI für die abschließende Kommentierungsrunde einschließlich der Prüfung der eingehenden Kommentare und ggf. Einarbeitung mit bis zu

weiteren zwei bis drei Monaten, abhängig vom Umfang der eingehenden Kommentierungen.

Das BSI wird seine Website mit Informationen zur TR-03170 (Link: <http://bsi.bund.de/dok/tr-03170>) in Kürze aktualisieren.

44. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise können Personen aus der Russischen Föderation derzeit zur Aufnahme eines Studiums an deutschen Hochschuleinrichtungen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dazu in Deutschland aufhalten, wenn sie von der betreffenden Hochschuleinrichtung bereits eine Zulassung zum Studium erhalten haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. Oktober 2022

Russische Staatsangehörige, die von der betreffenden Hochschuleinrichtung bereits eine Zulassung zum Studium erhalten haben, können unter den gleichen Voraussetzungen nach Deutschland einreisen und sich darin aufhalten, wie andere Drittstaatsangehörige, die diesen Aufenthaltsweg verfolgen. Dazu ist bei der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein zweckentsprechendes Visum zu beantragen.

Detaillierte Informationen zu den im Visumverfahren vorzulegenden Unterlagen sowie zum Visumverfahren selbst, können dem Visumhandbuch des Auswärtigen Amts ab Seite 554 entnommen werden, das im Internet zur Verfügung steht: www.auswaertiges-amt.de/blob/207816/101441d43c4bbac8da90ad8bb00903be/visumhandbuch-data.pdf.

Zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zählt neben einem gültigen Reisepass unter anderem auch der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt für das erste Studienjahr, sofern das Studium nicht für weniger als ein Jahr aufgenommen werden soll. Dem Studierenden muss dazu monatlich ein Betrag in Höhe von 861 Euro zur Verfügung stehen (Wert für das Jahr 2022, § 2 Absatz 3 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). Der Nachweis ausreichender Mittel kann im Wesentlichen geführt werden durch:

1. Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn die Vermittlung an die deutsche Hochschule über das Auswärtige Amt, den Deutschen Akademischen Austauschdienst oder eine sonstige, deutsche Stipendien gewährende Organisation erfolgte.
2. Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto bei einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist und von dem monatlich nur über ein Zwölftel des eingezahlten Betrages verfügt werden darf.
3. Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern, soweit nach Einschätzung der Auslandsvertretung im Gastland geeignete Nachweise vorhanden und ausreichend vertrauenswürdig sind.

4. Vorlage einer Verpflichtungserklärung einer in Deutschland lebenden Person, die Kosten für den Lebensunterhalt des Studierenden zu tragen (§ 68 AufenthG).
5. Abgabe einer Unterhaltserklärung durch einen im Ausland lebenden Dritten. Hier werden strenge Anforderungen an den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Dritten gestellt. Nach Einreise sollte ein Sperrkonto eröffnet werden.
6. „Ausländisches Sperrkonto“ bei einem vertrauenswürdigen örtlichen Geldinstitut im Herkunftsland des Studierenden. Nach Einreise soll ein Sperrkonto in Deutschland eröffnet werden. Aufgrund der aktuellen Sanktionen gegen Russland und die dortigen Banken ist für aus Russland kommende Studieninteressierte diese Nachweismöglichkeit derzeit jedoch nicht gegeben.
7. Finanzierung durch einen Bildungskredit.

Daneben darf kein Ausweisungsinteresse der Visumerteilung entgegenstehen.

Gemäß § 16b Absatz 1 Satz 4 AufenthG muss der Studierende erforderliche Kenntnisse in der Ausbildungssprache gegenüber der Auslandsvertretung nachweisen, wenn diese weder bei der Zulassungsentscheidung durch die Hochschule geprüft worden sind noch durch eine studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen. Die Prüfung im Rahmen der Zulassungsentscheidung muss sich eindeutig aus dem Zulassungsschreiben der Hochschule ergeben. Wurden die Sprachkenntnisse nicht bei der Zulassungsentscheidung geprüft, hat der Antragsteller diese durch geeignete Sprachprüfungen nachzuweisen.

Des Weiteren ist für den Zeitraum von der Einreise bis zur Immatrikulation inklusive idealerweise eines „Puffer-Zeitraums“ im Visumverfahren ausreichender Versicherungsschutz nachzuweisen. Versicherungspolice russischer Versicherer sind aufgrund der geltenden restriktiven Maßnahmen der EU derzeit als unzureichend zu betrachten.

Das Visum bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde am Studienort bzw. zukünftigen Wohnort in Deutschland. Diese wird im sogenannten Schweigefristverfahren beteiligt. Sofern die Ausländerbehörde nicht innerhalb von drei Wochen und zwei Werktagen ihre Zustimmung verweigert oder die Schweigefrist aufgrund noch nicht abgeschlossener Prüfung des Sachverhalts unterbrochen hat, ist nach Ablauf dieser Frist von ihrer Zustimmung auszugehen.

45. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Wie lang ist derzeit die Wartezeit von der Antragstellung bis zur Bearbeitung eines Einbürgerungsverfahrens durch das Bundesverwaltungsamt (bitte differenziert nach unterschiedlichen Verfahren auflisten wie in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 20/311, jedoch zusätzlich auch Verfahren zu Beibehaltungsgenehmigungen nach § 25 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) und § 29 Absatz 3 und 4 StAG gesondert berücksichtigen), und wie bewertet die Bundesregierung die diesbezügliche Entwicklung gegenüber dem Stand zum 1. November 2011 (vgl. ebd.) vor dem Hintergrund, dass etwa die Wartezeiten bei der Ermessenseinbürgerung nach § 14 StAG nach ihren Angaben „weiter reduziert werden“ sollten (ebd.) und vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Neuregelung zu § 15 StAG (bitte ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 30. September 2022

Die durchschnittliche Wartezeit in Monaten nach Antragseingang bis zur Aufnahme der Bearbeitung stellt sich zum Stichtag 1. September 2022 wie folgt dar:

Stichtag	Einbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 GG	Einbürgerung nach § 14 StAG	Einbürgerung nach § 15 StAG	Beibehaltung gemäß § 25 Absatz 2 StAG
01.01.2022	4	17	Keine	10
01.02.2022	4	17	3	10,5
01.03.2022	3	16	3	10,5
01.04.2022	3,5	16	4	12
01.05.2022	3	15	5	13
01.06.2022	4	16	5,5	14
01.07.2022	4	16	6	14,5
01.08.2022	5	16,5	7	14,5
01.09.2022	5	17	8	14

Bei den Einbürgerungsverfahren nach § 13 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) gibt es keine Wartezeiten.

Die Wartezeiten für das Verfahren nach § 29 Absatz 3 und 4 StAG werden vom Bundesverwaltungsamt nicht erfasst, da eine Antragstellung auf Erteilung einer Beibehaltung im Optionsverfahren nur im Rahmen und nach Einleitung eines von Amts wegen durchgeführten Optionsverfahren erfolgen kann.

Bei den mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes am 20. August 2021 neu eingeführten Verfahren zur Wiedergutmachungseinbürgerung nach den §§ 5 und 15 StAG haben sich die Antragseingangszahlen stark erhöht. Deren bevorzugte und beschleunigte Bearbeitung wirkt sich sukzessiv auf die anderen Verfahren aus. So konnten die Wartezeiten beim Einbürgerungsverfahren nach § 14 StAG gegenüber dem Stand November 2021 etwas reduziert werden,

verharren nun aber auf einem relativ hohen Niveau. Im Verfahren nach § 25 Absatz 2 StAG haben sich die Wartezeiten erhöht.

46. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind derzeit beim Bundesverwaltungsamt mit der Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren befasst (bitte auch Verfahren zur Beibehaltungsgenehmigung berücksichtigen und aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen auflisten), und sind Aufstockungen des Personals zur Beschleunigung der Bearbeitung beabsichtigt, etwa mit Blick auf die Neuregelung zu § 15 StAG und vor dem Hintergrund, dass sich die Wartezeit laut Auskunft eines mit Staatsangehörigkeitsfällen befassten Rechtsanwalts in einem von ihm begleiteten Beibehaltungsverfahren im letzten halben Jahr sogar noch verlängert hätte (bitte ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 30. September 2022

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverwaltungsamtes, die mit der Bearbeitung der Verfahren nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG), §§ 13 bis 15 und 25 Absatz 2 StAG befasst sind, stellt sich aktuell – aufgeschlüsselt nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ, Vollzeitstellen) – wie folgt dar:

Zuständig für Einbürgerungen nach	Ist VZÄ
Artikel 116 Absatz 2 GG	20,04
§ 13	9,02
§ 14	14,5
§ 15	9,9
§ 25 Absatz 2 StAG	18,03

Bei den letzten Haushaltsverhandlungen ist es gelungen, bei 21 Stellen und Planstellen die Streichung der kw-Vermerke zu erwirken, so dass diese Stellen- und Planstellen dem Bundesverwaltungsamt auch über den 31. Dezember 2023 hinaus, dauerhaft zur Verfügung stehen.

47. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Wann wird die vom Parlamentarischen Staatssekretär Johann Saathoff am 28. September 2022 im Ausschuss für Digitales im Deutschen Bundestag angekündigte Marketingkampagne für die Online-Funktion des Personalausweises erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. Oktober 2022

Die Marketingkampagne „eID-Roadshow“ wurde mit Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 26. Oktober 2020 initiiert und erste Buchungen für Räumlichkeiten vorgenom-

men. Pandemiebedingt mussten alle Aktivitäten ab November 2020 storniert werden.

Aufgrund der weitgehenden und nachhaltigen Rücknahme der Pandemiebeschränkungen ab Sommer 2022 hat das BMI im Juni 2022 die Planungen wieder aufgenommen und den Ländern konkrete Veranstaltungstermine ab Anfang September 2022 angeboten. Am 5. Oktober 2022 fand die erste Veranstaltung in Ratzeburg/Schleswig-Holstein statt. Vertreter aus Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern waren angereist. Bis zum 14. Dezember 2022 sind fünf weitere Veranstaltungen geplant (Heilbronn/BW, Trier/RP, Leipzig/SN, Hamburg, Oranienburg/BB).

48. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Person des russischen Diplomaten, der am Morgen des 19. Oktober 2021 in der Behrenstraße in Berlin tot aufgefunden wurde (www.tagesschau.de/investigativ/wdr/russland-diplomat-berlin-botschaft-103.html) sowie zu etwaigen Bezügen des Verstorbenen zum Mord an Selimchan C. im Kleinen Tiergarten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Oktober 2022**

Der Bundesregierung liegen zum Tod des russischen Diplomaten am 19. Oktober 2021 in Berlin keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse vor.

Vor dem Hintergrund des diplomatischen Status des Verstorbenen sah die Staatsanwaltschaft Berlin auf ausdrücklichen Wunsch der Botschaft der Russischen Föderation von der Einleitung eines Todesermittlungsverfahrens ab. Nach § 18 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Mitglieder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten diplomatischen Missionen nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit.

Erkenntnisse zu Bezügen des Verstorbenen zum Mord an Selimchan C. am 23. August 2019 liegen ebenfalls nicht vor.

49. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über mögliche Aufrufe an und Aktivitäten in Deutschland von Vertretern und Anhängern der iranischen Regierung, ihr nahestehender Gruppen oder iranischer Organisationen zur Ausforschung und Bespitzelung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Versammlungen und Veranstaltungen, die sich gegen die Repression im Iran richten und mit den aktuell andauernden Protesten im Iran solidarisieren, und wenn ja, welche (<https://twitter.com/NiemaMovassat/status/1574043173197848582?context=HHwWjICx-aT7j9grAAAA>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Oktober 2022**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass entsprechende Aufrufe existieren und insbesondere über die sozialen Medien Verbreitung finden könnten. Selbstverständlich nimmt die Bundesregierung das Thema sehr ernst und duldet Aktivitäten im fragegegenständlichen Sinne nicht. Die Bundessicherheitsbehörden gehen im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorgaben jedem Hinweis in dieser Richtung nach.

50. Abgeordneter **Detlef Seif**
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die illegale Migration in die Europäische Union und nach Deutschland von Juli 2021 bis September 2022 in der Gesamtheit entwickelt (bitte mit detaillierten Zahlen und prozentualen Werten bezüglich Steigerungen/Rückgängen darlegen), und wie hat sich die Situation von Juli 2021 bis September 2022 auf den jeweiligen in die Europäische Union und nach Deutschland führenden Migrationsrouten entwickelt (beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung: westliche Route, zentrale Route, östliche Route, Westbalkanroute etc.; bitte Daten für die jeweiligen Routen darlegen, inklusive prozentualer Werte bezüglich Steigerungen/Rückgängen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 7. Oktober 2022**

Die irreguläre Migration in die Europäische Union und nach Deutschland hat sich im Zeitraum von September 2021 bis September 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung wie folgt entwickelt:

Die Zahl der Anlandungen auf der zentralmediterranen Route (in Italien und Malta) ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von 45.237 auf 70.088 (+55 Prozent) gestiegen.

Die Zahl der Ankünfte auf der westmediterranen Route (nach Spanien) ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von 27.410 auf 22.921 (-16 Prozent) zurückgegangen.

Die Zahl der Ankünfte auf der ostmediterranen Route (Griechenland und Zypern) ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von 11.178 auf 23.601 gestiegen (+111 Prozent).

Die Zahl der festgestellten unerlaubten Einreisen in der Westbalkanregion ist von 29.707 auf 86.581 gestiegen (+190 Prozent); in dieser Zahl kann ein und dieselbe Person mehrfach erfasst sein (bei wiederholten Übertrittsversuchen und/oder beim Übertritt verschiedener Grenzen).

Die Zahl der unerlaubten Einreisen an den östlichen EU-Außengrenzen (Polen, Litauen und Lettland) ist von 6.033 auf 810 (-87 Prozent) gesunken.

Im bisherigen Jahr 2022 (Stand: 28. September 2022) haben die Bundespolizei und die mit den grenzpolizeilichen Aufgaben beauftragten Behörden (ohne die Polizeien der Länder im eigenen Zuständigkeitsbereich) bundesweit rund 56.850 unerlaubte Einreisen festgestellt. Im Gesamtjahr 2021 waren es 57.637. Derzeit werden die meisten unerlaubten Einreisen an den östlichen und südlichen deutschen Grenzen festgestellt.

51. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung im Falle der Organisation Ende Gelände, darüber vor, inwieweit sich Mitgliedschaften in dieser Gruppe mit denen anderer linksextremer Gruppen überlagern, welche Überschneidungen mit links-extremen Gruppen gibt es, sieht die Bundesregierung bei den Gruppierungen Extinction Rebellion und Letzte Generation Anhaltspunkte dafür, der Frage möglicher Überschneidungen mit links-extremen Gruppen nachzugehen, wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. Oktober 2022**

Der „Ende Gelände“ (EG) ist eine von der linksextremistischen „Interventionistischen Linken“ (IL) beeinflusste Gruppierung.

Darüber hinaus kann keine Antwort erfolgen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Informationen und wertet diese aus, § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Durch eine Stellungnahme zum Beobachtungsstatus einer Organisation außerhalb der Verfassungsschutzberichte könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV ergibt sich, dass eine Beantwortung hinsichtlich einer etwaigen Beobachtung der in Frage stehenden Gruppierungen durch das BfV nicht erfolgen kann.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet.

Hierbei würde wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

52. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung, falls dieses existiert, Details zu einem dritten EU-geförderten Projekt zur Entwicklung oder Umsetzung einer technischen Lösung für einen Europäischen Kriminalaktennachweis (European Police Record Index System – EPRIS) mitteilen, wozu sie bei den Vorläufern die Projektleitung innehatte (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/25643; bitte auch die Teilnehmenden, Beobachtenden und die Laufzeit benennen), und welche positiven oder negativen Ergebnisse zeitigten die Tests der im Vorläuferprojekt untersuchten Software-Lösungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Oktober 2022**

Zum jetzigen Zeitpunkt existiert noch kein drittes seitens der EU gefördertes Projekt zur Fortsetzung der bisherigen Aktivitäten zur Entwicklung oder Umsetzung einer technischen Lösung für einen Europäischen Kriminalaktennachweis. Entsprechende Planungen für ein Folgeprojekt sind noch in der Abstimmung. Das Vorläuferprojekt ist noch nicht abgeschlossen, weswegen es zum derzeitigen Zeitpunkt verfrüht ist, eine Bewertung vorzunehmen.

53. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Welche finanziellen Hilfeleistungen sind für Sportvereine, die eigene Hallen unterhalten und deshalb durch den immensen Anstieg der Energiepreise in eine teils existenzbedrohende Situation geraten sind, vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 7. Oktober 2022**

Die Bundesregierung hat mit dem am 29. September 2022 vorgestellten „Wirtschaftlichen Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges“ mit einem Volumen von bis zu 200 Mrd. Euro umfassende weitere Maßnahmen gegen die steigenden Energiekosten eingeleitet. Dazu zählen die Einführung einer Strompreisbremse für alle Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen und die schnellstmögliche Einführung einer Gaspreisbremse. Diese Maßnahmen sollen insbesondere auch Sportvereine entlasten.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

54. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den gesundheitlichen Zustand des seit 1999 auf der türkischen Gefängnisinsel Imrali inhaftierten und seit langem isolierten Abdullah Öcalan, der nach Presseberichten nach einem kurzen Telefongespräch im März 2021 keinen Kontakt mehr zu seiner Familie und seinen Anwälten hatte, die ihn zuletzt im Jahr 2019 besuchen durften, weshalb sich die Europäische Vereinigung von Juristinnen & Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt (EJDM) und die niederländische Rechtsanwaltsorganisation Lawyers For Lawyers in einem Schreiben an das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) gewandt haben und eine Besuchsmöglichkeit beim inhaftierten Abdullah Öcalan fordern (vgl. <https://anfdeutsch.com/aktuelles/thomas-schmidt-fordert-cpt-besuch-auf-imrali-34087>), und inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass eine Delegation des Antifolter-Komitees des Europarates Abdullah Öcalan wieder besucht?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 7. Oktober 2022**

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse zum Gesundheitszustand des inhaftierten PKK-Gründers Abdullah Öcalan.

Darüber hinaus vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass das unabhängige Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe darüber befinden muss, welche Haftfälle es zum Anlass für einen Haftbesuch nimmt.

55. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie viele deutsche Staatsangehörige und Menschen mit Aufenthaltstiteln in Deutschland können nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell nicht aus der Türkei zurück nach Deutschland, weil sie entweder dort verhaftet, mit einer Ausreiseperrre belegt sind oder regelmäßigen Meldepflichten nachkommen müssen, und wie viele deutsche Staatsangehörige und Menschen mit Aufenthaltstiteln in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Einreiseperrre für die Türkei (bitte nach Verhaftungen, Ausreiseperrren, regelmäßigen Meldepflichten, Einreiseperrren und Delikten bzw. Deliktgruppen aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. Oktober 2022**

Der Bundesregierung sind derzeit 58 Fälle von Ausreisesperren gegen deutsche Staatsangehörige in der Türkei bekannt. In der Regel sind diese mit wöchentlichen Meldepflichten verbunden.

Nach Kenntnis der Bundesregierung befinden sich zudem derzeit insgesamt 64 deutsche Staatsangehörige in der Republik Türkei in Haft.

Einreiseverweigerungen seitens der Türkei werden der Bundesregierung in der Regel nur dann bekannt, wenn sich die Betroffenen mit einer deutschen Auslandsvertretung in Verbindung setzen. Bislang hat die Bundesregierung im laufenden Jahr von 17 Einreiseverweigerungen gegen deutsche Staatsangehörige Kenntnis erhalten.

Über Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, führt die Bundesregierung keine Statistik im Sinne der Fragestellung.

56. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Existenz und Arbeitsweise der „inoffiziellen chinesischen Polizeistationen“ in 16 Ländern Europas, darunter Deutschland, die von der englischen Tageszeitung „The Telegraph“ in der Ausgabe vom 14. September 2022 (www.telegraph.co.uk/world-news/2022/09/14/china-opens-unofficial-police-stations-britain-hunt-people-return) beschrieben wurden, wenn ja, welche, und wie will sie ggf. gegen diese schwerwiegende Verletzung deutscher staatlicher Souveränität durch die Volksrepublik China vorgehen, um den nach meiner Auffassung berechtigten Ängsten der in Deutschland lebenden Chinesen vor dem „langen Arm der kommunistischen Partei Chinas“ zu begegnen und mögliche Opfer vor chinesischem Zwang in Deutschland zu schützen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 6. Oktober 2022**

Der Bundesregierung ist der genannte Bericht bekannt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Volksrepublik China kein bilaterales Abkommen über den Betrieb von sogenannten Übersee-Polizeistationen (ÜPS) geschlossen. Die Bundesregierung toleriert nicht die Ausübung fremder Staatsgewalt und entsprechend verfügen chinesische Stellen über keinerlei Exekutivbefugnisse auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass sich die chinesischen diplomatischen Vertretungen bei ihren Aktivitäten in Deutschland im Rahmen des Wiener Übereinkommens für diplomatische Beziehungen und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen bewegen.

57. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)

Wie wird sich Deutschland beim UN-Menschenrechtsrat gemeinsam mit anderen Staaten für einen unabhängigen UN-Berichterstatter zur Menschenrechtslage in China einsetzen, wie es bereits andere Länder und Menschenrechtsorganisationen fordern, nachdem die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in einem einzigartigen Schritt entgegen der Blockade Chinas in ihrem letzten Bericht (www.hrw.org/news/2022/08/31/china-new-un-report-alleges-crimes-against-humanity) der Volksrepublik China schwerste Menschenrechtsverletzungen an der Minderheit der Uiguren in Xinjiang vorwirft und Hinweise auf „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ gegen die Uiguren dokumentiert hat (www.ohchr.org/en/press-releases/2022/08/un-human-rights-office-issues-assessment-human-rights-concerns-xinjiang), und die USA und Parlamente westlicher Demokratien China des Genozids an den Uiguren beschuldigen, und wird sich die Bundesregierung dabei für ein umfassendes Mandat für die UN-Berichterstatter einsetzen, das neben Xinjiang auch die seit Jahrzehnten verübten Menschenrechtsverletzungen gegen die Tibeter (www.thetibetpost.com/en/news/43-international/7427-tibetans-appealed-to-the-un-human-rights-council-to-report-on-the-human-rights-situation-in-tibet) sowie die von der kommunistischen Führung zerstörte Demokratie in Hongkong (www.youtube.com/watch?v=zbSypV2ixjE) und die von China gebrochene internationale Garantie des Rechtsstaates in Hongkong zum Gegenstand hat, so wie es Menschenrechtsexperten der UN bereits seit Längerem fordern (<https://beta.news.un.org/en/story/2022/09/1126151>)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. Oktober 2022**

Im laufenden 51. Menschenrechtsrat hat die Bundesregierung zu dem Bericht des Hochkommissariats der Vereinten Nationen vom 31. August 2022 zur Menschenrechtslage in der Region Xinjiang klar Stellung bezogen. In ihrer Erklärung zu den kritischsten Menschenrechtssituationen weltweit hat die Bundesregierung die in dem Bericht dokumentierten Menschenrechtsverletzungen verurteilt und die chinesische Regierung aufgefordert, mit dem Hochkommissariat zu kooperieren, die Empfehlungen des Berichts umzusetzen und Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang einzustellen. Zudem hat die Bundesregierung den Menschenrechtsrat, das Hochkommissariat und die internationale Gemeinschaft aufgefordert, die Situation weiter zu verfolgen, bis alle Vorwürfe aufgeklärt sind. Die Erklärung bringt auch die große Sorge über die Menschenrechtslage in Hongkong und Tibet zum Ausdruck.

Deutschland hat den von Australien, Dänemark, Finnland, Großbritannien, Island, Kanada, Litauen, Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika in den Menschenrechtsrat eingebrachten Vorschlag für eine

Entscheidung als Co-Sponsor unterstützt, mit der eine Debatte zur Menschenrechtslage in Xinjiang im 52. Menschenrechtsrat mandatiert werden sollte. Diese Initiative wurde am 6. Oktober 2022 durch den Menschenrechtsrat mit 17 Ja- zu 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

58. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die Einführung einer Selbstverpflichtung zur Anerkennung der Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance von Fördergeldempfängern und von Projektträgern für Projekte, die in Palästina umgesetzt werden, wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. Oktober 2022**

Das Auswärtige Amt tritt weltweit auch im Rahmen seiner Projektförderung aktiv gegen alle Formen des Antisemitismus ein. Die nicht rechtsverbindliche Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance wird regelmäßig den Beschäftigten des Auswärtigen Amtes zur Kenntnis gegeben und findet hierüber Eingang in die Bewertung von Anträgen auf Förderung auf dem Wege der Zuwendung.

Auch die Inhalte des Bundestagsbeschlusses über die BDS-Resolution wurden vom Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in die Prüfvorgaben für die Zuwendungsgewährung eingearbeitet.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/3156 verwiesen.

59. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Hat Bundeskanzler Olaf Scholz im Gespräch mit dem saudischen Kronprinzen Mohammed bin Salman in Saudi-Arabien den Mordfall Jamal Khashoggi konkret namentlich angesprochen oder die Fragen von Bürger- und Menschenrechten lediglich allgemein erörtert, und wer trägt nach Ansicht der Bundesregierung die Verantwortung für die Ermordung des Journalisten?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 7. Oktober 2022**

Die Bundesregierung macht aus Staatswohlgründen keine Angaben zu den konkreten Inhalten der vertraulichen Gespräche des Bundeskanzlers mit Vertretern ausländischer Regierungen. Bundeskanzler Olaf Scholz hat sich vor Ort wie folgt geäußert (vgl.: www.bundesregierung.de/bregde/suche/pressestatement-von-bundeskanzler-olaf-scholz-am-24-september-2022-in-dschidda-2129372): „Wir haben alle Fragen besprochen, die sich um Fragen von Bürger- und Menschenrechten drehen. Das gehört sich so. Sie können davon ausgehen, dass nichts unbesprochen geblieben

ist, was zu sagen ist.“ Im Hinblick auf die zweite Teilfrage verweist die Bundesregierung auf den 2019 veröffentlichten Bericht der VN-Sonderberichterstatterin zu außergerichtlichen Tötungen (www.ohchr.org/en/special-procedures/sr-executions/inquiry-killing-mr-jamal-kashoggi). Den internationalen Forderungen nach weiteren Untersuchungen hat sich die Bundesregierung angeschlossen.

60. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Informationen von der Europäischen Union und ihren Agenturen (u. a. EUSPA) zur Aufklärung der Beschädigungen an Nord Stream 1 und Nord Stream 2 vom 27. September 2022 angefordert, und wenn ja, welche konkreten Informationen zu welchem konkreten Zeitpunkt wurden angefordert, bzw. wenn nicht, aus welchen Gründen wurden keine Informationen angefordert?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. Oktober 2022**

Die Bundesregierung und die zuständigen Behörden stehen bezüglich einer Aufklärung dieses Vorfalles in engem Austausch mit Partnern, der EU und internationalen Organisationen wie der NATO. In diesem Zusammenhang werden auch laufend Informationen mit der EU und ihren Agenturen ausgetauscht.

61. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Seit wann gibt es die dem Goethe-Institut e. V. assoziierten „Zentren für internationale Kulturelle Bildung“ in Bonn, Mannheim, Dresden, Schwäbisch Hall und Hamburg, bzw. mit welchem Finanzierungsbetrag sind sie jährlich ausgestattet?
62. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Aus welchem Grund wurden diese „Zentren für internationale Kulturelle Bildung“ gebildet, und welche Projekte fanden seitdem in ihnen statt (vgl. Frage 61)?

63. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Wie verhält sich die Arbeit der „Zentren für internationale Kulturelle Bildung“ in Bonn, Mannheim, Dresden, Schwäbisch Hall und Hamburg, die gemäß ihrer Beschreibung auf der Homepage des Goethe-Instituts „internationale Perspektiven der Kulturellen Bildung im Inland zugänglich“ machen, den „gesellschaftlichen Zusammenhalt in einem diversen Deutschland“ fördern und „langfristig eine Plattform für einen strategischen Erfahrungsaustausch [...] zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus entstehen“ lassen sollen (vgl. www.goethe.de/ins/de/de/kub.html) zu dem Auftrag des Goethe-Instituts e. V., das die „Kenntnis der deutschen Sprache im Ausland“ fördern, die „internationale kulturelle Zusammenarbeit pflegen“ und ein „umfassendes aktuelles Deutschlandbild“ vermitteln soll?
64. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Auf welcher rechtlichen oder statutarischen Grundlage wurden die „Zentren für internationale Kulturelle Bildung“ gebildet (vgl. Frage 61)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 4. Oktober 2022**

Die Fragen 61 bis 64 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die Zentren für internationale Kulturelle Bildung des Goethe-Instituts e. V. an den Standorten Bonn, Mannheim, Dresden, Schwäbisch Hall und Hamburg haben ab Herbst 2021 erste Projekte umgesetzt. Ein Projektantrag des Goethe-Instituts e. V. für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 liegt dem Auswärtigen Amt zur Prüfung vor. Übersichten über die einzelnen Projektmaßnahmen an den jeweiligen Standorten sind auf der Website des Goethe-Instituts veröffentlicht (www.goethe.de/ins/de/de/kub.html).

Die Arbeit der Zentren erfolgt im Rahmen des Vereinszweckes des Goethe-Instituts e. V., der satzungsgemäß die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie die Völkerverständigung in Deutschland, Europa und der Welt umfasst.

Bezüglich der Beweggründe der Schaffung der Zentren, ihrer rechtlichen Grundlage sowie der Finanzierung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftlichen Fragen 44 und 45 auf Bundestagsdrucksache 20/2117 verwiesen.

65. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Vorsitzenden des US-Repräsentantenhauses, Nancy Pelosi, die bei ihrem Besuch in Armenien das Nachbarland Aserbaidschan für die jüngsten Zusammenstöße beider Länder verantwortlich gemacht hat und von „illegalen und tödlichen Angriffen durch Aserbaidschan auf armenisches Gebiet“ sprach, und schließt sich die Bundesregierung der „scharfen Verurteilung“ dieser Angriffe an?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 7. Oktober 2022**

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine unabhängige Aufklärung der Kampfhandlungen vom 12. bis 14. September 2022 zwischen Armenien und Aserbaidschan, für die Einhaltung des vereinbarten Waffenstillstandes und für die Wiederaufnahme von Friedensverhandlungen ein.

Zu den jüngsten Zusammenstößen stellt die Bundesregierung fest, dass es im Rahmen der bewaffneten Auseinandersetzung zu erheblichem Beschuss und starker Beschädigung, auch ziviler Infrastruktur, auf armenischem Territorium gekommen ist.

66. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse zu spezifischen Ursachen für aktuelle Fluchtbewegungen von Venezuela nach Deutschland, und wenn ja, was will sie ggf. in Anbetracht dessen unternehmen (www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-d-utschland-asylbewerber-ukraine-1.5660652)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 4. Oktober 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor

67. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie viele deutsche Staatsangehörige als sogenannte Wahlbeobachter bei den von Russland initiierten Scheinreferenden in der Ostukraine insgesamt anwesend waren (Scheinreferenden in Ukraine: „Wahlbeobachter“ verliert Energiemanager-Job, www.hessenschau.de; Deutsche Helfer in der Ostukraine: Scheinreferendum, hurra!, www.t-online.de), und liegen Kenntnisse darüber vor, ob sich darunter auch Mitglieder deutscher Parteien befanden (bitte nach Partei aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 4. Oktober 2022**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen, über Medienberichte hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Die Scheinreferenden in den durch Russland besetzten Teilen der Ukraine und die Annexionen durch Russland stellen eklatante Verletzungen des Völkerrechts dar. Die Bundesregierung wird die Ergebnisse der Scheinreferenden und die Annexionen durch Russland nicht anerkennen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

68. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung angesichts jüngster Nachrichtenberichterstattung (www.lto.de/recht/h-intergruende/h-tierschutz-tierquaelerei-nutztiere-st-rafrecht-tierschutzgesetz-sanktionen-verfolgung/) über mögliche Verstöße gegen den Amtsermittlungsgrundsatz in Zusammenhang mit Straftatbeständen, die dem Tierschutz dienen, Maßnahmen zu ergreifen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 6. Oktober 2022**

Die Strafverfolgung fällt in die Zuständigkeit der Länder. Auch der Vollzug des Tierschutzrechts obliegt den hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörden. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörden, eine effiziente amtliche Überwachung sicherzustellen und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die für die Überwachung zuständigen Länder erarbeiten und stimmen in entsprechenden Gremien (Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)) unter anderem Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen ab. Hierfür wurde unter anderem auch das Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen erarbeitet. Die Bundesregierung hat auf diese Vollzugsaufgaben, also zum Beispiel die Kontrolle und Überwachung von Nutztierhaltungen und die Entscheidungen der zuständigen Behörden in konkreten Einzelfällen, selbst keinen Einfluss.

Es ist Vorhaben des Koalitionsvertrages der 20. Legislaturperiode zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes zu schließen, um der Verantwortung aus der ausschließlich dem Staat zustehenden Eingriffskompetenz gerecht zu werden. Vereinbart wurde zudem, Teile des Tierschutzrechts in das Strafrecht zu überführen und das maximale Strafmaß zu erhöhen. Mit den bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften des Tierschutzgesetzes liegt zwar grundsätzlich das notwendige rechtliche Instrumentarium vor, um Verstöße zu ahnden, doch kann mit den vorgenannten Vorhaben die Abschreckungswirkung erhöht und die angemess-

sene Ahndung von Verstößen gegen das Tierschutzrecht verbessert werden. Bei den Arbeiten zur Umsetzung des Vorhabens werden auch entsprechende Studien, wie die in dem zitierten Gastbeitrag genannte Studie von Prof. Dr. Elisa Hoven, herangezogen und bedacht.

69. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was folgt für die Bundesregierung aus dem Abschlussbericht zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung der dafür eingesetzten Expertenkommission (www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.html), und wie werden diese in die Gesetzgebung einfließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. Oktober 2022

Das Bundesministerium der Justiz wird demnächst einen Referentenentwurf vorlegen, der an dem Abschlussbericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung anknüpft. Durch den Entwurf soll der rechtliche Rahmen für die Dokumentation geschaffen werden.

70. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Inwiefern (bitte Ergebnis etwaiger Prüfung von Ermittlungen, Ergebnis etwaiger Ermittlungen und Zeitraum etwaiger Ermittlungen mitteilen) wurde gegen die möglichen Hintermänner des Olympia-Attentats von 1972, Jassir Arafat und Mahmud Abbas (vgl. www.cicero.de/weltbuhne/wer-ist-abbas-wirklich/36947; „The autobiography of the late Mohammed Oudeh, better known as Abu Daoud, named Abbas as one of the three senior officials of Fatah who assisted Daoud in planning the Munich massacre“, www.jns.org/opinion/mahmoud-abbas-and-the-munich-massacre-time-to-face-the-truth/) u. a., jemals, insbesondere auch nach dem Erscheinen des autobiografischen Buches des Abu Daoud 1999 in Frankreich mit dem Titel „Palestine: De Jérusalem à Munich“ bzw. der Abgabe der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft München I mit Schreiben vom 17. Juni 1999 an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (vgl. Bayerischer Landtag, Drucksache 16/13664, S. 2), strafrechtlich ermittelt oder ggf. warum nicht (z. B. Intervention von Stellen der Bundesregierung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 4. Oktober 2022

Bereits im Jahr 2000 hatte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) geprüft, ob auf Grundlage der in der Autobiografie des zwischenzeitlich verstorbenen Mohamed Daud Mohamed Odeh (alias

„Abu Daoud“) enthaltenen Angaben zu Jassir Arafat und Mahmud Abbas (alias „Abu Mazen“) Ermittlungsverfahren gegen diese beiden Personen einzuleiten waren. Davon hatte der GBA jeweils abgesehen, weil zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für deren Tatbeteiligung am Münchener Olympia-Attentat von 1972 nicht vorhanden waren.

Überdies liegt dem GBA derzeit eine unter Bezugnahme auf die oben genannte Publikation des „Abu Daoud“ erstattete Strafanzeige gegen Mahmud Abbas vor. Die Strafanzeige ist bislang nicht beschrieben worden.

71. Abgeordneter **Dr. Georg Kippels** (CDU/CSU) Welche Position hat die Bundesregierung zum Beschluss der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) im Juni dieses Jahres, die Erteilung von Zwangslizenzen für COVID-19-Impfstoffe drastisch zu vereinfachen und innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden, ob diese Möglichkeit auch auf Therapeutika und Diagnostika ausgeweitet werden soll, und soll aus Sicht der Bundesregierung die Ausnahmeregelung auf Therapeutika und Diagnostika ausgeweitet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 6. Oktober 2022

Die Bundesregierung begrüßt, dass im Juni dieses Jahres auf der 12. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) trotz einer schwierigen Verhandlungssituation ein Kompromiss für eine Ministerentscheidung zum Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) für COVID-19-Impfstoffe erzielt werden konnte (im Weiteren die „TRIPS-Entscheidung“). Der Kompromiss verhindert einerseits eine Schwächung geistiger Eigentumsrechte, berücksichtigt aber andererseits die Interessen von Entwicklungs- und Schwellenländern an einer flexiblen Handhabung der Vorschriften des TRIPS-Übereinkommens bei der Erteilung von Zwangslizenzen.

Über eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der TRIPS-Entscheidung auf COVID-19-Therapeutika und -Diagnostika entscheidet die WTO nach Ziffer 8 der TRIPS-Entscheidung im Dezember dieses Jahres. Die Verhandlungen in der WTO werden von der Europäischen Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geführt. Die Diskussion sollte nach Ansicht der Bundesregierung auf einer faktenbasierten Grundlage geführt werden. Die Bundesregierung hat daher den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt und am 7. September 2022 einen Stakeholder-Dialog unter Beteiligung von Unternehmensverbänden und Nichtregierungsorganisationen durchgeführt.

Im Rahmen der Beratungen in der WTO sollte auf Grundlage einer faktenbasierten Analyse insbesondere geklärt werden, ob und gegebenenfalls welche spezifischen Probleme bei der Versorgung mit COVID-19-Therapeutika und -Diagnostika durch eine Ausweitung der TRIPS-Entscheidung behoben werden könnten. Ebenso ist zu klären, ob eine Ausweitung negative Auswirkungen auf freiwillige Kooperationen, die

Entwicklung weiterer COVID-19-Therapeutika und auf Forschung und Entwicklung nach sich ziehen könnte. Eine abschließende Positionierung der Bundesregierung kann aufgrund des fortbestehenden Klärungsbedarfs derzeit noch nicht erfolgen.

72. Abgeordnete
Corinna Miazga
(AfD)
- Hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hinsichtlich des Instagram-Clips von der Klimaaktivistin Luisa Neubauer, in welchem es um die Sprengung einer Pipeline geht, Ermittlungen aufgenommen, insbesondere mit Hinblick darauf, dass es nun tatsächlich zu Explosionen bei Nord Stream 2 kam (www.focus.de/politik/deutschland/klimaaktivistin-neubauer-verwirrt-mit-aeusserung-wir-planen-eine-pipeline-in-die-luft-zu-jagen_id_107962983.html, zuletzt geöffnet am 29. September 2022), wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. Oktober 2022

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt kein Ermittlungsverfahren gegen Luisa Neubauer im Zusammenhang mit einem auf Instagram veröffentlichten Video. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung) für eine in die Verfolgungszuständigkeit des GBA fallende Straftat der Luisa Neubauer liegen nicht vor.

73. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Warum geht die Bundesregierung in ihrem Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Bundratsdrucksache 372/22), davon aus, dass entgegen den bisherigen Stellungnahmen der Europäischen Kommission (JUST/C2/MM/rp/(2021)3939215, JUST/C2/MM/rp/(2021)4667786, JUST/C2/MM/rp(2021)5129001) auch Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaften als Dritte im Sinne von Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/1937 fungieren können, und hat die Bundesregierung insoweit die Kommission zur Richtlinienkonformität ihres Gesetzentwurfs konsultiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. Oktober 2022

Die Bundesregierung verweist auf ihren Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Bundestagsdrucksache 20/3442), und die Begründung zu § 14 Absatz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes in dessen Artikel 1.

Das Bundesministerium der Justiz hat sich zu den nach Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/1937 bestehenden Möglichkeiten der Betrauung eines Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle mit der Europäischen Kommission ausgetauscht.

74. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wie viele Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren durch wie viele Richter des Bundesverwaltungsgerichts erledigt worden (bitte unter Angabe der durchschnittlichen Verfahrensdauer und nach Verfahren insgesamt sowie nach Revisions-, Beschwerde- und erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben im Einzelnen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. Oktober 2022

Hinsichtlich der Antwort verweise ich Sie auf die in der Anlage 1 beigefügten tabellarischen Übersichten.*

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

75. Abgeordnete
Dr. Christina Baum
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob voll besetzte Busse von Busunternehmen mit Ukrainern aus Kiew kommend direkt die Agenturen für Arbeit in Deutschland ansteuern, die Ukrainer dort Anträge auf Unterstützung stellen und dann mit dem nächstmöglichen Bus wieder nach Kiew zurückfahren sollen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. Oktober 2022

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Seit dem 1. Juni 2022 haben geflüchtete Menschen aus der Ukraine einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), sofern sie die jeweiligen leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und wenn sie gemäß § 49 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt haben und ihnen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Ab-

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3859 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

satz 5 in Verbindung mit Absatz 3 AufenthG von der Ausländerbehörde ausgestellt worden ist.

Leistungen nach dem SGB II kann zudem nur erhalten, wer sich im so genannten „zeit- und ortsnahen Bereich“ des zuständigen Jobcenters aufhält und postalisch erreichbar ist. Ist das ohne Zustimmung des Jobcenters nicht der Fall und stehen die Leistungsbeziehenden deswegen nicht für Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung, besteht kein Leistungsanspruch. Wer Leistungen beantragt, muss also in jedem Fall eine im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters liegende Adresse angeben und sich dort aufhalten. Ohne dauerhafte Anwesenheit in Deutschland besteht kein Leistungsanspruch.

76. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Werden nach Kenntnis der Bundesregierung alle in Deutschland in den Verkehr gebrachten Chargen von FFP2-Atmungsmasken, die millionenfach täglich verpflichtend, aber auch freiwillig von den Bürgern in Deutschland getragen werden, auf die jeweilige chemische Gesundheitsverträglichkeit geprüft, die durch Herstellung, Transport und Verpackung entstehen kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Oktober 2022

Für sämtliche persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sind die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (PSA-Verordnung) zu erfüllen. Partikelfiltrierende Halbmasken (sog. „FFP-Masken“) sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) der PSA-Kategorie III. In Anhang II der Verordnung heißt es u. a. in Nummer 1.2.1.1. Geeignete Ausgangswerkstoffe: „Die Ausgangswerkstoffe der PSA und ihre möglichen Zersetzungsprodukte dürfen Gesundheit und Sicherheit des Nutzers nicht beeinträchtigen.“ Die Pflicht zur Erfüllung des Anhangs II ist gemäß Artikel 8 Nummer 1 dem Hersteller auferlegt. Die Gesundheitsunbedenklichkeit einer PSA muss zudem, sofern es sich um PSA der Kategorie III handelt, vom Hersteller gegenüber einer unabhängigen Prüfstelle nachgewiesen werden. Darüber hinaus überprüfen die Marktüberwachungsbehörden der Länder stichprobenartig, ob die Anforderungen der Verordnung eingehalten sind.

77. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Wie viele Berater mit Kompetenzen in Lormen, taktiler oder Deutscher Gebärdensprache waren nach Kenntnis der Bundesregierung am 1. Januar 2022 in den Angeboten der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, und wie viele Berater mit den oben genannten Kompetenzen werden am 1. Januar 2023 gemäß Verordnung zur Weiterführung der EUTB beschäftigt sein (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Bundesländern angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 6. Oktober 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die Anzahl und individuellen Kompetenzen der 1.180 hauptamtlich beschäftigten und 688 ehrenamtlichen EUTB[®]-Beraterinnen und -Berater (Stand: Juni 2021) in Lormen, taktiler oder Deutscher Gebärdensprache vor.

Die Träger der EUTB[®]-Angebote bieten allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen ein offenstehendes und Orientierung gebendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe, das nicht an die Voraussetzung einer Beitragspflicht, Mitgliedschaft oder an besondere Tatbestandsmerkmale geknüpft ist.

Erforderliche Ausgaben für besondere Bedarfslagen der Ratsuchenden (z. B. Gebärdensprachdolmetscher) können den Trägern der EUTB[®]-Angebote erstattet werden.

78. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)

Wie gestaltet sich der aktuelle Stand der Verhandlungen mit der französischen Regierung, um die Frage des Kurzarbeitergeldes von Grenzgängern im Hinblick auf die Erhaltung der Ansprüche dieser Arbeitskräfte zu lösen (Punkt 8 der Erklärung zur Umsetzung des Vertrags von Aachen des Deutsch-Französischen Ministerrates vom 31. Mai 2021), und inwiefern plant die Bundesregierung, ihre Präferenz für eine abkommensrechtliche Lösung (Bundestagsdrucksache 19/30710) anzupassen, um diesen Missstand vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu beseitigen, der zufolge nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck von § 153 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bei einer Freistellung von der Steuerpflicht in Deutschland als Grenzgänger nach einem Doppelbesteuerungsabkommen keine zu berücksichtigende Lohnsteuerklasse als Lohnsteuerabzugsmerkmal bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen ist (Entscheidung B 11 AL 6/21 R vom 3. November 2021, bestätigt in Entscheidung B 11 AL 34/21 R vom 22. September 2022), und die Berechnung der Höhe des Kurzarbeitergeldes für Grenzgänger in Einklang mit den Vorgaben des Gerichts zu bringen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 7. Oktober 2022**

In den Gesprächen mit Frankreich zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens konnte bisher keine Einigung darüber erzielt werden, das ausschließliche Besteuerungsrecht von aus Deutschland gezahltem, lohnsteuerfreiem Kurzarbeitergeld an Deutschland zu übertragen. Aus Sicht der Bundesregierung wäre es der beste Weg zur Auflösung der Friktionen zwischen dem deutschen und französischen Sozial- und Steuerrecht, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich geän-

dert würde und Deutschland als Quellenstaat das ausschließliche Besteuerungsrecht für die Entgeltersatzleistungen erhalte. In Frankreich ansässige Beschäftigte könnten so an der Freistellung der Entgeltersatzleistungen von der deutschen Einkommenssteuer partizipieren und Beitragsleistungen würden nicht weiter systemwidrig einem Fiskus zufließen. Eine entsprechende Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens wird jedoch von Frankreich ausdrücklich abgelehnt.

Zudem liegt eine gefestigte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vor, wonach die Berechnung des Kurzarbeitergeldes für französische Grenzgängerinnen und Grenzgänger bereits nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ohne einen Lohnsteuerabzug zu erfolgen habe. Zwar liegt die schriftliche Begründung der am 22. September 2022 ergangenen Entscheidung des Bundessozialgerichts noch nicht vor. Dennoch wird bereits geprüft, wie das Bemessungsrecht des Kurzarbeitergeldes im Lichte der BSG-Rechtsprechung angepasst werden kann und wie die von den Grenzgängerinnen und Grenzgängern als Doppelbelastung wahrgenommene Verwaltungspraxis abzustellen ist. Mit der Bundesagentur für Arbeit wird bereits erörtert, wie bis zu einer möglichen gesetzlichen Neuregelung die Entscheidungen des Bundessozialgerichtes umgesetzt werden und hierzu auch die vorläufig entschiedenen Fälle aufgegriffen werden.

79. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Auf welche wissenschaftlich fundierten Studien bezieht sich die Bundesregierung in ihrer Aussage und Kernthese „Arbeit ist das Ziel aller Menschen“, wörtlich so getätigt von der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 28. September 2022 um 9.57 Uhr?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Oktober 2022

Dass erwerbsfähige Menschen in unserem Land regelmäßig die Ausübung einer Erwerbstätigkeit anstreben, ist keine These, sondern elementarer gesellschaftlicher Konsens und maßgebliche Grundlage des jahrzehntelangen sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts in unserem Land. Denn Arbeit ist eben nicht nur Broterwerb. Arbeit ist soziale und gesellschaftliche Teilhabe. Arbeit bedeutet Anerkennung für erbrachte Leistungen, bedeutet vielfältige soziale Kontakte und hat daher zurecht einen hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft. Für das Wissen um derartige grundlegende Zusammenhänge bedarf es keiner wissenschaftlich fundierten Studien. Einschlägige wissenschaftliche Publikationen unterstreichen aber die Bedeutung der Arbeit in unserer Gesellschaft, u. a. der IAB-Kurzbericht 2/2022 „Mit dem Arbeitsplatz kann man mehr verlieren als nur den Job“ (Stefanie Gundert, Laura Pohlan).

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Einführung eines Bürgergeldes sollen arbeitsuchende Menschen in ihren Bemühungen um eine Arbeit noch besser unterstützt und das Vertrauen in den Sozialstaat gestärkt werden.

80. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass die im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 als Titel mit 0,5 Mrd. Euro eingestellte „Errichtung eines Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer“ (Titel 685 02-290) außer von der Verabschiedung dieses Gesetzesentwurfes auch noch davon abhängt, dass sich die Länder zur hälftigen Kostenübernahme verpflichten (siehe die Darstellung in dem Online-Artikel der Jüdischen Allgemeinen „Rentengerechtigkeit in Aschkenas?“ vom 2. Juni 2022, www.juedische-allgemeine.de/politik/rente-gerechtigkeit-in-aschkenas/), und falls ja, weshalb geht die Bundesregierung davon aus, dass die Länder dazu bereit sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 6. Oktober 2022**

Die Umsetzung des geplanten Fonds zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler ist ein gemeinsames Anliegen von Bund und Ländern. Der Fonds knüpft an einen mehrjährigen Verhandlungsprozess zwischen Bund und Ländern an. Die Länder haben in der Vergangenheit im Bundesrat für alle drei Gruppen wiederholt Handlungsbedarf angemeldet. Grundvoraussetzung für die Umsetzung des Fonds ist daher eine verbindliche politische Länderzusage der hälftigen Finanzierung des Vorhabens. Der Bund ist seiner Verantwortung nachgekommen und hat im Bundeshaushalt 2022 entsprechende Vorsorge in Höhe von 500 Mio. Euro getroffen. Eine Zusage der Länder zu einer hälftigen finanziellen Beteiligung steht aktuell noch aus.

81. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, aufgrund der Energieeinsparverordnung für Beamte eine Home-Office-Pflicht einzuführen, und wenn ja, welche Berufsgruppen sollen davon betroffen sein (www.focus.de/politik/deutschland/medienbericht-bundesregierung-denkt-ueber-homeoffice-pflicht-fuer-beamte-nach_id_154003255.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 4. Oktober 2022**

Die Bundesregierung sieht die generelle Einführung einer Home-Office-Pflicht für Beamte zur Energieeinsparung als nicht sinnvoll an.

82. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- In wie vielen Fällen hat es bislang eine Überprüfung der Berechtigung des Leistungsbezugs von ukrainischen Flüchtlingen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gegeben, und in wie vielen Fällen davon wurde festgestellt, dass ein missbräuchlicher Leistungsbezug vorliegt, z. B. weil keine dauerhafte Anwesenheit in der Bundesrepublik Deutschland besteht, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung laut ihrem Bericht zu Einreise- und Ausreisebewegungen ukrainischer Flüchtlinge und dem Bezug und Missbrauch von deutschen Sozialleistungen (Ausschussdrucksache des Innenausschusses des Deutschen Bundestages 20(4)114) ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einer fortlaufenden Prüfung unterzieht und keine Hinweise in Bezug auf missbräuchlichen Leistungsbezug von ukrainischen Flüchtlingen in Deutschland hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Oktober 2022

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Bundesagentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass bislang keine besonderen Auffälligkeiten bekannt geworden sind. Es liegen insbesondere keine Zahlen zu in den Jobcentern im Einzelfall durchgeführten Prüfungen mit Bezug zu Leistungen an ukrainische Staatsangehörige vor.

83. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob es ungewöhnlich viele Reisen aus der Ukraine nach Deutschland gibt von ukrainischen Staatsangehörigen, die hier Sozialleistungen beantragen und wieder in die Ukraine zurückkehren, wenn ja, wertet die Bundesregierung das als Missbrauch von Sozialleistungen, und was gedenkt sie dagegen zu unternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Oktober 2022

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Seit dem 1. Juni 2022 haben geflüchtete Menschen aus der Ukraine einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), wenn sie gemäß § 49 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt haben und ihnen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 AufenthG von der Ausländerbehörde ausge-

stellt worden ist, und sie die jeweiligen leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Leistungen nach dem SGB II kann zudem nur erhalten, wer sich im so genannten „zeit- und ortsnahen Bereich“ des zuständigen Jobcenters aufhält und postalisch erreichbar ist. Ist das ohne Zustimmung des Jobcenters nicht der Fall und stehen die Leistungsbeziehenden deswegen nicht für Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung, dann besteht kein Leistungsanspruch. Wer Leistungen beantragt, muss also in jedem Fall eine im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters liegende Adresse angeben und sich dort aufhalten. Ohne dauerhafte Anwesenheit in Deutschland besteht kein Leistungsanspruch.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

84. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kampf-, Schützen- und sonstige Panzer wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 24. Februar 2022 an die Ukraine geliefert (bitte nach Modell, lieferndem Staat und Datum der Lieferung aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 7. Oktober 2022

Gesicherte Informationen liegen der Bundesregierung ausschließlich zu den eigenen Lieferungen von Material an die Ukraine vor. Diese sind in der wöchentlich aktualisierten Übersicht der Bundesregierung über militärische Unterstützungsleistungen für die Ukraine erfasst, die zur Einsicht im Bundestag vorliegt und online abrufbar ist: www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514). Die Bundesregierung hat keine Kampf- oder Schützenpanzer an die Ukraine geliefert.

85. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Welche Soldatinnen und Soldaten anderer Staaten waren nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2020 neben der Bundeswehr mit der militärischen Absicherung der Sahel Aviation Service (SAS) im Camp Sénou am Flughafen der malischen Hauptstadt Bamako beauftragt (bitte nach Nation und Einsatzstärke aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 7. Oktober 2022

Das durch die Firma „Sahel Aviation Service“ (SAS) betriebene Camp Sénou wurde bis zum 10. Juli 2022 durch Soldaten der Elfenbeinküste

abgesichert. Deren Einsatzstärke betrug nach Kenntnis der Bundesregierung etwa 50 Personen.

Für den Zeitraum ab dem 10. Juli 2022 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über Soldatinnen und Soldaten anderer Staaten vor, die zur Sicherung des Camp Sénou eingesetzt waren.

86. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung aus operativer Sicht, dass in den vier gegenwärtig kontingentstärksten UN-Missionen UNMISS, MONUSCO, MINUSCA und MINUSMA die im Einsatz Getöteten (https://peacekeeping.un.org/sites/default/files/stats_by_nationality_mission_2_77_july_2022_cor.pdf) aus afrikanischen Ländern jeweils deutlich höhere prozentuale Anteile im Verhältnis zu den aus diesen Ländern gestellten Truppenkontingenten (z. B. Stand September 2021: https://peacekeeping.un.org/sites/default/files/04_mission_and_country_42_sep2021.pdf) aufweisen (nach meiner Auswertung der Zahlen: MONUSCO – 66 Prozent der Toten aus afrikanischen Ländern bei rund 33 Prozent der Truppenkontingente aus afrikanischen Ländern; UNMISS – 56 Prozent der Toten, 35 Prozent der Truppenkontingente; MINUSMA – 84 Prozent der Toten, rund 69 Prozent der Truppenkontingente; MINUSCA – 83 Prozent der Toten, rund 70 Prozent der Truppenkontingente)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 7. Oktober 2022

Die Zuständigkeit für operative Angelegenheiten von VN-Missionen obliegt den jeweiligen Missionsführungen dieser VN-Missionen. Missionsübergreifend ist das Department of Peace Operations des VN-Sekretariats in New York zuständig.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor, ob das VN-Sekretariat entsprechende Auswertungen hinsichtlich der o. a. Fragestellung durchführt und diese analysiert.

87. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU)
- Was spricht gegen eine weitere Verlängerung bzw. dauerhafte Anhebung der in dem Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung zur „Einrichtung einer Testphase zur Erprobung neuer Verfahren im Bereich des technisch einfachen Bauunterhalts“ aufgeführten, angehobenen Wertgrenze von 10.000 auf 30.000 Euro zur Vereinfachung des technisch einfachen Bauunterhalts, damit die Landesbauverwaltungen auch in Zukunft entlastet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 5. Oktober 2022

Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben, die einer weiteren Anhebung der Wertgrenze im Bauunterhalt entgegenstehen.

Nach der für den Bundesbau maßgeblichen Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) können technisch einfache Maßnahmen (z. B. Instandhaltungen an Fenstern, Installationen und dergleichen sowie einfache Leistungen der Gewerke Mauer-, Putz-, Fliesen- und Anstricharbeiten) durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder die hausverwaltende Dienststelle – das sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung regelmäßig die Bundeswehrdienstleistungszentren – selbst durchgeführt werden, sofern sie über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen. Im Hinblick auf diese Vorgaben und die vorhandenen personellen sowie fachlichen Ressourcen der im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zuständigen Bundeswehrdienstleistungszentren erfolgte eine Anhebung zunächst auf 30.000 Euro.

Eine Erhöhung der Wertgrenze wäre, da die Bundesimmobilien überwiegend im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stehen und diese für den Bauunterhalt verantwortlich ist, mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben abzustimmen.

88. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU)
- Gibt es rechtliche oder andere Gründe, die einer weiteren Anhebung der in dem Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung zur „Einrichtung einer Testphase zur Erprobung neuer Verfahren im Bereich des technisch einfachen Bauunterhalts“ aufgeführten Wertgrenze auf 50.000 oder 100.000 Euro entgegenstehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 5. Oktober 2022

Nach der bis zum 30. Juni 2023 laufenden Testphase wird eine Evaluation durchgeführt werden. Über eine Verlängerung und/oder Verstetigung der Erhöhung wird nach Abschluss der Evaluation entschieden.

89. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Aus welcher neuen Situation hat sich die Notwendigkeit ergeben, dass durch eine Anweisung die „Stehzeit“ für A-besoldete Beamte außer Kraft gesetzt werden soll, und welche Rückmeldung hat die Bundesregierung von der Bundeswehr-Tagung „Die Bundeswehr in der Zeitenwende – eine kritische Bestandsaufnahme in Zeiten des Krieges in Europa“ zu den Besoldungsänderungen erhalten (www.tichyseinblick.de/meinungen/verteidigungsministerin-lambrecht-startet-aktion-morgenroete/; www.businessinsider.de/politik/deutschland/geheimplan-fuer-befoerderungen-im-verteidigungsministerium-will-lambrecht-ihre-spd-beamten-schnelle-r-auf-gut-dotierte-posten-hieven-a/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 4. Oktober 2022**

Eine neue Situation im Sinne der Fragestellung oder eine darauf beruhende Anweisung liegen nicht vor.

Bei der angesprochenen Bundeswehr-Tagung wurde die Thematik nicht behandelt.

90. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Welche Fähigkeiten bestehen bei der Deutschen Marine und bei der Küstenwache des Bundes, um Unterseekabel und auf dem Meeresgrund verlegte Pipelines in der Ost- und Nordsee auf mögliche Sprengkörper zu untersuchen und vor Sabotageakten zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 6. Oktober 2022**

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall in Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Kenntnisse über die Unterwasseraufklärungsfähigkeit der Bundeswehr preisgeben.

91. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung zum Schutz der Unterseekabel und der auf dem Meeresgrund verlegten Pipelines in der Ost- und Nordsee Inspektionsfahrten bei der Deutschen Marine und der Küstenwache des Bundes anzuordnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 6. Oktober 2022**

Die Deutsche Marine und die Küstenwache tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben zur Lagebilderstellung in den deutschen Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone bei. Regelmäßige Inspektionsfahrten zum Schutz von Unterseekabeln oder Pipelines auf dem Meeresgrund wurden bisher nicht angeordnet und sind derzeit auch nicht geplant.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

92. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Wann werden die maroden Liegenschaften der Bundeswehr am Standort der Hessen-Kaserne in Stadtallendorf abgerissen, um die Grundlage für die Neubauten am gleichen Standort zu schaffen, und wann sollen die Neubauten abgeschlossen sein (www.op-marburg.de/Landkreis/Ostkreis/Bundeswehr-in-Stadtallendorf-Der-grosse-Plan-fuer-die-Hessen-Kaserne-fehlt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. Oktober 2022

Gegenwärtig gibt es noch keine konkrete Planung zur Neuerrichtung der Hessen-Kaserne. Diese setzt ein Nutzungs- und Ausbaukonzept für die Liegenschaft voraus, welches erst nach einer endgültigen Stationierungsentscheidung erarbeitet werden kann. Dieses ist erforderlich, um beim Bundesministerium der Finanzen Haushaltsmittel für einen Rückbau und mögliche Neubauten einzuwerben. Für die Hessen-Kaserne sind dabei vorgreiflich noch die Fragen der Munitionsverdachtsflächen und der ganzheitlichen Neuerschließung der Liegenschaft mit Grund-/Versorgungsmedien zu klären. Von daher ist eine Terminplanung zur Neuerrichtung der Hessen-Kaserne aktuell nicht möglich.

93. Abgeordnete
Corinna Miazga
(AfD)
- Plant die Bundesregierung einen Einsatz deutscher Kampfschwimmer oder des Kommandos Spezialkräfte der Marine zur Begutachtung der Schäden an Nord Stream 1 und Nord Stream 2, wenn ja, wann, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 7. Oktober 2022

Das Kommando Spezialkräfte der Marine ist darauf eingestellt, bei Ersuchen von Partnernationen zur Schadensanalyse an den Ostseepipelines Nord Stream 1 und Nord Stream 2 Unterstützungsmöglichkeiten zu prüfen und wenn möglich diese Unterstützung zu leisten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

94. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Hilfsangebote hat der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft mit seiner in der Regierungsbefragung am 20. September 2022 (Plenarprotokoll 20/53) getroffenen Aussage – „Und weil vorhin das Thema ‚Bäcker und Metzger‘ angesprochen wurde: Ich bin stolz darauf, dass wir es gemeinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz geschafft haben, Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die im Interesse von denjenigen sind, von denen wir besonders abhängig sind: von Bäckern, Brauereien und Metzgern“ – gemeint, und wie viele Bäcker und Metzger haben bislang diese Angebote in Anspruch genommen (bitte mit Angabe der Gesamthöhe der staatlichen Unterstützung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 4. Oktober 2022**

Die Aussage des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir bezog sich auf die damalige Zusage der Bundesregierung, im Rahmen des Entlastungspaketes III das Energiekostendämpfungsprogramm auszuweiten und insbesondere auf das Kriterium der Außenhandelsintensität bei der Auswahl unterstützungsberechtigter Betriebe zu verzichten sowie auf die Einführung einer zusätzlichen KMU-(kleine und mittlere Unternehmen-)Stufe für energieintensive mittelständische Unternehmen, unabhängig davon, ob sie einer Branche nach dem Anhang I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL) angehören.

Am 29. September 2022 haben Bundeskanzler Olaf Scholz, der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck und der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner im Rahmen einer Pressekonferenz bekannt gegeben, dass die Bundesregierung sich als Reaktion auf die außerordentlich hohen Energiepreise auf Preisbremsen für Gas und Strom verständigt hat, von denen sowohl private Haushalte als auch Unternehmen profitieren sollen. Die weiteren Details zu Ausgestaltung und Umsetzung sollen nun zügig erarbeitet werden. Das bereits bestehende Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) zur Unterstützung energieintensiver Unternehmen und das skizzierte zusätzliche KMU-Programm sollen in diesen Maßnahmen aufgehen.

95. Abgeordnete
Silvia Breher
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand der eingegangenen Anträge zum Bundesprogramm Stallumbau (bitte bezogen auf die Anzahl der beantragten Anträge, der bewilligten Anträge, der sich noch in der Umsetzung befindlichen bewilligten Bauvorhaben sowie das Antragsvolumen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 7. Oktober 2022

Die Antragsfrist lief am 30. September 2021 aus. Insgesamt sind bis dahin 133 rechtsverbindliche Anträge bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eingegangen. Davon konnten 125 Anträge mit einem Fördervolumen von insgesamt 29,35 Mio. Euro bewilligt werden. Derzeit befinden sich noch 106 bewilligte Bauvorhaben in der Umsetzung. Die Umsetzung muss bis zum 30. Juni 2023 erfolgen.

96. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung konkrete Maßnahmen, um – wie vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir beim Deutschen Landkreistag am 7. September 2022 beziffert – die über 70 Prozent der im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung wegen der steigenden Energie- und Lebenshaltungskosten zu unterstützen, und wenn ja, wie werden diese Maßnahmen auf die besonderen Bedürfnisse der Bevölkerung im ländlichen Raum zugeschnitten sein (z. B. von Pendlern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Manuela Rottmann vom 6. Oktober 2022

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir hat in seiner Rede am 7. September 2022 anlässlich des 150-jährigen Jubiläums des Deutschen Landkreistags in Neuhardenberg nicht davon gesprochen, dass 70 Prozent der Bevölkerung Deutschlands in ländlichen Räumen leben. Vielmehr adressierte er die anwesenden Landrätinnen und Landräte sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen, vor denen er sprach. In der Rede heißt es: „Die Bedeutung des Landkreistages sieht man auch daran, wer hier alles zusammen kommt: Landrätinnen und Landräte, Mitglieder der Kreistage – eben die Republik. Sie repräsentieren fast 70 Prozent der Bevölkerung und gut 95 Prozent der Fläche unseres vielfältigen Landes“.

Um die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten für die Bürgerinnen und Bürger abzumildern, hat die Bundesregierung mit einer Reihe von breit angelegten und sozial ausgewogenen Entlastungspaketen rasch umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung auf den Weg gebracht, von denen auch die Bevölkerung im ländlichen Raum profitiert. Uns als Bundesregierung geht es um die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch besonders im Hinblick auf die aktuellen Belastungen. Leben muss überall dort gut möglich sein, wo man leben möchte. Hierzu gehören auch die Sicherung der Daseinsvorsorge und Maßnahmen, die auf einzelne Bevölkerungsgruppen und besondere Belastungssituationen zugeschnitten sind.

Hierunter fallen beispielsweise Einmalzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger von existenzsichernden Leistungen, der Heizkostenzuschuss für Wohngeldbeziehende oder eine Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Die gesetzgeberische Umsetzung der ersten drei Pakete ist größtenteils erfolgt. Zu den Maßnahmen im Einzelnen wird auf die Ant-

wort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Steuerliche Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Umgang mit den hohen Energiekosten“ – dort insbesondere auf die Vorbermerkung der Bundesregierung – verwiesen (Bundestagsdrucksache 20/2884).

Aufgrund der weiterhin anhaltenden hohen Belastungen hat die Bundesregierung im September dieses Jahres weitere Maßnahmen beschlossen, die zur Entlastung der Bevölkerung, auch im ländlichen Raum, dienen werden. Als zentrale Maßnahmen sind dabei die Zahlung einer Energiepreispauschale an Rentnerinnen und Rentner sowie an Studierende, die deutliche Ausweitung des Wohngeldanspruchs inklusive Einführung einer Heizkosten- und Klimakomponente zur Abfederung steigender Energiekosten, die Erhöhung des Kindergeldes, die Verlängerung der Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld, die zeitlich befristete Senkung der Umsatzsteuer auf Gas von 19 auf 7 Prozent, die Entfristung und Verbesserung der Home-Office-Pauschale, die Anhebung der Fernpendlerpauschale bis zum Jahr 2026, die Einführung einer Strom- und Gaspreisbremse sowie eines günstigen bundesweit gültigen Tickets im öffentlichen Nahverkehr hervorzuheben.

Die Bundesregierung geht mit der Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen von einer erheblichen Entlastungswirkung vor allem auch für die Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum aus. Sie wird die weiteren Entwicklungen weiterhin sehr genau beobachten und notwendig werdende Maßnahmen ergreifen.

97. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Deckungsbeitrag bei Betrieben mit 50, 150 und 1.000 Großvieheinheiten in Deutschland, und mit welchen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Tierhaltung in Deutschland rechnet die Bundesregierung durch die von der EU-Kommission vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 7. Oktober 2022

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Informationen über den durchschnittlichen Deckungsbeitrag für Betriebe mit 50, 150 und 1.000 Großvieheinheiten vor.

Hinsichtlich des zweiten Teils der Frage wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 sowie 7 und 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/2744 verwiesen.

98. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Welche Unternehmen der Lebensmittelherstellung gelten laut Bundesregierung als Kritische Infrastruktur, sollte eine Gasmangellage eintreten (vgl. Bericht der Bundesregierung zu den rasant gestiegenen Gas- und Strompreisen im Lebensmittelhandwerk und den damit verbundenen existenziellen Problemen und Konsequenzen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen des Bäckerhandwerks auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU vom 6. September 2022 – Selbstbefassung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft, 15. Sitzung am 21. September 2022)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 4. Oktober 2022

Bund und Länder haben sich auf eine einheitliche Einteilung der sog. Kritischen Infrastruktur (KRITIS) in neun Sektoren verständigt. Der Sektor Ernährung bildet einen dieser Sektoren. Er ist in die Branchen Ernährungswirtschaft und Lebensmittelhandel gegliedert. Diesen Branchen können Unternehmen der Lebensmittelproduktion, der Lebensmittelverarbeitung und des Lebensmittelhandels zugeordnet werden. Die als Anlage beigefügte Leitlinie „Unternehmen der KRITIS Ernährung (Ernährungsunternehmen)“ lässt erkennen, dass der Rahmen der Kritischen Infrastruktur Ernährung grundsätzlich weit gefasst ist (siehe Anlage 2).*

Im Falle einer Gasmangellage hat die zuständige Bundesnetzagentur allerdings in Bezug auf bestimmte Branchen weder eine feste Abschaltreihenfolge entworfen, noch kann sie zusagen, dass bestimmte Branchen oder einzelne Unternehmen von Gasverbrauchsreduktionen ausgenommen werden können. Die Bundesnetzagentur wird vielmehr in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Lage situationsbedingt und auf der Basis sorgfältiger Abwägungsentscheidungen geeignete und nötige Maßnahmen auswählen, um Engpasssituationen aufzulösen.

Ein Kriterium, das bei diesen Abwägungsentscheidungen Berücksichtigung finden wird, ist die Bedeutung des jeweiligen Unternehmens/der jeweiligen Einrichtung für die Versorgung der Allgemeinheit. An dieser Stelle wird dann zu berücksichtigen sein, ob ein Unternehmen einer KRITIS zuzuordnen ist und welche Kritikalität es für die Versorgung hat.

Das entsprechende Schreiben der Bundesnetzagentur vom 17. Mai 2022 zur Lastverteilung Gas und möglichen Handlungsoptionen ist als weitere Anlage beigefügt (siehe Anlage 3).*

99. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Sind im Bundeshaushalt 2023 finanzielle Mittel zur Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnern oder zur Förderung entsprechender Maßnahmen vorgesehen, wenn ja, in welcher Höhe, und wenn nein, warum nicht?

* Von einer Drucklegung der Anlagen wird abgesehen. Diese sind auf Bundestagsdrucksache 20/3859 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Manuela Rottmann
vom 6. Oktober 2022**

Im Einzelplan 10 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind keine finanziellen Mittel zur Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnern oder zur Förderung entsprechender Maßnahmen vorgesehen.

Entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners betreffen den Bereich des Gesundheitsschutzes, da die Brennhare der Larven des Eichenprozessionsspinners unter Umständen allergische Reaktionen bei Menschen, die damit in Kontakt kommen, auslösen können. Hier sind die Länder und die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Bäume zuständig.

100. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Welche Bestandszahlen sind für die Schweinehalter und Ferkelproduzenten sowie Anzahl gehaltener Tiere nach Kenntnis der Bundesregierung zurzeit noch aktuell, weil der Strukturbruch in dieser Branche sich durch die Afrikanische Schweinepest, mangelnde Investitionssicherheit, höhere Tierhaltungsaufgaben, die verschärfte Düngerverordnung und eine Kostenexplosion bei Diesel, Gas und Elektrizität noch verschärft hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 6. Oktober 2022**

Die Bestände an Schweinen werden durch verschiedene Erhebungen ermittelt. Die aktuellsten Bestandszahlen ergeben sich aus der Viehbestandserhebung, bei der unter anderem der Schweinebestand und die Anzahl der Schweinehaltenden Betriebe erhoben werden. Diese Erhebung findet zweimal jährlich zu den Stichtagen 3. Mai und 3. November statt. Die Daten werden vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 3.4.1 veröffentlicht und können unter dem Link www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Tiere-Tierische-Erzeugung/Publikationen/Downloads-Tiere-und-tierische-Erzeugung/viehbestand-2030410225315.xlsx?__blob=publicationFile abgerufen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

101. Abgeordnete **Nadine Schön** (CDU/CSU) Sind im Bundeshaushalt 2022 bzw. 2023 finanzielle Mittel für Ausstiegsprogramme aus der Prostitution vorgesehen, und wenn ja, wie viele, und wurden bereits Mittel verausgabt und sind Ausschreibungen geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 6. Oktober 2022**

Fünf Bundesmodellprojekte zur Unterstützung und Begleitung des Umstiegs bzw. Ausstiegs aus der Prostitution werden für eine Laufzeit von drei Jahren (von August 2021 bis Juli 2024) finanziell gefördert.

Die finanzielle Förderung der Modellprojekte hatte bzw. hat folgende Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

2021	2022	2023	2024	Gesamt
351.285 Euro	993.521 Euro	987.573 Euro	489.158 Euro	2.821.537 Euro

Alle fünf Modellprojekte zur Umstiegsberatung sollen ab dem Jahr 2023 wissenschaftlich begleitet werden; hierfür sind zusätzliche Mittel im Haushalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgesehen.

Weitere Ausschreibungen für Umstiegs- bzw. Ausstiegsprogramme auf Bundesebene sind derzeit nicht geplant.

102. Abgeordnete **Nadine Schön** (CDU/CSU) Wurden die Ausstiegshilfen für minderjährige und schwangere (Zwangs-)Prostituierte in Höhe von 20 Mio. Euro, auf deren Bereitstellung sich die Koalition aus CDU/CSU und SPD im Rahmen der Debatte um Änderungen des Strafgesetzbuchs im Juni 2021 verständigte, veranschlagt und verwendet, und wenn ja, wie (bitte im Einzelnen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 6. Oktober 2022**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) leistet – neben zahlreichen Maßnahmen von Ländern und Kommunen – praktische Unterstützung und Begleitung für den Umstieg bzw. Ausstieg aus der Prostitution. So startete im Januar 2021 das Bundesprogramm zur Umstiegsberatung von Prostituierten; die drei ausgewählten Projekte konnten zum 1. August 2021 beginnen. Die Projekte berücksichtigen auch den besonderen Schutz von schwangeren und heranwachsenden Prostituierten. Darüber hinaus fördert das BMFSFJ zwei zusätzliche – vom Deutschen Bundestag ausdrücklich gewünschte – Modellprojekte zur Umstiegsberatung, die ebenfalls zum 1. August 2021 starten konnten.

In der 24. Kalenderwoche 2021 haben sich die damaligen Regierungsfractionen politisch geeinigt, die Bundesregierung aufzufordern, ein „weiteres Bundesprogramm insbesondere für schwangere (Zwangs-)Prostituierte zeitnah auf den Weg zu bringen. Dieses Bundesprogramm im Umfang von zusätzlich 20 Mio. Euro soll insbesondere schwangere Prostituierte beraten, begleiten und unterstützen.“

Das BMFSFJ hat unmittelbar nach der politischen Einigung mit dem fachlichen Austausch im Ressortkreis zur Erarbeitung eines Eckpunktepapiers für ein solches Programm mit Bundesförderkompetenz begonnen. Zu einem Aufsetzen des Programmes kam es nicht, da der Haus-

haltsgesetzgeber die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 20 Mio. Euro nicht zur Verfügung gestellt hat.

103. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wie viele Projekte und mit welchen Mitteln fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Projekte von „Demokratie leben“ im Jahr 2022 (bitte nach Anzahl und Summe je Bundesland aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 7. Oktober 2022**

Auf der Webseite des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ bietet der „Projektfinder“ eine nach Bundesländern sortierte Übersicht zu allen aktuellen Förderprojekten. Den „Projektfinder“ findet sich über nachfolgenden Link: www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden.

Auf der Webseite werden zu jedem Förderprojekt zudem die aktuellen Fördersummen ausgewiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

104. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Sind seitens der Bundesregierung Maßnahmen vorgesehen, um das Apotheken-Sterben im ländlichen Raum zu verhindern (wie z. B. in Sachsen-Anhalt, wo zwischen 2015 und 2021 von einst 612 Apotheken 45 verschwunden sind), wenn im Rahmen des geplanten GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes durch das Bundesministerium für Gesundheit eine bundesweite Kürzung der Apothekenvergütung um rund 120 Mio. Euro vorgesehen ist, und wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 7. Oktober 2022**

Der Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung enthält unter anderem leistungserbringerübergreifend Maßnahmen zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Maßnahmen haben das Ziel, über das Heben von Effizienzreserven im Gesundheitswesen ansonsten notwendige erhebliche Beitragssatzsteigerungen mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu verhindern. Im Gesetzentwurf ist deshalb neben Regelungen für andere Bereiche unter anderem eine auf zwei Jahre befristete Anhebung des Apothe-

kenabschlags von 1,77 Euro auf 2 Euro je Packung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass Apotheken Umsatzsteigerungen verzeichnen konnten, unter anderem auch durch gesetzliche Leistungsausweitungen (wie Botendienste, Impfungen und die Einführung von pharmazeutischen Dienstleistungen), erscheint die Maßnahme verhältnismäßig.

Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung bleibt nach Auffassung der Bundesregierung weiterhin sichergestellt.

105. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Welches Budget plant die Bundesregierung für die neue COVID-19- und Grippeimpfkampagne in der Herbst/Winter-Saison ab Oktober 2022, und welches Budget wurde für die COVID-19-Impfkampagne 2022 bereits ausgegeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 6. Oktober 2022

Für die Mut- und Mitmach-Impfkampagne „Ich schütze mich... weil...“, deren Start für Mitte Oktober 2022 vorgesehen ist, sowie für die geplante Aufklärungskampagne zur Grippeimpfung sind Kosten in Höhe von 79.309.866,50 Euro kalkuliert.

Für die Öffentlichkeitsarbeit für Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Kapitel 1503 Titel 531 08) wurden im Haushaltsjahr 2022 bisher Ausgaben in Höhe von 76.955.554,31 Euro geleistet. Diese Ausgaben beinhalten nicht nur die Kommunikation zur Corona-Schutzimpfung, sondern auch zu weiteren Schutzmaßnahmen und allgemeinen Informationen zum Coronavirus (z. B. Corona-Tests, Einreisebestimmungen, Virus-Varianten). Eine trennscharfe Ermittlung der Kosten bzw. Ausgaben, die auf die Kommunikation zur Corona-Schutzimpfung entfallen, ist nicht möglich. Überschlägig ist allerdings davon auszugehen, dass rund 90 bis 95 Prozent der geleisteten Ausgaben für die Informations- und Aufklärungsarbeit zur Corona-Schutzimpfung eingesetzt wurden.

106. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Wie schlüsseln sich die Kosten der Jahre 2021 und 2022 für die Corona-Warn-App (CWA) auf Software-Betrieb und allgemeine Pflege (z. B. für Gewährleistung der Sicherheit und kleinere Updates), Software-Entwicklung (Implementierung neuer Funktionalitäten), Hotline-Betrieb und ggf. für weitere Aufgaben (z. B. Anschluss von Testzentren, Marketingausgaben, Verlängerung von Zertifikaten – siehe auch www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article240567471/Corona-Warn-App-Ministerium-korrigiert-Mehrkosten-auf-70-Millionen-Euro.html) auf, und wie hoch war die Anzahl der Calls bei den CWA-Hotlines je Monat im Jahr 2022?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 7. Oktober 2022**

Im Jahr 2021 wurden für die Corona-Warn-App (CWA) insgesamt 78,2 Mio. Euro verausgabt; im Jahr 2022 fielen bislang Kosten in Höhe von 51,8 Mio. Euro an.

Eine feingranulare Aufschlüsselung nach Funktionalitäten der CWA ist nicht möglich, da verschiedene Kostenbestandteile nicht trennscharf nach Entwicklungs-, Wartungs- und Betriebsaufwand unterschieden werden können.

Die Anzahl eingegangener Anrufe bei den CWA-Hotlines im Jahr 2022 ist nachfolgend aufgeführt:

Monat in 2022	Anzahl Eingegangene Anrufe Verifikations-Hotline gesamt	Anzahl Eingegangene Anrufe Technische Hotline gesamt
Januar	153.127	35.699
Februar	152.103	26.164
März	297.878	24.824
April	126.087	8.336
Mai	46.051	4.389
Juni	107.859	6.056
Juli	126.228	6.875
August	39.265	3.667
September (bis 28.09.)	35.007	3.029

107. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung das Konzept „3EP“ der „digitalCX.services AG“ (<https://digitalcx.services/endverbraucher/>) bekannt, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus in Bezug auf Geeignetheit, Einsparpotential und Umsetzbarkeit, und ist es weiterhin möglich, die Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. August 2022 (BAnz AT 31.08.2022 V1) geändert wurde, dahingehend zu ändern, dass die Durchführung von Selbsttests ohne Supervision durch ausgebildete Personen durch Einsetzten solcher digitalen Lösungen möglich wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 5. Oktober 2022**

Aus Sicht der Bundesregierung ergibt sich derzeit kein Mehrwert darauf, die Durchführung von online überwachten Selbsttestungen im Rahmen der Coronavirus-Testverordnung (TestV) zu ermöglichen. Es besteht aktuell kein Bedarf weitere Leistungserbringer zuzulassen, weil die Anspruchsberechtigung auf einen sogenannten Bürgertest nach § 4a TestV seit dem 1. Juli 2022 reduziert wurde. Vor diesem Hintergrund wurde auch festgelegt, dass ab dem 1. Juli 2022 keine weiteren Beauftragungen mehr erfolgen sollen (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 6 TestV).

108. Abgeordneter
Dr. Hendrik Hoppenstedt
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur weiteren Erforschung des Post-Vac-Syndroms und für eine bessere medizinische Versorgung, und wann ist mit einem Studienbeginn zu rechnen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 109 des Abgeordneten Dr. Michael Kaufmann auf Bundestagsdrucksache 20/3429)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 4. Oktober 2022

Verdachtsfälle auf mögliche Nebenwirkungen von COVID-19-Impfstoffen werden vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) und auf europäischer Ebene im Rahmen der Überwachung der Arzneimittelsicherheit im Rahmen der Zulassung untersucht.

Zu aktuellen Erkenntnissen und Planungen zu den unter Post-Vac-Syndrom beschriebenen längeranhaltenden und Long-Covid-ähnlichen Beschwerden wird auf den Sicherheitsbericht des PEI vom 7. September 2022 verwiesen (www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/news-room/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-30-06-22.pdf). Danach ergibt sich derzeit kein Risikosignal für die unter dem Begriff Post-Vac-Syndrom bezeichneten Beschwerden.

Das PEI wird entsprechende Meldungen weiter intensiv überwachen.

109. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren die Zahlen der in Deutschland durchgeführten Transitionsbehandlungen entwickelt (bitte nach Zielgeschlecht, Durchschnittsalter und durchschnittlichen Kosten für Operationen und Medikamente aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. Oktober 2022

Angaben zu geschlechtsangleichenden Operationen (OPS 5-646) sind im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes (IS-GBE) erfasst. Die Zahlen steigen im Zeitverlauf seit 2017 an und sind für das Jahr 2021 mit insgesamt 2.598 Fällen angegeben (siehe nachstehende Tabelle). Angaben zu Zielgeschlecht, Durchschnittsalter und durchschnittlichen Kosten für Operationen und Medikamente liegen der Bundesregierung nicht vor.

Tabelle: Operationen und Prozeduren der vollstationären Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern (OPS 5-646, geschlechtsangleichende Operationen), in absolut

	2017	2018	2019	2020	2021
Insgesamt	1.505	1.816	2.324	2.155	2.598

(Quelle: IS-GBE)

110. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Teilt das Bundesgesundheitsministerium meine Auffassung, dass die kürzlich vom SPD-Kreisverband Tempelhof-Schöneberg erhobene Forderung „Bereits ab Vollendung des siebten Lebensjahres sollen Minderjährige die Erklärung zur Änderung von Namen und Geschlechtseintrag selbst abgeben“ (www.welt.de/politik/deutschland/article241163625/Selbstbestimmungsgesetz-SPD-Tempelhof-Schoeneberg-fordert-Ausweitung.html) eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls bedeuten würde und die Fähigkeit von Kindern, derartige Entscheidungen zu treffen, bei Weitem übersteigt und somit vollkommen inakzeptabel und auf das Schärfste zurückzuweisen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. Oktober 2022

Die Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Zu dem geplanten Selbstbestimmungsgesetz der Bundesregierung – in dessen Kontext diese Frage fällt – haben die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Lisa Paus und der Bundesminister der Justiz, Dr. Marco Buschmann am 30. Juni 2022 gemeinsam Eckpunkte vorgestellt (<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/199382/1e751a6b7f366eec396d146b3813eed2/20220630-selbstbestimmungsgesetz-eckpunkte-data.pdf>). Der Diskussionsprozess innerhalb der Bundesregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Von einer Positionierung des BMG zu Forderungen, die nicht in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallen und zudem weit über die von den federführenden Ressorts vorgelegten Eckpunkte hinausgehen, wird daher abgesehen.

111. Abgeordneter
Dietrich Monstadt
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Behandlungen von Zahnfehlstellungen mittels sog. Alignern, die ohne eine vollumfängliche zahnheilkundliche Begleitung durch approbierte Kieferorthopäden oder Zahnärzte stattfinden, zu regulieren, wenn ja, inwiefern, wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 5. Oktober 2022

Die Bundesregierung sieht keine Regelungsnotwendigkeiten auf Bundesebene. Die Behandlung von Zahnfehlstellungen mittels transparenter Kunststoffschienen, sogenannter Aligner, ist keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. So die Aligner von Zahnärztinnen und Zahnärzten eingesetzt werden, wird diese Leistung privat abgerechnet. Daneben bieten auch gewerbliche Anbieter derartige Behandlungen an. Auch diese dürfen zahnmedizinische Therapien nur anbieten, wenn die Ausübung der Zahnheilkunde durch approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte erfolgt. Prüfungen einer Tätigkeitsuntersagung im Rahmen der unerlaubten Ausübung der Heilkunde, Überwachungen nach dem

geltenden Medizinprodukterecht oder Prüfungen, ob konkrete Werbemaßnahmen der gewerblichen Anbieter gegen die Vorgaben des Heilmittelwerbegesetzes verstoßen, obliegen der Entscheidung der zuständigen Landesbehörde.

112. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Durch welche Unterstützungsmaßnahmen für die Krankenhäuser will die Bundesregierung die technische Vereinheitlichung zur Einspeisung der Daten aus den Krankenhäusern in das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) sowie eine bessere Koordinierung zwischen Bund und Ländern ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 4. Oktober 2022

Den Krankenhäusern werden zur Erfüllung ihrer Meldepflichten für das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen angeboten.

Den Krankenhäusern wird eine kostenfreie Software-Lösung, der sog. Komfort-Client, zur Verfügung gestellt, um sich an DEMIS anzuschließen. Mit dieser Software-Lösung können die zu meldenden Daten unkompliziert über DEMIS übermittelt werden und eine Meldung unabhängig von einer ggf. kostenpflichtigen Integration in das Krankenhausinformationssystem wird ermöglicht.

Um den Meldeaufwand möglichst gering zu halten, wurde das per Komfort-Client zu übermittelnde Formular für Hospitalisierungsmeldungen deutlich gekürzt. Auf Grundlage der Rückmeldungen von Krankenhäusern wird der Komfort-Client stetig weiterentwickelt und seine Bedienung vereinfacht. So wird es beispielsweise ab Anfang Oktober 2022 möglich sein, Daten aus den Krankenhausinformationssystemen (KIS) direkt in das Meldeformular zu übernehmen sowie Stammdaten zur meldenden Einrichtung zu hinterlegen.

Zur weiteren Minimierung des Meldeaufwands wurden für ein automatisiertes Ausleiten der Meldungen aus den Krankenhausinformationssystemen DEMIS-seitig Schnittstellen sowie entsprechende Informationen für die KIS-Hersteller bereitgestellt. Dazu zählen ebenfalls virtuelle Testumgebungen, in denen die Hersteller die Anpassungen in ihren KIS erproben können.

Einzelne Hersteller können den Krankenhäusern bereits eine KIS-Schnittstelle an DEMIS zur Verfügung stellen. Eine flächendeckende Einführung kündigen die meisten Hersteller zum Beginn des Jahres 2023 an. Das Bundesministerium für Gesundheit ist dabei in ständigem Austausch mit KIS-Herstellern, dem Bundesverband Gesundheits-IT, der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und Krankenhäusern, um diesen Prozess gezielt zu begleiten.

Um mögliche Fragen bei der Anbindung an DEMIS im Dialog klären zu können, findet regelmäßig eine offene Sprechstunde für Krankenhäuser statt. Außerdem wurden zur Unterstützung der Anbindung an DEMIS

eigens eine telefonische Hotline sowie eine schriftliche E-Mail-Kontaktstelle eingerichtet.

Zudem hat die DKG in mehreren Rundschreiben die Krankenhäuser über die kommende Meldepflicht informiert und u. a. ein ausführliches Informationspaket mit Hinweisen zur Anbindung an DEMIS bereitgestellt.

Die übermittelten Daten zur Kapazitätsauslastung der Krankenhäuser sowie eine Übersicht des Meldeverhaltens der Krankenhäuser werden den entsprechenden Landesstellen zukünftig regelmäßig zur Verfügung gestellt.

113. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Welche konkreten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen gewährt die Bundesregierung für den stromintensiven Betrieb von Dialyseeinrichtungen vor dem Hintergrund der massiv steigenden Energiekosten – insbesondere, da es sich bei der Behandlung von Dialysepatienten um eine lebenserhaltende Therapie und damit um eine Systemrelevanz handelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. Oktober 2022

Die Bundesregierung prüft fortlaufend möglichen Handlungsbedarf zum Schutz von Einrichtungen des Gesundheitswesens, darunter auch Dialyseeinrichtungen, in der Energiekrise.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 114 und die dortigen Ausführungen zur Dialysesachkostenpauschale verwiesen.

114. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Wie gedenkt die Bundesregierung weiterhin eine qualitativ hochwertige und flächendeckende Versorgung von Dialysepatienten in Deutschland vor dem Hintergrund zu gewährleisten, dass die Steigerungen der Tariflöhne in der stationären Versorgung mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz von den Kostenträgern übernommen werden, während das Pflegepersonal in den ambulanten Dialyseeinrichtungen aus der Dialysesachkostenpauschale des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zu vergüten ist, die seit dem Jahr 2013 nicht mehr angepasst wurde, und warum werden diese beiden Fälle ungleich behandelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. Oktober 2022

Die Verantwortung für das Personal in ambulanten Dialyseeinrichtungen einschließlich dessen angemessener Entlohnung liegt grundsätzlich bei den Einrichtungsbetreibern. Sie sind im Rahmen ihrer arbeitsvertragli-

chen Fürsorgepflicht wesentlich dafür verantwortlich, dass das Personal unter guten und wertschätzenden Arbeitsbedingungen tätig sein kann.

Im Hinblick auf die Dialysesachkostenpauschale ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen aufgegeben hat, durch den Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (EBM) einschließlich der Sachkosten in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen. Die Bewertung der Leistungen und die Überprüfung der wirtschaftlichen Aspekte sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweils betroffenen Arztgruppen auf in bestimmten Zeitabständen zu aktualisierender betriebswirtschaftlicher Basis durchzuführen. Grundlage der Aktualisierung des EBM bilden grundsätzlich die Daten der Kostenstruktur bei Arztpraxen des Statistischen Bundesamtes. Ergänzend können sachgerechte Stichproben bei vertragsärztlichen Leistungserbringern verwendet werden.

115. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Inwiefern wird die Bundesregierung gewährleisten, dass die vulnerable Gruppe der schwulen Männer mit wechselnden Sexualpartnern zügig den Impfstoff gegen MPX (Affenpocken) erhält, vor dem Hintergrund der Lieferknappheit durch den einzigen Produzenten Bavarian Nordic A/S in Kopenhagen (vgl. www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/bavarian-nordic-unternehmensprofil-affenpocken-impfstoff-101.html; ich bitte um Auflistung des zu erwartenden Impfstoffes mit der Anzahl der Impfdosen je Monat für die nächsten sechs Monate), und welche Anzahl an Impfdosen wird aus Sicht der Bundesregierung für diese Gruppe benötigt (vor dem Hintergrund, dass das Robert Koch-Institut (www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2022-07-21.html) und der Deutsche Aids-Hilfe e. V. (www.aids-hilfe.de/meldung/million-impfdosen-gegen-affenpocken) hier unterschiedliche Angaben machen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. Oktober 2022

Die Bundesregierung hat im Rahmen einer nationalen Beschaffung insgesamt 240.000 Dosen des Impfstoffs JYNNEOS®/IMVANEX® des pharmazeutischen Unternehmers Bavarian Nordic A/S (BN) bestellt, von denen die erste Tranche i. H. v. 40.000 Impfdosen JYNNEOS® Mitte Juni an das zentrale Lager des Bundes geliefert und von dort an die Bundesländer verteilt worden ist. Eine weitere Tranche i. H. v. 110.000 Impfstoffdosen JYNNEOS® wurde in Kalenderwoche 39 geliefert, ca. 36.000 Impfstoffdosen sind für Kalenderwoche 40 avisiert. Die noch ausstehenden weiteren Impfstoffdosen der nationalen Beschaffung sollen in den nächsten Wochen geliefert werden, einen konkreter Termin hat der Hersteller noch nicht genannt. Darüber hinaus hat Deutschland im Rahmen eines mit der Europäischen Kommission vereinbarten Donation Agreements 21.800 Impfstoffdosen erhalten, von denen 5.300 Impfstoffdosen Anfang Juli 2022 und in einer weiteren Tranche Ende

August 2022 ausgeliefert wurden. Die Impfstoffe wurden an die Länder verteilt. Insgesamt sind es 261.000 Impfstoffdosen, die entsprechend der Empfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) an Menschen mit einer Indikation für eine Impfung gegen Affenpocken verimpft werden können. Nach aktuellen Schätzungen des Robert Koch-Instituts haben etwa 130.000 Menschen in Deutschland eine Indikation für eine Impfung gegen Affenpocken.

116. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD) Welche Finanzmittel wurden von der Bundesregierung im Jahr 2020 für die flächendeckende Werbekampagne zu Corona-Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie über die verschiedensten Medienkanäle zur Verfügung gestellt bzw. budgetiert (bitte nach Medienkanälen: Printmedien, Internet, Radio und TV aufschlüsseln), und wie hoch ist das Gesamtbudget für die begleitende Informations- und Aufklärungsarbeit zur Corona-Schutzimpfung im Gesamtjahr 2022?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 6. Oktober 2022

Für die Öffentlichkeitsarbeit für Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurden im Haushaltsjahr 2020 gesamt 47.501.665,14 Euro für die verschiedensten Medienkanäle zur Verfügung gestellt. Bei der Angabe handelt es sich um reine Schaltkosten inkl. Mehrwertsteuer (ohne Agenturhonorare und ohne Kreativekosten) im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Die Aufteilung auf die einzelnen Medienkanäle sind in der nachfolgenden Tabelle dargelegt.

Medienkanal	Schaltkosten 2020 für Covid-19-Kommunikation
Print	8.969.034,82 Euro
Digital/Online	1.982.751,02 Euro
Außenwerbung/Ambient	16.092.793,81 Euro
Hörfunk	5.960.957,63 Euro
TV	14.496.127,86 Euro
Kino	-
Gesamt	47.501.665,14 Euro

Für die Öffentlichkeitsarbeit für Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie stehen im Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von insgesamt 188.903.000,00 Euro (Kapitel 1503 Titel 531 08) zur Verfügung. Die Ausgaben beinhalten nicht nur die Kommunikation zur zwischenzeitlichen Corona-Schutzimpfung, sondern auch zu weiteren Schutzmaßnahmen und allgemeinen Informationen zum Coronavirus (z. B. Corona-Tests, Einreisebestimmungen, Virus-Varianten). Eine trennscharfe Ermittlung der Kosten bzw. Ausgaben, die auf die Kommunikation zur Corona-Schutzimpfung entfallen, ist nicht möglich. Überschlägig ist allerdings davon auszugehen, dass rund 90 bis 95 Prozent der geleisteten Ausgaben für die Informations- und Aufklärungsarbeit zur Corona-Schutzimpfung eingesetzt wurden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

117. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Sind der Bundesregierung von festen Landradarstationen (Marine, Küstenschutz, Lotsen) Schiffsbewegungen, mit geplotteten (auch ohne Automatic Identification System – AIS), bekannt, die sich zum Zeitpunkt der Explosionen an Nord Stream 2 in unmittelbarer oder mittelbarer Nähe der Explosionen befanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. Oktober 2022

Der Bundesregierung liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine derartigen Erkenntnisse vor.

118. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)
- Welche Zahlen zu erfolgreich mit der Berechtigung, beruflich als Busfahrer zu arbeiten, abgeschlossenen Ausbildungen/Umschulungen/Weiterbildungen (Summe in Deutschland insgesamt) in den Jahren seit 2015 kennt die Bundesregierung, und wie groß ist die daraus hervorgegangenen Anzahl von Personen, die nach Auffassung der Bundesregierung eine Tätigkeit als Busfahrer tatsächlich aufgenommen haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. Oktober 2022

Die vom Kraftfahrt-Bundesamt erstellte Übersicht enthält die am 1. Januar der Jahre 2015 bis 2021 im Zentralen Fahrerlaubnisregister erfassten Fahrerlaubnisse der Klassen D1, D1E, D und DE mit gültiger Schlüsselzahl 95. Auf eine Ausweisung von Fahrerlaubnissen der Klassen D1, D1E, D und DE sowie eingetragener Schlüsselzahl 95 zum 1. Januar 2022 wurde verzichtet, da der zum 23. Mai 2021 eingeführte und im Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) gespeicherte Fahrerqualifizierungsnachweis die Eintragung der Schlüsselzahl 95 im Führerschein abgelöst hat.

Stichtag	Anzahl
01.01.2015	165.644
01.01.2016	185.320
01.01.2017	194.417
01.01.2018	200.751

Stichtag	Anzahl
01.01.2019	201.840
01.01.2020	200.528
01.01.2021	198.181

Quelle: KBA, Flensburg

Weitere Ergebnisse sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Tabelle: Verbleib von Teilnehmenden aus einer Förderung der beruflichen Weiterbildung mit Abschluss nach dem Aus- und Weiterbildungsziel sowie der Tätigkeit am Verbleibsende nach der Klassifikation der Berufe (KldB) 2020, untersucht sechs Monate nach Austritt.

Deutschland (Gebietsstand: September 2022)

Zeitreihe, Datenstand: September 2022

Berichtsmonat Austrittsdatum	FbW Aus- und Weiterbildungsziel (KldB 2010)	Verbleib sechs Monate			
		Maßnahmeergebnis Insgesamt		darunter erfolgreich teilgenommen	
		Tätigkeit am Verbleibsende (KldB 2010) Insgesamt	darunter 52132 Bus-, Straßenbahnfahrer/innen-Fachkraft	Tätigkeit am Verbleibsende (KldB 2010) Insgesamt	darunter 52132 Bus-, Straßenbahnfahrer/innen-Fachkraft
2015	Insgesamt	48.218	178	33.187	137
	52132 Bus-, Straßenbahnfahrer/innen-Fachkraft	97	44	59	30
2016	Insgesamt	50.780	132	35.763	92
	52132 Bus-, Straßenbahnfahrer/innen-Fachkraft	59	32	40	23
2017	Insgesamt	47.754	95	33.115	64
	52132 Bus-, Straßenbahnfahrer/innen-Fachkraft	42	17	23	14
2018	Insgesamt	46.759	92	32.580	63
	52132 Bus-, Straßenbahnfahrer/innen-Fachkraft	63	39	41	33
2019	Insgesamt	47.122	111	31.941	75
	52132 Bus-, Straßenbahnfahrer/innen-Fachkraft	67	31	52	24

Berichtsmonat Austrittsdatum	FbW Aus- und Weiterbildungsziel (KldB 2010)	Verbleib sechs Monate			
		Maßnahmeergebnis Insgesamt		darunter erfolgreich teilgenommen	
		Tätigkeit am Verbleibsende (KldB 2010) Insgesamt	darunter	Tätigkeit am Verbleibsende (KldB 2010) Insgesamt	darunter
			52132 Bus-, Straßenbahnfahrer/innen-Fachkraft		52132 Bus-, Straßenbahnfahrer/innen-Fachkraft
1	2	3	4		
2020	Insgesamt	44.248	78	30.872	48
	52132 Bus-, Straßenbahnfahrer/innen-Fachkraft	36	14	24	11
Dezember 2020 bis November 2021	Insgesamt	46.231	81	33.140	47
	52132 Bus-, Straßenbahnfahrer/innen-Fachkraft	47	20	26	16

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Aktuellere Daten liegen aufgrund der (für die Verbleibsbetrachtung nötigen) Wartezeit noch nicht vor.

119. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Weshalb haben die Referentinnen und Referenten des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ihre Teilnahme am Fachgespräch „Neckarschleusen zukunftsfähig sanieren und verlängern“ am 26. September 2022 zurückgezogen (www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.gruen-schwarz-streitet-mit-dem-bund-eklatwegen-der-neckarschleusen.0d2ba5dc-6666-42d0-b2a5-1fed2de3c384.html), und wie wirkt das BMDV dem dadurch möglicherweise entstehenden Eindruck entgegen, das Ministerium habe kein Interesse an einer Sanierung und (gleichzeitigen) Verlängerung der Neckarschleusen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. Oktober 2022

Eine Terminwahrnehmung für das von den Landesabgeordneten veranstaltete Fachgespräch ist ohne Terminabstimmung so kurzfristig nicht möglich. Der Parlamentarische Staatssekretär Oliver Luksic hat den Landtagsabgeordneten angeboten, sie über den Sachstand und die Vorgehensweise an der Bundeswasserstraße Neckar auf Anfrage zu informieren. Nach terminlicher Abstimmung wurden mehrere Bundestagsabgeordnete bereits umfänglich informiert.

120. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Aus welchem Grund sind in § 35 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht auch Rettungsdienste beinhaltet, und beabsichtigt die Bundesregierung, bei den Einsätzen von Rettungsdiensten im Ehrenamt oder zur Spitzenabdeckung der Notfallrettung die Anfahrt zur Dienststelle bzw. zur Wache gemäß § 35 Absatz 5a StVO zu vereinfachen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. Oktober 2022

Gemäß § 35 Absatz 5a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den Vorschriften der StVO befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Eine Aufnahme der Rettungsdienste in § 35 Absatz 1 StVO ist daher nicht angezeigt.

121. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Wie viele der bestehenden GSM-R-Funkmodule in Eisenbahnfahrzeugen, die zum Verkehr im deutschen Netz zugelassen sind und die zur Gewährung der Sicherung, Steuerung und Kontrolle der Bewegung von Zügen mit Zugfunkgeräten und/oder Datenfunkgeräten auszurüsten sind, konnten seit Inkrafttreten und gemäß der „Richtlinie zur Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störffeste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern“ mit störffesten Funkmodulen/Filtern ausgestattet werden (bitte absolute und relative Häufigkeit nennen), und inwiefern besteht dem folgend Bedarf an weiteren Fördermitteln über das Jahr 2022 hinaus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 7. Oktober 2022

Die Zahl der betroffenen Eisenbahnfahrzeuge wurde ursprünglich auf 13.915 geschätzt. Für etwa 11.300 Fahrzeuge wurde eine geförderte Umrüstung der GSM-R-Funkanlage beantragt. Die nachfolgenden relativen Häufigkeiten beziehen sich auf die beantragten Umrüstungen:

	Anzahl Fahrzeuge	Relative Häufigkeit
Förderverfahren abgeschlossen	3.125	etwa 27,7 Prozent
Umrüstung im Haushaltsjahr 2022	6.675	etwa 59,0 Prozent
Umrüstung ausstehend	ca. 1.500	etwa 13,3 Prozent

Bei einem abgeschlossenen Förderverfahren sind die Umrüstungen vollzogen und die bewilligten Mittel vollständig ausgezahlt. Bei Umrüstungen im Haushaltsjahr 2022 ist der vollständige Abschluss im Haushaltsjahr 2022 zu erwarten. Bei den ausstehenden Umrüstungen ist eine Umrüstung erst nach dem Haushaltsjahr 2022 zu erwarten.

Bei etwa 1.100 der etwa 1.500 Fahrzeuge, bei denen die Umrüstung weiter aussteht, muss die nicht mehr nachrüstbare Zugfunkanlage durch eine neue Zugfunkanlage ersetzt werden. Diese Vorhaben sind besonders zeit- und kostenintensiv. Der genaue Bedarf an weiteren Fördermitteln steht noch nicht fest.

122. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zur Forderung europäischer Telekommunikationsunternehmen und Überlegungen der EU-Kommission, große Konzerne an Netzkosten (Kosten für den Ausbau von 5G und Glasfaser) zu beteiligen (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/eu-telekom-konzerne-fordern-aufteilung-der-netzkosten>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. Oktober 2022

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass entsprechende Forderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Markt, Wettbewerb sowie Verbraucher genau geprüft werden.

Deutschland hat sich gemeinsam mit sechs anderen Mitgliedstaaten gegenüber der EU-Kommission für einen transparenten Prozess, eine intensive Prüfung und eine frühzeitige Einbindung der Mitgliedstaaten in die Debatte stark gemacht.

123. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Welche infrastrukturellen Fehlerquellen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2021 und 2022 zu Zugverspätungen und Zugausfällen geführt, und welche Maßnahmen, die infrastrukturellen Fehlerquellen abzustellen, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im gleichen Zeitraum ergriffen (bitte nach den neuen Bundesländern, Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit den jeweiligen Maßnahmen und Kosten aufschlüsseln; www.bahn.de/service/ueber-uns/inside-bahn/hintergrund-technik/infografik-warum-zuege-manchmal-ausfallen#:~:text=Unvorhergesehenes%20wie%20Unf%C3%A4lle%2C%20witterungsbedingte%20technische,kann%20es%20zu%20Verz%C3%B6gerungen%20kommen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 7. Oktober 2022

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden die möglichen Fehlerquellen in der Infrastruktur in allen Ländern identisch geclustert nach Oberleitung, Telekommunikationsanlagen, Bauwerken, Fahrbahn, Bahnübergang, Anlagen Leit- und Sicherungstechnik (LST) und Weichen.

Die DB Netz AG weitet die Instandhaltung des Schienennetzes durch ein Zusatzprogramm „Kapazität und Pünktlichkeit“ aus. Im Jahr 2022 werden nach Auskunft der DB AG mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von ca. 100 Mio. Euro rund 3.600 zusätzliche Maßnahmen in den Bereichen Instandsetzung und Prävention, u. a. zur Verbesserung der Pünktlichkeit, umgesetzt. Dazu gehören der Austausch von Komponenten der Leit- und Sicherungstechnik, Schienenbehandlung und Bauteilwechsel an Weichen.

In nachfolgender Tabelle hat die DB AG das „Zusatzprogramm Kapazität und Pünktlichkeit 2022“ mit dem Volumen und der Anzahl der Maßnahmen aufgeführt. Eine genaue Aufschlüsselung nach Ländern ist der DB AG nicht möglich.

	DB Netz AG	Region Mitte	Region Nord	Region Ost	Region Süd	Region Südost	Region Südwest	Region West
Budgetvolumen (In Mio. Euro)	104	30	18	2	30	2	10	12
Anzahl Maßnahmen	3.572	904	574	87	625	16	410	956
Land		Hessen, Rheinland-Pfalz	Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein	Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern	Bayern	Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt	Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen

Zusätzlich werden weitere 50 Mio. Euro zur Beseitigung von Langsamfahrstellen im Oberbau im Jahr 2022 eingesetzt und damit Betriebs Einschränkungen beseitigt.

124. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)

Wann entscheidet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr über den Verkehrsversuch zur Aufbringung von Markierungen auf der Panoramastraße (L218) zwischen Vossenack und Schmidt im Kreis Düren aus Gründen der Prävention von Zweiradunfällen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. Oktober 2022

Die Vorbereitungen zur sicheren Durchführung des Verkehrsversuchs stehen seitens des Bundes kurz vor dem Abschluss. Die neue Markierung soll nun als Verkehrszeichen durch Verlautbarung im Verkehrsblatt bekanntgegeben werden. Dabei wird der Anwendungsbereich der Markierung räumlich auf die Panoramastraße zwischen Vossenack und Schmidt beschränkt. Die Abstimmungen auf Arbeitsebene zwischen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Land Nordrhein-Westfalen, der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen wurden abge-

geschlossen, sodass in einem nächsten Schritt die BASt zur Mitbetreuung der Erprobung beauftragt werden kann.

125. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Wie viele 9-Euro-Tickets wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils für Juni, Juli und August 2022 verkauft, und wie verteilten sich die Verkäufe für alle drei Monate auf die Bundesländer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 7. Oktober 2022

Nach Auskunft des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) wurde das 9-Euro-Ticket seit Verkaufsstart rund 52 Millionen Mal an Neukunden verkauft (Stand: 29. August 2022). Zudem wurden monatlich rund 10 Millionen Tickets von Abonnenten automatisch vergünstigt.

126. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Auf welchen Zeitraum beziehen sich die laut dem Ergebnis des Koalitionsausschusses der Bundesregierung vom 3. September 2022 („Deutschland steht zusammen“, S. 5) beabsichtigten Verpflichtungsermächtigungen von 1 Mrd. Euro für den Etat des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, um weitere Einsparungen von CO₂-Emissionen im Verkehrsbereich zu ermöglichen, und welche Maßnahmen werden mit diesen Mitteln umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 6. Oktober 2022

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr geht davon aus, dass die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen mit den Ausgabemitteln im Jahr 2023 bereits gebunden werden können. Welche Maßnahmen in Frage kommen, wird geprüft.

127. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Inwiefern begründet die Bundesregierung die Absenkung der Mittel für die Bundeswasserstraßen im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2023 auf 1,35 Mrd. Euro, und ist seitens der Bundesregierung beabsichtigt, weitere Haushaltsmittel für die Bundeswasserstraßen zu etatisieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. Oktober 2022

Die Haushaltsaufstellung 2023 befindet sich im parlamentarischen Verfahren. Ab dem Jahr 2024 ff. sieht die Finanzplanung eine jährliche Steigerung und Anpassung an den Bedarf vor.

128. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Liste reaktivierungswürdiger Bahnstrecken des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und der Allianz pro Schiene (www.allianz-pro-schiene.de/wp-content/uploads/2022/09/Reaktivierung-von-Eisenbahnstrecken_2022_3_Auflage.pdf), und welchen Stellenwert nehmen Reaktivierungen von stillgelegten Bahnstrecken in der Infrastrukturplanung der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Klimaziele der Bundesregierung ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 6. Oktober 2022

Auf Grundlage der Verkehrsprognose ist es entscheidend, die Aus- und Neubauvorhaben des Bedarfsplans zeitgerecht umzusetzen. Im Bedarfsplan ist der Wiederaufbau der Dresdner Bahn enthalten. Auf der genannten Liste finden sich vorwiegend Reaktivierungsvorhaben, die dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) dienen. Zuständig für die Ausgestaltung des SPNV sind die Länder bzw. die von ihnen benannten Aufgabenträger. Dabei unterstützt der Bund die Länder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vielfältig in finanzieller Hinsicht, insbesondere über das Regionalisierungsgesetz und das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), in diesem Jahr mit mehr als 10 Mrd. Euro. Mit der Novellierung des GVFG im Jahr 2020 haben die Länder zudem wesentlich bessere Möglichkeiten erhalten, Vorhaben des SPNV anteilig mit Bundesfinanzhilfen finanzieren zu können. In diesem Rahmen kann die Reaktivierung einer Nahverkehrsschienenstrecke durch den Bund gefördert werden, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Für Vorhaben, die im Rahmen des GVFG anteilig mit Bundesfinanzhilfen gefördert werden sollen, ist ein Nachweis der gesamtwirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit nach dem Verfahren der Standardisierten Bewertung erforderlich. Das Verfahren wurde zwischen März 2021 und Juni 2022 überarbeitet und steht seit dem 1. Juli 2022 in neuer Version zur Verfügung. Diese erleichtert wesentlich die umfassende Darstellung der gesellschaftlichen, verkehrlichen und gesamtwirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit von Schieneninfrastrukturmaßnahmen. Die Faktoren Klima- und Umweltschutz, Verkehrsverlagerung sowie Aspekte der Daseinsvorsorge erfahren insgesamt eine stärkere Gewichtung als bisher. Auf dieser Basis kann erwartet werden, dass die Möglichkeit zur Darstellung der Gesamtwirtschaftlichkeit von Schienenstreckenreaktivierungen für den Nahverkehr seitens der zuständigen Länder und Aufgabenträger im Ergebnis besser als bisher sein wird.

129. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Welche Unterstützung leistet die Bundesregierung als Fördermittelgeber – etwa in der Bundesförderung Breitband – den durch die Bundesregierung geförderten Institutionen, zum Beispiel Kommunen oder Unternehmen, für den Fall von zuschussgefährdenden Zwischenfällen durch Dritte, insbesondere Auftragnehmer und/oder Subunternehmer, durch konkrete Beratung zum Beispiel in der Vertragsgestaltung oder auch bei der Durchsetzung von vertraglichen Ansprüchen (für einen konkreten Fall vgl. etwa www.rheinpfalz.de/lokal/kreis-bad-duerkheim_artikel,-breitbandausbau-lindenbergs-will-zeichen-setzen-_arid,5377349.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. Oktober 2022

Der Bund stellt den Zuwendungsempfängern umfassende Informationen, Muster, Hinweisblätter etc. zu sämtlichen Themenbereichen und Verfahrensschritten zur Verfügung; so auch Informationen zur Durchführung der Auswahlverfahren und einen Mustervertrag. Er unterstützt die Zuwendungsempfänger mit Lotsen und Regionalbüros der Bewilligungsbehörden, um einen engen Austausch zu ermöglichen. Darüber hinaus fördert der Bund zur Qualitätssicherung der Ausbauprojekte zusätzlich Beratungsleistungen, die der Vorbereitung und Durchführung der Ausbauprojekte dienen. Für diese Beratungsleistungen, die durch externe Unternehmen erbracht werden, muss die Unabhängigkeit und Neutralität sowie die Qualifikation der Berater belegt werden.

Darüber hinaus ist es weder dem Bund noch der Bewilligungsbehörde möglich, Situationen wie in dem geschilderten Fall auszuschließen, da der Zuwendungsempfänger das Förderprojekt auch im Hinblick auf die Bauüberwachung eigenverantwortlich durchzuführen hat.

130. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Bestehen Pläne im Rahmen der angekündigten Generalsanierung des Bahnnetzes von 2024 bis 2030, auch Sanierungen auf der Strecke Augsburg–München vorzunehmen, und in welchem Zeitraum ist der Streckenabschnitt in welchem Umfang hierdurch beeinträchtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 7. Oktober 2022

Für das Jahr 2024 ist die Sanierung der Riedbahn (Mannheim–Frankfurt am Main) als Pilotprojekt vorgesehen. Zu weiteren Planungen und der Priorisierung von Strecken hat die projektverantwortliche Deutsche Bahn AG noch kein Konzept vorgelegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

131. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Inwieweit hat die Bundesregierung zu der Rechtsfrage schon Prüfungen angestellt, ob Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes aus Sicht der Bundesregierung als Anspruchsgrundlage auch im Kontext der Naturschutzförderung des Bundes anwendbar ist (z. B. im Zusammenhang mit Naturschutzgroßprojekten), und wenn Prüfungen angestellt worden sind, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. Oktober 2022**

Gemäß Artikel 104a Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) trägt der Bund Kosten, sofern er Aufgaben im Rahmen seiner Verwaltungskompetenz wahrnimmt (Konnexitätsprinzip), die bei ihren Behörden anfallenden Verwaltungskosten hat jede staatliche Ebene selbst zu tragen (Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 GG). Dies gilt auch für Zuwendungen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Grundsätzlich werden die Verwaltungsaufgaben auf diesem Gebiet durch die Länder erfüllt. Eine Verwaltungs- und damit auch Finanzierungskompetenz folgt für den Bund insoweit nur ausnahmsweise kraft Natur der Sache, beispielsweise bei Naturschutzgroßprojekten mit gesamtstaatlicher Repräsentativität.

132. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass das belgische Textilunternehmen „U.“, das u. a. auch für die Bundeswehr produziert, sich laut Medienberichterstattung Vorwürfen der Umweltverschmutzung – bspw. Einleitung giftiger Abwässer, Luftemissionen – konfrontiert sieht, und gedenkt die Bundesregierung diesbezüglich zu handeln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. Oktober 2022**

Das Umweltrecht ist innerhalb der europäischen Union weitgehend durch europäische Rechtsakte bestimmt, die auch in Belgien umgesetzt wurden. Etwaige Verstöße gegen Umweltrecht im belgischen Hoheitsgebiet werden von den zuständigen belgischen Behörden ermittelt.

133. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Importgenehmigungen bei Bundesbehörden wie dem Bundesamt für Naturschutz für die Einfuhr von in Anhang I (EU-Anhang A) der nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora; CITES) gelisteten Wildtiere und deren Erzeugnisse aus Jagden in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 bis heute (Ende September 2022) beantragt worden sind, und wenn ja, wie viele in den genannten Jahren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. Oktober 2022**

Der Bundesregierung liegen die folgenden Daten bezüglich der Anzahl beantragter Importgenehmigungen bei Bundesbehörden wie dem Bundesamt für Naturschutz für die Einfuhr von in Anhang I (EU-Anhang A) der nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora; CITES) gelisteten Wildtiere und deren Erzeugnisse aus Jagden in den erfragten Jahren vor.

2018: 49 Anträge auf Einfuhrgenehmigungen.

2019: 49 Anträge auf Einfuhrgenehmigungen.

2020: 32 Anträge auf Einfuhrgenehmigungen.

2021: 28 Anträge auf Einfuhrgenehmigungen.

2022 (Stichtag: 30. September 2022): 31 Anträge auf Einfuhrgenehmigungen.

134. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele der beantragten Importgenehmigungen für die Einfuhr von in Anhang I (EU-Anhang A) der nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora; CITES) gelisteten Wildtiere und deren Erzeugnisse aus Jagden von Bundesbehörden wie dem Bundesamt für Naturschutz in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 bis heute (Ende September 2022) genehmigt worden sind, und wenn ja, wie viele in den genannten Jahren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. Oktober 2022**

Der Bundesregierung liegen die folgenden Daten über die Anzahl genehmigter Importgenehmigungsanträge bei Bundesbehörden wie dem Bundesamt für Naturschutz für die Einfuhr von in Anhang I (EU-Anhang A) der nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Con-

vention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora; CITES) gelisteten Wildtiere und deren Erzeugnisse aus Jagden in den erfragten Jahren vor. Für die Zahl der Anträge wird auf die Antwort zu Frage 133 verwiesen.

2018 wurden 44 (Antragsjahr gleich Genehmigungsjahr) bzw. 8 (Antragsjahr vor Genehmigungsjahr) Einfuhrgenehmigungen erteilt.

2019 wurden 47 (Antragsjahr gleich Genehmigungsjahr) bzw. 4 (Antragsjahr vor Genehmigungsjahr) Einfuhrgenehmigungen erteilt.

2020 wurden 31 (Antragsjahr gleich Genehmigungsjahr) bzw. 1 (Antragsjahr vor Genehmigungsjahr) Einfuhrgenehmigungen erteilt.

2021 wurden 25 (Antragsjahr gleich Genehmigungsjahr) Einfuhrgenehmigungen erteilt.

2022 (Stichtag: 30. September 2022) wurden 29 (Antragsjahr gleich Genehmigungsjahr) bzw. 2 (Antragsjahr vor Genehmigungsjahr) Einfuhrgenehmigungen erteilt.

135. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Welches waren die Gründe, nach Meinung der jetzigen Bundesregierung, dass der Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie nicht durch Ergänzung des § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt wurde, um eine EU-rechtskonforme Umsetzung eines aktiven Wolfsbestandsmanagements in Deutschland zu ermöglichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. Oktober 2022**

Der artenschutzrechtliche Ausnahmegrund des Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ist in Bezug auf den Wolf nicht einschlägig.

Dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 10. Oktober 2019 (Rs. C-674/17) zur Folge ist Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e FFH-RL keine geeignete Rechtsgrundlage, um eine präventive, gemäßigte Bestandsregulierung zu ermöglichen.

Konkret urteilte der EuGH, dass „sich das Ziel einer auf Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie gestützten Ausnahme grundsätzlich nicht mit den Zielen der auf Art. 16 Abs. 1 Buchst. a bis d dieser Richtlinie gestützten Ausnahmen überschneiden [kann]; daher kann die erstgenannte Bestimmung nur dann als Grundlage für den Erlass einer Ausnahmeregelung dienen, wenn die letztgenannten Bestimmungen nicht einschlägig sind“. Ferner befand der EuGH, dass „Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie [...] daher keine allgemeine Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Ausnahmen von Art. 12 Abs. 1 dieser Richtlinie darstellen [kann], da anderenfalls den anderen Fällen des Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie und diesem strengen Schutzsystem die praktische Wirksamkeit genommen würde“ (EuGH, Rs. C-674/17, Rn. 34- 37).

Ausnahmen zur Abwendung von Nutztierissen durch den Wolf sind am spezielleren Ausnahmegrund des Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b FFH-

RL „Verhütung ernster Schäden“ zu messen. Dies entspricht im Übrigen sowohl der Vollzugspraxis als auch den einschlägigen Gerichtsentscheidungen.

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e FFH-RL ist somit vorliegend nicht einschlägig.

136. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Welche Anzahl an europäischen Grauwölfen kann die Bundesregierung als eine Bestandsuntergrenze, einen Akzeptanzbestand und eine Bestandsobergrenze in Deutschland definieren, um die Risszahlen bei den Weidetieren zu halbieren und die Akzeptanz der Wölfe in den ländlichen Regionen nicht gänzlich zu verlieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. Oktober 2022**

Beim Wolf handelt es sich um eine nach europäischem und nationalem Naturschutzrecht streng geschützte Art. Die Anforderungen an ein Wolfsmanagement ergeben sich unmittelbar aus der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Bei der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung müssen stets die Anforderungen des Artikels 16 FFH-RL eingehalten werden. Entnahmen nach wiederholten Übergriffen auf zumutbar geschützte Nutztiere sind nach geltendem Recht bereits jetzt möglich und Aufgabe der Länder. Hierfür wurde in einem intensiven Prozess mit den Ländern, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem ehemaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ein Praxisleitfaden zur Entnahme von Wölfen erarbeitet. Wenngleich sich der deutsche Wolfsbestand in den vergangenen Jahren positiv entwickelt hat, weist die Art aufgrund der Gesamtschau der Kriterien (Population, Verbreitung, Größe und Qualität des Habitats sowie Zukunftsaussichten) – gemäß dem deutschen FFH-Bericht von 2019 (Berichtszeitraum von 2013 bis 2018) – insgesamt noch eine ungünstige Erhaltungssituation in den beiden biogeografischen Regionen (atlantisch und kontinental) auf, in denen der Wolf bewertet wurde.

Ein effektiver Herdenschutz ist nur über geeignete Herdenschutzmaßnahmen möglich. Der aktuelle Schadensbericht zu Prävention und Nutztierschäden (www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden) zeigt bereits: Während die Anzahl der Übergriffe gegenüber dem Vorjahr deutschlandweit um 3,5 Prozent zunahm, sank die Anzahl der geschädigten Nutztiere um 15 Prozent.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

137. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Rechnet die Bundesregierung mit einer im Jahresvergleich überdurchschnittlichen Abbrecherquote bei Ausbildungen und im Hochschulstudium (etwa aufgrund von gestiegenen Energie- und Lebensmittel- oder Wohnkosten), und wie genau lautet die Prognose der Bundesregierung bezüglich der Abbrecherquoten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 4. Oktober 2022**

Die Bundesregierung erstellt keine Prognose über die zukünftige Entwicklung der Abbruchquoten im Hochschulbereich und im Bereich der dualen Berufsausbildung. Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten auch für Studierende und Auszubildende abzumildern, hat die Bundesregierung im Rahmen der Entlastungspakete zahlreiche Maßnahmen beschlossen und auf den Weg gebracht.

138. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Planungs- und Beratungsstand des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten Startchancen-Programms, und inwiefern sind die Bundesländer an diesen Beratungen beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 5. Oktober 2022**

Das Startchancen-Programm befindet sich in der Konzeptionsphase. Dies umfasst Beratungen innerhalb der Bundesregierung sowie den fachlichen Austausch mit den Ländern. Es handelt sich um ein komplexes und anspruchsvolles Vorhaben. Um die größtmögliche Wirkung im Sinne der Chancengerechtigkeit zu erzielen, soll die Konzeptionierung des Startchancen-Programms evidenzbasiert und unter Einbeziehung der Wissenschaft erfolgen.

Mit den für das Schulwesen zuständigen Ländern ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung in konzeptionelle Gespräche eingetreten. Im fachlichen Austausch mit den Ländern werden insbesondere auch die Erfahrungen aus bestehenden Landesprogrammen erörtert. Zur Vertiefung des Austauschs ist die Durchführung themenspezifischer Workshops unter Beteiligung der Wissenschaft vereinbart.

139. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche Varianten zur Auszahlung der im dritten Entlastungspaket verabredeten Einmalzahlung von 200 Euro an Studierende werden derzeit von der Bundesregierung geprüft bzw. mit den Bundesländern beraten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 6. Oktober 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 77 der Abgeordneten Katrin Staffler auf Bundestagsdrucksache 20/3621 verwiesen.

140. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Welche deutschen Förderprogramme/institutionell geförderten Studien existieren im Bereich „Long- und Post-COVID“, und welche deutschen Förderprogramme bzw. institutionell geförderte Studien existieren zum Thema „Nebenwirkungen und Spätfolgen der COVID-Impfung“, also „Long- und Post-Vac“ (mRNA- und Vector-Impfung; bitte Programmtitel, Höhe, Zweckbestimmung und Ausschöpfung der Mittel angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 4. Oktober 2022**

Die am 30. Mai 2021 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) veröffentlichte „Richtlinie zur Förderung von Forschungsvorhaben zu Spätsymptomen von COVID-19 (Long-COVID)“ verfolgt das Ziel, das zum Teil nur lokale Wissen und die Erfahrungen zu Spätsymptomen von COVID-19 zu erschließen. Zu diesem Zweck werden Forschungs- und Vernetzungsprojekte sowie eine schnelle und umfassende Auswertung der vorhandenen Daten gefördert. Es wurden Fördermittel in Höhe von ca. 6,5 Mio. Euro bereitgestellt. In zehn laufenden Forschungsprojekten sind Mittel in Höhe von rund 6,502 Mio. Euro gebunden.

Im Rahmen der BMBF-Fördermaßnahme „Hybride Interaktionssysteme zur Aufrechterhaltung der Gesundheit auch in Ausnahmesituationen“ ist am 12. September 2022 eine Änderungsbekanntmachung zur Ergänzung eines weiteren Moduls veröffentlicht worden. Hier sollen Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu neuartigen interaktiven Technologien gefördert werden, die speziell für die Diagnose und Vernetzung im Rahmen des Post-COVID-Syndroms eingesetzt werden können. Das Fördervolumen beträgt ca. 6 Mio. Euro, zur Ausschöpfung der Mittel können verfahrensbedingt noch keine Angaben gemacht werden.

Die „Nationale Klinische Studien-Gruppe Post-COVID-Syndrom und Myalgische Enzephalomyelitis/das Chronische Fatigue-Syndrom (ME/CFS)“ wird durch das BMBF mit geplantem Projektstart im Oktober 2022 und Laufzeit bis 31. Dezember 2023 mit ca. 10 Mio. Euro gefördert. Die Förderung dient dem Zweck, sechs Phase-II-Studien mit be-

kannten Medikamenten (Drug repurposing) zur Anwendung bei der Behandlung des Post-COVID-Syndroms bzw. ME/CFS durchzuführen.

Darüber hinaus tragen weitere Förderaktivitäten des BMBF zur Förderung der Forschung im Bereich von Long- und Post-COVID bei, zum Beispiel das „Netzwerk Universitätsmedizin“ u. a. mit den Kohorten des Teilvorhabens „Nationales Pandemie Kohortennetzwerk (NAPKON)“, das insgesamt mit rund 56,144 Mio. Euro gefördert wird. Hierbei kann eine Abgrenzung der Förderung für die Long- und Post-COVID-Forschung von der Forschung zu COVID-19 aufgrund des Studienkonzeptes nicht eindeutig vorgenommen werden. Darüber hinaus werden in einigen Forschungsprojekten des Netzwerks Impfnachbeobachtungsstudien durchgeführt, um die Entwicklung der Immunität sowie mögliche impfassozierte Nebenwirkungen zu untersuchen.

Im Rahmen der institutionellen Förderung des BMBF befassen sich insbesondere das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE) und das Berliner Institut für Gesundheitsforschung in der Charité (Berlin Institute of Health – BIH) mit dem Thema Long- und Post-COVID.

Die Forschungen des DZNE befassen sich damit, wie sich eine COVID-19-Erkrankung auf die Gedächtnisleistung auswirkt und welche hirnbildenden Autoantikörper bei Patientinnen und Patienten mit Neuro-COVID und neurologischem Post-COVID identifiziert werden können. Ferner werden im Rahmen der DELCODE-Kohorte die Verläufe und Veränderungen der Biomarker im Blut nach COVID-19 untersucht. Zudem befasst sich die Rheinland-Studie mit der Thematik Long- und Post-COVID.

Das BIH führt derzeit drei institutionell geförderte Studien durch: das Projekt „Pa-COVID-19“ zum Betrieb einer zentralen Phenotyping-Plattform und als longitudinale Registerstudie für COVID-19-Patientinnen und Patienten an der Charité (April 2020 bis Dezember 2022, rund 1,290 Mio. Euro), das Projekt „CM – COVID-19“ zum Aufbau einer Infrastruktur zur Nachverfolgung von Pa-COVID-19-Patientinnen und -Patienten (Mai 2020 bis Dezember 2022, rund 0,823 Mio. Euro) sowie eine Studie zu vergleichenden Analysen von Proben aus dem Nasen-/Rachenbereich von Patientinnen und Patienten mit und ohne Long-COVID (Januar 2021 bis Dezember 2022, rund 0,2 Mio. Euro).

Darüber hinaus bestehen auch Forschungsprojekte zu dieser Thematik am Deutschen Zentrum für Herz-Kreislauf-Forschung (DZHK), am Deutschen Zentrum für Infektionskrankheiten (DZIF) und am Deutschen Zentrum für Lungenerkrankungen (DZL).

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) fördert zur Verbesserung der Datenlage zu Long- und Post-COVID am Robert Koch-Institut (RKI) das Forschungsprojekt „Postakute gesundheitliche Folgen von COVID-19“ (Post-COVID-19). Das Vorhaben umfasst eine fortlaufende Recherche der wissenschaftlichen Evidenz zu Long-COVID ebenso wie die Durchführung eigener epidemiologischer Studien in allen Altersgruppen – also auch bei Kindern und Jugendlichen (Dezember 2021 bis Dezember 2023, rund 0,749 Mio. Euro).

Im Rahmen der vom BMG am RKI geförderten Corona-KiTa-Studie werden auch Daten zu Long-COVID bei Kindern mit einer Kontrollgruppe nichtinfizierter Kinder erhoben (Juni 2020 bis Dezember 2022, rund 3,459 Mio. Euro).

Am RKI wird ferner die Studie zur „Kindergesundheit in Deutschland aktuell. Studie zur Kindergesundheit während und nach der COVID-19-Pandemie“ (KIDA-Studie) durchgeführt (Dezember 2021 bis Mai 2023, rund 1,4 Mio. Euro).

Bei einer Teilgruppe der Long- oder Post-COVID-Betroffenen finden sich ähnliche Symptome wie bei ME/CFS. Das BMG fördert im Rahmen seiner Ressortforschung ein Verbundprojekt des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München und der Charité Universitätsmedizin Berlin mit dem Ziel, ein multizentrisches, altersübergreifendes klinisches Register mit Biodatenbank zum Krankheitsbild ME/CFS zu etablieren. Zudem sollen epidemiologische und klinische Daten sowie Versorgungsdaten aus dem Register ausgewertet werden. Die Register sollen auch Patientinnen und Patienten mit COVID-19-Erkrankungen erfassen (Januar 2022 bis Dezember 2024, rund 0,401 Mio. Euro).

Ein weiteres vom BMG gefördertes Vorhaben ist das CORONA-MONITORING bundesweit“ (CoMobu). Ziel des Vorhabens ist, sowohl Erkenntnisse zur bundesweiten Verbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen zu gewinnen als auch die gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie zu analysieren. Das RKI leitet die Studie und erhebt in Kooperation mit dem Sozioökonomischen Panel des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung in zwei Wellen umfangreiche Datensätze. Hierzu werden bundesweit Befragungen durchgeführt und biologische Proben (Blutproben und Abstriche) für labormedizinische Analysen gewonnen. Zusätzlich werden die Impfbereitschaft und der Zugang zu Impfangeboten untersucht sowie die mittel- und langfristigen Folgen der Pandemie analysiert. Dazu zählen das Auftreten von Long- bzw. Post-COVID-19-Symptomen, die psychische Belastung durch die Pandemie sowie Veränderungen im Gesundheitsverhalten und in der sozialen Lage (April 2020 bis Dezember 2022, rund 5,643 Mio. Euro).

Verdachtsfälle auf mögliche Nebenwirkungen von COVID-19-Impfstoffen werden vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) und auf europäischer Ebene im Rahmen der Überwachung der Arzneimittelsicherheit im Rahmen der Zulassung untersucht. Zu aktuellen Erkenntnissen und Planungen zu den unter Post-Vac-Syndrom beschriebenen länger anhaltenden und Long-COVID-ähnlichen Beschwerden wird auf den Sicherheitsbericht des PEI vom 7. September 2022 verwiesen. Danach ergibt sich derzeit kein Risikosignal für die unter dem Begriff Post-Vac-Syndrom bezeichneten Beschwerden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

141. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Welche Möglichkeiten stellt die Bundesregierung für Kommunen und Sportvereine zur finanziellen Förderung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehenen Unterstützung der Sanierung vereinseigener und kommunaler Sportstätten nach Beendigung des Investitionspaktes Sportstätten aktuell noch bereit, und welche Mittel wurden dazu im Bundeshaushalt 2023 eingestellt (bitte Mittel und aktuelle Förderprogramme auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 7. Oktober 2022**

Der als Bundesfinanzhilfe nach Artikel 104b des Grundgesetzes ausgestaltete Investitionspakt Sportstätten wurde 2020 mit Programmmitteln in Höhe von 150 Mio. Euro aufgelegt und in den Jahren 2021 und 2022 mit jeweils 110 Mio. Euro fortgeführt. Die Programmlaufzeit beträgt grundsätzlich jeweils fünf Jahre. Aus den Bundesprogrammen 2020 und 2021 werden insgesamt 398 Projekte gefördert. Das aktuelle Bundesprogramm 2022 ist noch in Aufstellung, da dem Bund noch nicht alle Landesprogramme vorliegen.

Zur Ausfinanzierung der bisherigen Programmjahre des Investitionspaktes Sportstätten sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 im Einzelplan 25 des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) Ausgaben in Höhe von 60,5 Mio. Euro veranschlagt (Kapitel 2502 Titel 882 95).

Darüber hinaus stehen aktuell für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) neue Programmmittel in Höhe von 476 Mio. Euro zur Verfügung, die bis zum Jahr 2027 ausfinanziert werden. Die Mittel sind erstmals im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (KTF) veranschlagt (Kapitel 6092 Titel 891 03). Auf den am 28. Juli 2022 veröffentlichten Projektauftrag haben sich Städte und Gemeinden bis zum Stichtag 30. September 2022 mit 995 Projektskizzen um eine Förderung beworben. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages wird die zu fördernden Projekte voraussichtlich im November 2022 beschließen. Ein Schwerpunkt liegt – wie in den Vorjahren – bei Sportstätten. Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich Kommunen; diese können die Zuwendungen nach Maßgabe der zuwendungsrechtlichen Vorschriften an Dritte, das heißt auch an Vereine, weiterleiten.

Zur Finanzierung der aktuellen Förderrunde 2022 sind im Regierungsentwurf des KTF-Wirtschaftsplans 2023 Ausgaben in Höhe von 24 Mio. Euro veranschlagt. Für die Finanzierung der bisherigen SJK-Förderrunden seit 2015 stehen im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 im Einzelplan 25 Ausgaben in Höhe von rund 228,4 Mio. Euro bereit (Kapitel 2502 Titel 891 01).

Sportstätten können auch im Rahmen der Städtebauförderung gefördert werden. Grundsätzlich beteiligen sich Bund, Land und Kommune mit je-

weils einem Drittel an den förderfähigen Kosten. Mit der Städtebauförderung werden sogenannte Gesamtmaßnahmen gefördert. Das heißt, es wird ein von der Kommune festgelegtes Fördergebiet ganzheitlich entwickelt. Die Umsetzung der Städtebauförderung im Verhältnis zu den Kommunen erfolgt durch die Länder. Diese entscheiden auch über Art und Umfang der Maßnahmen in den Kommunen. Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 sind für die Programme der Städtebauförderung insgesamt 790 Mio. Euro vorgesehen (Kapitel 2502 Titel 882 11).

Für Sportstätten des Hochleistungssports sieht der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 im Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern und für Heimat Ausgaben in Höhe von 24,86 Mio. Euro sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rund 15 Mio. Euro (Kapitel 0601 Titel 882 21) mit Fälligkeiten bis zum Jahr 2025 vor.

Auch über das kommunale Förderprogramm Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) können Bundeszuschüsse für bestimmte Sanierungsmaßnahmen an kommunalen Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Fördermittel können beispielsweise für die Sanierung von Außen- und Innenbeleuchtung und von raumluftechnischen Anlagen eingesetzt werden.

Darüber hinaus können Kommunen sowie gemeinnützige Einrichtungen Anträge im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) stellen.

Über den Bundeshaushalt 2023 entscheidet der Deutsche Bundestag. Im derzeit laufenden parlamentarischen Verfahren zur Haushaltsaufstellung können sich an den dargestellten Haushaltsmitteln noch Änderungen ergeben.

142. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass bei möglichen zwei Millionen Haushalten, die ab dem 1. Januar 2023 Wohngeld beziehen sollen, Anreize zum Energiesparen bestehen, wenn der Bund die Mehrkosten der CO₂-Bepreisung gänzlich übernimmt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 6. Oktober 2022

Haushalte, die Wohngeld beziehen, erhalten für die zum 1. Januar 2021 eingeführte CO₂-Bepreisung, unabhängig von ihrem Energieverbrauch, eine Pauschale ausgezahlt. Die Lenkungswirkung der CO₂-Bepreisung bleibt damit auch für diese Haushalte bestehen und somit auch in voller Höhe der finanzielle Vorteil einer Energieeinsparung. Damit bleiben Anreize zum Energiesparen auch im Rahmen dieser Pauschalzahlung bestehen.

143. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Informationen vor, wie sich der Bauüberhang in Deutschland zusammensetzt (bitte nach Wohn- und Gewerbeimmobilien, Ein- und Zweifamilienhäusern sowie nach Quartalen aus den Jahren 2021 und 2022 aufschlüsseln), und worauf dieser Bauüberhang zurückzuführen ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 5. Oktober 2022**

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes befanden sich zum Ende des Jahres 2021 deutschlandweit insgesamt 846.467 Wohnungen im Bauüberhang. Dabei handelt es sich um bereits genehmigte Wohnungen, die im Jahr 2021 noch nicht fertiggestellt wurden.

Von diesen 846.467 Wohnungen befanden sich 24.828 in Nichtwohngebäuden (unter anderem Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude) und 821.639 Wohnungen in Wohngebäuden.

Von den 821.639 Wohnungen in Wohngebäuden befanden sich 712.315 Wohnungen in Neubau-Gebäuden. Für diese Wohnungen liegen Informationen über die Art des Gebäudes vor, in dem sich diese Wohnungen befinden.

Zum Ende des Jahres 2021 belief sich der Bauüberhang von Wohnungen in neuen Einfamilienhäusern auf 155.493 Wohnungen und in neuen Zweifamilienhäusern auf 53.356 Wohnungen.

Unterjährige Daten über den Bauüberhang in Deutschland liegen der Bundesregierung nicht vor. Jahresdaten zum Bauüberhang werden vom Statistischen Bundesamt jährlich in der Regel im Mai/Juni veröffentlicht. Daher können aktuell keine Angaben für das Jahr 2022 gemacht werden.

Da die Anzahl der Baugenehmigungen in den vergangenen Jahren stärker gestiegen ist als die Anzahl der Baufertigstellungen und sich der Zeitraum zwischen Baugenehmigung und Baufertigstellung erhöht hat, ist der Bauüberhang gestiegen.

Aufgrund von Lieferengpässen und der hohen Auslastung im Baugewerbe dürfte der Zeitraum bis zur Baufertigstellung aktuell noch weiter gestiegen sein. Hierauf deutet der Rückgang der Baufertigstellungen in Verbindung mit dem weiter angestiegenen Bauüberhang im Jahr 2021 hin.

144. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung den bestehenden Bauüberhang abzubauen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 6. Oktober 2022**

Potenziale zur beschleunigten Fertigstellung von Wohnungen liegen unter anderem in der Digitalisierung der gesamten Wertschöpfungskette Bau sowie im Aufbau von Kapazitäten im Baugewerbe.

Die Digitalisierung ist grundsätzlich eine Aufgabe der Wirtschaft. Die Bundesregierung unterstützt die Digitalisierung dort, wo es denn Markt strukturbedingt schwerfällt, selbst die notwendigen Voraussetzungen zu entwickeln. Dafür wird die Initiative Building Information Modeling, BIM Deutschland – Zentrum für die Digitalisierung des Bauwesens, fortgeführt und weiter gestärkt.

Um der hohen Kapazitätsauslastung im Baugewerbe entgegenzuwirken, ist insbesondere die Bewältigung des Fachkräftemangels erforderlich. Daher wird die Bundesregierung die Fachkräftestrategie und die Nationale Weiterbildungsstrategie weiterentwickeln. In diesem Rahmen soll zum Beispiel das duale System der beruflichen Ausbildung gestärkt werden. Die Bundesregierung will das bestehende Einwanderungsrecht weiterentwickeln und bewährte Ansätze des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes entfristen. Dies gilt auch für die Westbalkanregelung, die für die Bauwirtschaft von besonderer Bedeutung ist.

145. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie plant die Bundesregierung speziell gemeinnützige Wohnungsbauprojekte zu fördern, die aufgrund der ausgelaufenen KfW-Zuschüsse keine bezahlbaren Mieten mehr anbieten können oder deren Umsetzung gänzlich gefährdet ist, wie das Projekt „LEIKA“ in Leipzig und viele weitere (www.lvz.de/lokales/leipzig/neues-wohnen-leipzig-beste-bauprojekte-drohen-zu-scheitern-67KWXAQTMAT6NVLAJFCAVLDMPI.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 5. Oktober 2022**

Die Bundesregierung fördert gemeinwohlorientierte Akteure auf den Wohnungsmärkten mit verschiedenen Instrumenten.

Der Bund unterstützt die Länder in erheblichem Umfang bei der Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104d des Grundgesetzes (GG). Im Zeitraum 2022 bis 2026 ist hierfür die Rekordsumme von insgesamt 14,5 Mrd. Euro vorgesehen. Die Umsetzung und Ausgestaltung von Förderprogrammen liegt in der Verantwortung der Länder.

Am 4. Oktober 2022 startete außerdem das neue Förderprogramm zur Stärkung des genossenschaftlichen Wohnens. Privatpersonen können für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen ein KfW-Darlehen bis zu 100.000 Euro sowie einen Tilgungszuschuss in Höhe von 15 Prozent erhalten. Damit wird die Neugründung von Wohnungsgenossenschaften ebenso unterstützt wie die Bestandserhaltung und Modernisierung ihrer Wohnungsbestände. Dafür stehen im Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 6 Mio. Euro und im Jahr 2023 9 Mio. Euro zur Verfügung. Diese

Mittel könnten gegebenenfalls für das Genossenschaftsprojekt „LEIKA“ von Nutzen sein bzw. beantragt werden.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Bund auch nach dem Auslaufen der vormaligen KfW-Zuschüsse für den Neubau eines Effizienzhauses 40 mit Nachhaltigkeits-Klasse einen Kredit mit Tilgungszuschuss zur Verfügung stellt (Bundesförderung für effiziente Gebäude). Voraussetzung hierfür ist das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG). Damit wird ein wichtiges Signal für die Neuausrichtung der Neubauförderung auf das nachhaltige Bauen gesetzt.

146. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.) Welche zehn Städte und Gemeinden hatten nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zwölf Monaten den größten Anstieg bei Erst- und Wiedervermietungen zu verzeichnen, und wie hoch war der Mietenanstieg insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland (bitte jeweils in Prozent angeben und die aktuelle Miete in Euro pro Quadratmeter)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 6. Oktober 2022

Die Erst- und Wiedervermietungsmieten inserierter Wohnungen liegen regional differenziert bis auf die räumliche Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise vor. Die nachfolgende Tabelle zeigt die kreisfreien Städte mit den höchsten Steigerungsraten der Erst- und Wiedervermietungsmieten (nettokalt) im Zeitraum vom ersten Halbjahr 2021 bis zum ersten Halbjahr 2022 sowie die durchschnittlichen Erst- und Wiedervermietungsmieten im ersten Halbjahr 2022. Bundesweit wurden Wohnungen im Bestand und Neubau im ersten Halbjahr 2022 durchschnittlich für 9,64 Euro je Quadratmeter inseriert. Damit lagen die Erst- und Wiedervermietungsmieten 3 Prozent über dem Wert des ersten Halbjahres 2021.

**Erst- und Wiedervermietungsmieten inserierter Wohnungen
1. Halbjahr 2022 und Veränderung zum 1. Halbjahr 2021**

Zehn kreisfreie Städte mit den höchsten Steigerungsraten

	Entwicklung in Prozent	
	1. Halbjahr 2021 bis 1. Halbjahr 2022	Erst- und Wiedervermietungsmieten nettokalt in Euro je Quadratmeter 1. Halbjahr 2022
Salzgitter	13	6,22
Rostock	12	9,93
Bottrop	10	7,45
Kiel	9	9,76
Leverkusen	8	9,30
Leipzig	8	7,95
Bremen	7	9,50
Mönchengladbach	7	7,71
Krefeld	6	7,98
Lübeck	6	9,75
Deutschland	3	9,64

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnlagen

Hinweise zur verwendeten Datenquelle:

Die Berechnung der Angebotsmieten durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) wurde zum Berichtsjahr 2020 methodisch weiterentwickelt und rückwirkend ab dem Jahr 2010 neu berechnet. Im Wesentlichen wurden für die Standarddarstellungen die betrachteten Wohnungssegmente stärker eingegrenzt, um noch besser vergleichbare Wohnungen zu betrachten:

- unmöblierte Wohnungen mit 40 bis 100 Quadratmetern Wohnfläche
- mittlere Wohnungsausstattung
- mittlere bis gute Wohnlage.

Ergebnisse aus früheren Berechnungen sind somit nicht mehr mit den aktuell vorliegenden Ergebnissen vergleichbar.

Die verwendeten Daten umfassen nettokalte Angebotsmieten ohne kalte und warme Nebenkosten. Als Quelle werden die Datenbanken der IDN ImmoDaten GmbH mit Inseraten aus über 120 Immobilienportalen und Zeitungen verwendet, die das BBSR aufbereitet und daraus durchschnittliche Angebotsmieten bis auf die räumliche Ebene der Kreise berechnet. Mit dieser Quelle werden nicht alle Wohnungsangebote erfasst. Inserate aus lokalen Zeitungen, Mieter- oder Unternehmenspublikationen oder von Aushängen können nicht mit einfließen. Wohnungsmittlungen über Kunden- und Wartelisten von Wohnungsunternehmen oder Maklern können ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Daher können gerade Wohnungen im günstigen Mietsegment mit dieser Datenquelle unterrepräsentiert sein. Mieten aus bestehenden Mietverhältnissen gehen in diese Datengrundlage nicht mit ein.

147. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Wie häufig hat der auf Referatsebene neu eingerichtete Steuerungskreis Smart Cities/Smart Regions der innerhalb der Bundesregierung zuständigen Bundesministerien seit Beginn der 20. Legislaturperiode getagt (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/2239; bitte unter Angabe des Datums und unter Angabe der teilnehmenden Bundesministerien)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 6. Oktober 2022**

Zur besseren Koordinierung der Förderprogramme mit einem Smart-Cities/Smart-Regions-Schwerpunkt auf der Ebene des Bundes wurde ein ressortübergreifender Steuerungskreis eingerichtet. Der Steuerungskreis fördert die Zusammenarbeit wichtiger Akteure im Smart-Cities/Smart-Regions-Bereich. Die konstituierende Sitzung fand am 17. Juni 2022 unter Teilnahme von Ressortvertreterinnen und -vertretern aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) statt. An der zweiten Sitzung am 30. August 2022 nahmen Ressortvertreterinnen und

-vertreter aus dem BMEL, dem BMWSB, dem BMWK und aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) teil. Es ist vorgesehen, dass der Lenkungskreis vier- bis sechsmal im Jahr terminiert wird.

Die Sitzungsleitung übernehmen alternierend das BMWSB und das BMEL.

Berlin, den 7. Oktober 2022

Anlage 1

Tabelle 1: Gesamte Verfahren

Jahr	Anzahl der erledigten Verfahren (gesamt)	Anzahl der Richterinnen/ Richter (gesamt) (durchschnittliche Richteranzahl in Revisions- und Wehrdienstsenaten, ohne Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)	Erledigte Verfahren pro Richter/Richterin (Revisions- und Wehrdienstsenate)	Durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Verfahren (Revisions- und Wehrdienstsenate)*
2017	1407 (davon 1314 in Revisionssenaten und 93 in Wehrdienstsenaten)	56,8 (davon 51,8 in Revisionssenaten und 5 in Wehrdienstsenaten)	24,77 gesamt; 25,37 in Revisionssenaten, 18,6 in Wehrdienstsenaten	6 Monate 23 Tage gesamt; 7 Monate 11 Tage in Revisionssenaten, 6 Monate 5 Tage in Wehrdienstsenaten
2018	1441 (davon 1326 in Revisionssenaten und 115 in Wehrdienstsenaten)	55,3 (davon 50,3 in Revisionssenaten und 5 in Wehrdienstsenaten)	26,06 gesamt; 26,36 in Revisionssenaten, 23 in Wehrdienstsenaten	6 Monate 5 Tage gesamt; 6 Monate 15 Tage in Revisionssenaten, 5 Monate 24 Tage in Wehrdienstsenaten
2019	1300 (davon 1160 in Revisionssenaten und 140 in Wehrdienstsenaten)	53,9 (davon 48,9 in Revisionssenaten und 5 in Wehrdienstsenaten)	24,12 gesamt; 23,72 in Revisionssenaten, 28 in Wehrdienstsenaten	7 Monate 5 Tage gesamt; 7 Monate 25 Tage in Revisionssenaten, 6 Monate 14 Tage in Wehrdienstsenaten
2020	1237 (davon 1102 in Revisionssenaten und 135 in Wehrdienstsenaten)	54 (davon 49 in Revisionssenaten und 5 in Wehrdienstsenaten)	22,91 gesamt; 22,49 in Revisionssenaten, 27 in Wehrdienstsenaten	6 Monate 6 Tage gesamt; 7 Monate 19 Tage in Revisionssenaten, 6 Monate 22 Tage in Wehrdienstsenaten
2021	1060 (davon 936 in Revisionssenaten und 124 in Wehrdienstsenaten)	53,2 (davon 48,2 in Revisionssenaten und 5 in Wehrdienstsenaten)	19,92 gesamt; 19,42 in Revisionssenaten, 24,8 in Wehrdienstsenaten	6 Monate 15 Tage gesamt; 7 Monate 20 Tage in Revisionssenaten, 5 Monate 9 Tage in Wehrdienstsenaten

2022 (1. und 2. Quartal)	468 (davon 395 in Revisions- senaten und 73 in Wehrdienstsenaten)	56,8 (davon 51,8 in Revisions- senaten und 5 in Wehrdienst- senaten)	8,24 gesamt; 7,63 in Revisions- senaten, 14,6 in Wehrdienstsenaten	6 Monate 7 Tage gesamt; 6 Monate 19 Tage in Revisions- senaten, 5 Monate 24 Tage in Wehrdienstsenaten
--------------------------------	--	---	---	--

* Die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer der Verfahrensarten KSt, St, PKH und AV konnte nicht erfolgen, da technisch nicht eingerichtet.

Tabelle 2: Revisionsverfahren

Jahr	Anzahl der erledigten Revisionsverfahren (Verfahrensarten C, CA, CS, CN, P)	Anzahl der Richterinnen/ Richter für erledigte Revisi- onsverfahren (durchschnittliche Richteranz- zahl in Revisions- senaten)	Erledigte Verfahren pro Richter/Richterin (Revisions- senate)	Durchschnittliche Verfah- rensdauer für erledigten Revisionsverfahren (Revisions- senate)
2017	270	51,8	5,21	11 Monate 7 Tage
2018	274	50,3	5,45	11 Monate 11 Tage
2019	233	48,9	4,77	1 Jahr 2 Monate 12 Tage
2020	230	49	4,69	1 Jahr 25 Tage
2021	237	48,2	4,92	1 Jahr 3 Tage
2022 (1. und 2. Quartal)	65	51,8	1,25	1 Jahr 9 Tage

Tabelle 3: Beschwerdeverfahren

Jahr	Anzahl der erledigten Beschwerdeverfahren (Verfahrensarten B, BA, BN, PB)	Anzahl der Richterinnen/ Richter für erledigte Beschwerdeverfahren (durchschnittliche Richteranzahl in Revisionsssenaten)	Erledigte Beschwerdeverfahren pro Richter/Richterin (Revisionssenate)	Durchschnittliche Verfahrensdauer für erledigte Beschwerdeverfahren (Revisionssenate)
2017	704	51,8	13,59	5 Monate 8 Tage
2018	745	50,3	14,81	4 Monate 5 Tage
2019	657	48,9	13,44	4 Monate 24 Tage
2020	565	49	11,53	5 Monate 4 Tage
2021	501	48,2	10,39	4 Monate 28 Tage
2022 (1. und 2.Quartal)	258	51,8	4,98	4 Monate 8 Tage

Tabelle 4: Erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben

Jahr	Anzahl der erledigten erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben (Verfahrensarten A und VR; Rechtsgebiete 407, 409, 420, 708, 709, 712, 723, 724, 901, 904, 910)	Anzahl der Richterinnen/Richter für erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben*	Erledigte erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben pro Richter/Richterin	Durchschnittliche Verfahrensdauer für erledigte erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben
2017	81	22 (3.,4.,7. und 9. Senat)	3,68	10 Monate 11 Tage
2018	41	22 (3.,4.,7. und 9. Senat)	1,86	11 Monate 27 Tage
2019	64	23 (3.,4.,7. und 9. Senat)	2,78	9 Monate 24 Tage
2020	70	22 (3.,4.,7. und 9. Senat)	3,18	8 Monate 13 Tage
2021	46	23 (3.,4.,7. und 9. Senat)	2	1 Jahr 6 Tage
2022 (1. und 2.Quartal)	21	18 (4.,7. und 9. Senat)	1,17	10 Monate 3 Tage

**Anzahl der laut Geschäftsverteilungsplan dafür zuständigen Richter, die darüber hinaus mit den ihrem Senat zugeordneten Rechtsgebieten befasst sind und teilweise zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut sind.*

Leitlinie

Unternehmen der KRITIS Ernährung (Ernährungsunternehmen)

In Anknüpfung an § 2 Nummer 2 und 6 des Ernährungsicherstellungs- und -vorsorgegesetzes (ESVG) sind Ernährungsunternehmen:

Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung oder dem Vertrieb von Erzeugnissen zusammenhängende Tätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob das Unternehmen auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder nicht. Erzeugnisse sind

- a. Lebensmittel,
- b. lebende Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen können, und Bruteier,
- c. Futtermittel,
- d. Pflanzen vor dem Ernten, die der Gewinnung von Lebensmitteln oder Futtermitteln dienen können,
- e. Saatgut und Vermehrungsmaterial.

Zur KRITIS Ernährung gehören außerdem alle Unternehmen, die wichtige Betriebsmittel für Ernährungsunternehmen herstellen, liefern, reparieren oder warten.

Zur KRITIS Ernährung gehören beispielsweise folgende Unternehmen:

1. Groß- und Einzelhandel:

- Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte
- Drogeriemärkte
- Bäckereien, Fleischereien, Fischgeschäfte, Obst und Gemüsegeschäfte, Getränkemärkte, sonstige Lebensmittelspezialitätengeschäfte
- Wochenmärkte, landwirtschaftliche Direktvermarkter
- Abhol- und Lieferdienste für den Bereich Lebensmittel
- Regional- und Zwischenlager, Großhandelsbetriebe, Logistikzentren
- Agrargenossenschaften (Bezug- und Absatz)
- Landhandel, sonstiger Erfassungshandel und Handel von Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Futtermitteln

2. Herstellung sowie Be- und Verarbeitung:

- Betriebe zur Be- und Verarbeitung von Milch und Milchprodukten
- Betriebe zur Herstellung von Margarine- oder Mischfetterzeugnissen
- Schlacht- und Zerlegebetriebe, sonstige Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Fleisch einschließlich beauftragter Lohnunternehmer und Entsorgungsunternehmen
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung von Fischen
- Mühlen (Mahl- und Schäl- und Reismühlen)
- Betriebe zur Herstellung von Zucker, Salz, Gewürzen, Aromen
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung von Obst und Gemüse
- Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten, Tiefkühlkost, Babynahrung
- Betriebe zur Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen oder Kartoffelerzeugnissen
- Ölmühlen, Raffinerien und Härtungsbetriebe
- Talgschmelzen, Schmalzsiedereien
- Betriebe zur Herstellung von Brot, Gebäck, Dauerbackwaren, Teigwaren und sonstigen Nahrungsmitteln, Hefe und anderen Backmitteln
- Betriebe zur Gewinnung oder Herstellung von Getränken
- Betriebe zur Herstellung von Lebensmittel- und Futtermittelzusatzstoffen
- Betriebe zur Verpackung, Abfertigung und Lagerung von Lebensmitteln oder Futtermitteln
- Betriebe zur Herstellung von Verpackungen und Verpackungsmaterial für Erzeugnisse
- Betriebe zur Herstellung, Wartung und Reparatur von Maschinen und Geräten einschließlich IT
- Laboratorien und Prüfeinrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung rechtlicher Anforderungen
- Zulieferbetriebe und Logistikdienstleister der vorgenannten Unternehmen

3. Primärproduktion und unterstützende Dienstleistungen:

- Landwirtschaftliche Betriebe einschließlich Sonderkulturbetriebe
- Tierhaltungsbetriebe, Brütereien, Tierzuchtbetriebe
- Landwirtschaftliche Lohnunternehmen (einschließlich Transport), Maschinenringe, Betriebe zur Herstellung, Wartung und Reparatur von Landtechnik, Logistik- und IT-Dienstleister der Landwirtschaft
- Betriebe der Teichwirtschaft, Aquakultur sowie Fluss- und Seefischerei
- Tierärzte, Dienstleister im Bereich Tierpflege
- Betriebe zur Herstellung von Tierarzneimitteln
- Hersteller von Futtermitteln, Saatgut, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln



Lastverteilung Gas – Handlungsoptionen, Abwägungsentscheidung, situationsbedingtes Handeln

Stand: 17.05.2022

Hintergrund

Die Bundesnetzagentur will ihre Handlungsoptionen als Bundeslastverteiler im Rahmen einer Gasnotlage so transparent wie möglich beschreiben. Dazu dienen die nachfolgenden Ausführungen, die im Dialog mit der Politik, Ministerien, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen.

Der Bundeslastverteiler hat in einer Gasmangellage die Aufgabe, den lebenswichtigen Bedarf an Gas zu decken (§ 1 EnSiG, § 1 GasSV). Praktisch besteht die Aufgabe des Bundeslastverteilers darin, Gasmengen zu beschaffen, die wie positive Regelleistung wirken. Ziel ist, dadurch die den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) gemeldeten „Engpasszonen“ aufzulösen. Solche „Engpasszonen“¹ entstehen, sofern der Marktgebietsverantwortliche (das Unternehmen THE [Trading Hub Europe]) nicht ausreichend Regelenergie für ein unterspeistes Netzgebiet auf dem Markt beschaffen kann.

Soweit bereits innerhalb der kommenden Wochen die Notfallstufe ausgerufen würde, könnten Maßnahmen gegenüber Letztverbrauchern nur im Wege von Allgemeinverfügungen und nur ratierlich erfolgen. Hierbei kann allenfalls eine Unterscheidung nach Branchen erfolgen. Einzelverfügungen für bestimmte Letztverbraucher sind mit den derzeit verfügbaren bzw. den kurzfristig erhältlichen Daten allenfalls in außergewöhnlichen Einzelfällen möglich.

Anders sieht es aus, wenn mittel- bis langfristig Handlungsbedarf entsteht. Dann sollen auch die damit verbundenen ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen berücksichtigt werden. Um die dafür erforderlichen Daten zu erlangen, führt die Bundesnetzagentur derzeit eine Datenerhebung bei Letztverbrauchern mit einer technischen Anschlusskapazität von mehr als 10 MWh/h durch. Um die Menge an Daten handhabbar zu gestalten und vor allen aktuell zu halten, erfolgt mit der Sicherheitsplattform Gas ab Oktober ein weiterer Schritt.

¹ Eine Engpasszone kann regional beschränkt sein, sich über Bundesländer erstrecken oder auch das gesamte Bundesgebiet beschreiben. Hydraulische Netzbeschränkungen innerhalb einer Engpasszone werden nicht weiter berücksichtigt. Diesem Konzept liegt die Annahme zu Grunde, dass jede Maßnahme innerhalb einer Engpasszone gleichermaßen wirken kann.

Handlungsoptionen

Für eine Abwägungsentscheidung des Bundeslastverteilers zur Frage, welche Maßnahme(n) eine Engpasszone aufzulösen können, kommen grundsätzlich folgende Handlungsmöglichkeiten in Betracht. Diese stehen aber nicht in jedem Falle tatsächlich zur Verfügung oder versprechen sinnvolle Resultate:

Erhöhung des Angebots:

- Anordnung einer Erhöhung der **Gasproduktion** bei Produktionsanlagen im Wege der Allgemein- oder Individualverfügung
- Anordnung einer Ausspeicherung aus **Speichern** im Wege der Allgemein- oder Individualverfügung
- Anordnung über die **Einfuhr von Gas** im Wege der Individualverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a i.V.m. Abs. 2 GasSV

Reduktion der Nachfrage:

- Anordnung der **Substitution von Erdgas** bei bivalenten² Kraftwerken – sofern noch nicht geschehen – im Wege der Individualverfügung
- Anordnung einer **Substitution von Erdgas** bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≤ 10 MWh/h im Wege der Allgemeinverfügung
- Anordnung einer **Substitution von Erdgas** bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≥ 10 MWh/h im Wege der Allgemein- oder Individualverfügung
- Anordnung einer **Exportreduktion** an Grenzübergabepunkten ggü. Netzbetreibern (FNB) im Wege der Individualverfügung (soweit europarechtlich zulässig)
- Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei Kraftwerken – sofern nicht systemrelevant nach § 13b, § 13f EnWG – im Wege der Individualverfügung
- Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≤ 10 MWh/h im Wege der Allgemeinverfügung: ratierliche, branchen- und engpassspezifische Versorgungsreduktion
- Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≥ 10 MWh/h im Wege der Allgemein- oder Individualverfügung: ratierliche, branchen- und engpassspezifische Versorgungsreduktion
- Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei geschützten Letztverbrauchern ≤ 10 MWh/h im Wege der Allgemeinverfügung: ratierliche, branchen- und engpassspezifische Versorgungsreduktion [Letzte Handlungsoption 1]
- Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei geschützten Letztverbrauchern³ ≥ 10 MWh/h im Wege der Allgemein- oder Individualverfügung: ratierliche, branchen- und engpassspezifische Versorgungsreduktion [Letzte Handlungsoption 2]
- Anordnung einer **Abschaltung von Netzen**⁴ bzw. Teilnetzbereichen ggü. Netzbetreibern (FNB und/oder VNB) durch Individualverfügung [Letzte Handlungsoption 3]
- Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei Kraftwerken, durch die eine Gefährdung der Versorgungssicherheit mit Elektrizität verursacht werden könnte, im Wege der Individualverfügung. [Letzte Handlungsoption 4]

² Bivalente oder multivalente Kraftwerke sind Kraftwerke die mit zwei oder mehr verschiedenen Brennstoffen betrieben werden können

³ Da geschützte Letztverbraucher ≥ 10 MWh/h keine SLP (Standardlastprofil) -Kunden und keine Haushaltskunden sein können, können Sie nur wegen Systemrelevanz oder wegen grundlegender sozialer Dienste oder wegen der Fernwärmeversorgung in den Status geschützter Kunden gelangt sein. Es drängt sich auf, diese im Wege der Abwägung erst nach den normalen Haushaltskunden im Verbrauch zu reduzieren.

⁴ Da die Abschaltung eines Netzes unterschiedslos wirkt und auch alle Arten von Kunden erfasst und darüber hinaus einen erheblichen Aufwand zur Wiederinbetriebnahme erfordert, ist diese Maßnahme im Rahmen der Abwägung wahrscheinlich eine der letzten Maßnahmen die noch als verhältnismäßig gelten kann.

Abwägungsentscheidung

Betroffene FNB benennen nach dem derzeitigen Stand der gemeinsamen Vorgehensmodelle dem Bundeslastverteiler eine Engpasszone sowie eine aktuelle bzw. kurzfristig erwartete Unterspeisung (Fehlmenge). Basierend auf der benannten Fehlmenge verfolgt der Bundeslastverteiler das Ziel, die Unterspeisung durch die oben genannten Maßnahmen auszugleichen bzw. zu vermeiden.

Zur Abwägung der anzuwendenden Maßnahme(n) wird der Bundeslastverteiler perspektivisch unter anderem folgende Kriterien berücksichtigen:

- **Dringlichkeit der Maßnahme**, insbesondere in Abhängigkeit der Ausprägung der Gasmangelsituation
- **Größe der Anlage** und deren Gasbezug und somit die Wirkung einer Gasversorgungsreduktion
- **Vorlaufzeit zur Gasbezugsreduktion** bzw. eines geordneten Herunterfahrens der Produktionsanlagen oder benötigte Vorlaufzeit zur Anpassung der Produktionsketten an einen verminderten Bezug
- Zu erwartende (**volks-/betriebs-**) **wirtschaftliche Schäden**
- Kosten und Dauer der Wiederinbetriebnahme nach einer Gasversorgungsreduktion, sofern möglich
- Bedeutung für die **Versorgung der Allgemeinheit**

Eine klare und immer gültige Wertigkeit dieser Kriterien kann weder aus einzelnen Normen, noch aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder aus faktischen Umständen hergeleitet werden.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt langfristig, auch danach zu unterscheiden, ob ein Unternehmen zur Grundstoffindustrie gehört, ob die bei einem **gasmangelbedingten Produktionsausfall** fehlenden Güter importiert werden können, sowie ob und in welchem Umfang Unternehmen in **Lieferketten** eingebunden sind. Diese Überlegung entspricht dem derzeitigen Stand der Vorbereitungen und resultiert aus den Diskussionen mit der Energiewirtschaft und den Verbänden der Endverbraucher. Dazu sind umfassende wirtschaftspolitische Informationen und umfangreiche Informationen über die Binnenverhältnisse innerhalb der Unternehmen, die nie nur ein Produkt herstellen, erforderlich. Diese Informationen stehen der Bundesnetzagentur derzeit nicht zur Verfügung. Sie sind auch nicht auf Grundlage des künftigen EnSiG zugänglich. Die Daten wären auch mit den aktuell zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen nicht zu verarbeiten. Somit können aktuell diese Abwägungskriterien nicht berücksichtigt werden.

Eine Verarbeitung der Daten, bei der die Gewichtung der Belange und des Ausmaßes der Betroffenheit durch eine monetäre Bewertung dieser Umstände erfolgt, werden aber mit erfolgreichen Datenabfragen, und vor allem mit der Umsetzung der Sicherheitsplattform Gas und zusätzlichen Analysen vorstellbar.

Die Bundesnetzagentur strebt mit Priorität an, **dauerhafte Sachschäden** an Anlagen durch angeordnete Gasverbrauchsreduzierungen möglichst zu vermeiden. Insoweit besteht die Aussicht, **rechtzeitig** zu einer hinreichend belastbaren Datengrundlage zu kommen.

Die Bundesnetzagentur wird unmittelbare **gesundheitliche Gefahren** für die Bevölkerung durch eine Anordnung von Gasverbrauchsreduzierungen vermeiden. Gleiches gilt für unmittelbar drohende massive Umweltauswirkungen. Eine Gaskrise dadurch zu bewältigen, dass anschließend der Katastrophenschutz eingreifen muss, wäre nicht sinnvoll.

Offen ist nach dem derzeitigen Stand der Vorbereitungen, ob die Zugehörigkeit eines Unternehmens zu den sog. **Kritischen Infrastrukturen** nach § 2 Abs. 10 BSI-Gesetz und der BSI-KritisV in jedem Fall ein geeignetes Kriterium zur Differenzierung bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ist. Die dortige Definition ist im Interesse der IT-Sicherheit eher weit gefasst und könnte sich als Grundlage für die Gaszuteilung in der Gasmangellage als zu weit gefasst erweisen. Darüber hinaus ist innerhalb der in der BSI-KritisV genannten Branchen die Relevanz von Gas extrem unterschiedlich ausgeprägt. Deutschlandweit besteht allerdings keine andere vergleichbare Rechtsgrundlage, anhand derer die Kritikalität von Unternehmen und Prozessen einheitlich bemessen werden könnte.

Die Bundesnetzagentur prüft, ob sich über die mögliche Berücksichtigung der **Bruttowertschöpfung** zusätzliche Optimierungen der Abwägungsentscheidung ergeben.

Die Bundesnetzagentur wird sich bemühen, dem **Tierschutz** besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierbei ist allerdings jetzt schon absehbar, dass in diesem Bereich die Eigenvorsorge der tierhaltenden Betriebe und öffentlichen Einrichtungen entscheidende Bedeutung haben wird.

Der Bundeslastverteiler wird in der Notfallsituation eine Prognose für die kommende Woche oder einen anderen für die konkrete Mangellage sinnvollen Zeitraum zu erstellen. Basis hierfür sind die durch den FNB benannten Fehlmengen, Die **Abwägungsentscheidungen** unter Anwendung der vorstehend skizzierten Kriterien sollen über diesen Zeithorizont erfolgen. Dadurch könnten auch kurzfristig kostenintensivere Maßnahmen ergriffen werden, um zu einem späteren Zeitpunkt Gasmengen zur Verfügung zu stellen. So ist auch eine Zwischenspeicherung – virtuell oder physisch – denkbar, um den Engpass effizient zu bewirtschaften. Aus der Vielzahl der zu berücksichtigenden Details ergibt sich eine **multikriterielle Betrachtung⁵ mit einer zeitlichen Dimension**.

So kann es je nach Lage des Engpasses sinnvoll oder gar notwendig sein, zunächst eine Vielzahl an kleinen, energieintensiven, nicht-geschützten Letztverbrauchern mit geringeren Vorlaufzeiten für eine Gasbezugsreduktion im Wege der Allgemeinverfügung in der Gasversorgung angesichts des Gasnotlage fast auf Null zu reduzieren (Beispiele wären hier Schwimm- und Spaßbäder). Dieser Zeitgewinn ermöglicht, effiziente und effektive Maßnahmen bei großen nicht-geschützten Gasletztverbrauchern, welche längere Vorlaufzeiten zur geordneten Gasbezugsreduktion haben, im Wege der Individualverfügung anzuordnen.

Situationsbedingtes Handeln

Das Ergebnis der Abwägungsentscheidung ist abhängig von der zu dem Zeitpunkt gegebenen und absehbaren Situation. So erlaubt eine **längere Vorlaufzeit** unter anderem eine detailliertere Abwägungsentscheidung – auch in Rücksprache mit möglicherweise betroffenen Unternehmen und den Krisenstäben der Bundesländer. Auf diese Weise kann in Erfahrung gebracht werden, ob ein Gasletztverbraucher eine außergewöhnliche Rolle innerhalb einer bestimmten Region wahrnimmt – beispielsweise eine nicht-substituierbare, regionversorgende Großbäckerei – und daher im Rahmen der Abwägungsentscheidung gesondert betrachtet werden sollte.

⁵ Anzustreben ist die gleichzeitige Anwendung von Kriterien, deren Gewichtung unterschiedlich ist und bei denen auch die zeitliche Wirkung eine eigene, sich ändernde Gewichtung hat.

Bei zu **kurzer Vorlaufzeit** können nicht alle Kriterien geprüft und abgewogen werden. In der Konsequenz könnten Allgemeinverfügungen erwogen werden, die ratierlich engpassspezifisch eine Gasverbrauchsreduktion erwirken sollen. Eine längere Vorlaufzeit erfordert aber gleichzeitig, dass prognostisch eine Verschlechterung oder zumindest eine gleichbleibend schlechte Lage unterstellt werden muss. Dabei ist auch abzuwägen, inwieweit es sinnvoll ist, Speicher sehr früh und in möglichst hohem Umfang zur Gasbereitstellung zu nutzen.

Die Bundesnetzagentur tendiert auf Basis der erreichbaren Prognosen – unter anderem im Einklang der neuen Regelungen im EnWG zum Umgang mit Gasspeichern – eher zu einem vorsichtigen Umgang mit diesen Reserven.

Auswahl und Umfang der getroffenen Maßnahmen hängt von der konkreten Ausprägung einer Gasmangellage ab. Prinzipiell gilt es immer – lageangepasst – die mildesten Mittel zu ergreifen. Schon deshalb kann es **keine feste Abschaltreihenfolge** in Bezug auf einzelne Verbraucher oder Branchen geben. Vorstellbar wäre allenfalls, *Maßnahmen* in folgender Abstufung zu ergreifen:

1. Parallel:
 - Gezielte Anordnung einer Erhöhung der Gasproduktion bei Produktionsanlagen
 - Gezielte und Allgemeine Anordnung einer Substitution von Erdgas bei Kraftwerken und Letztverbrauchern
 - Gezielte Anordnung zur Einfuhr von Erdgas, sofern noch Mengen beschaffbar wären
2. Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei nicht systemrelevanten Kraftwerken
3. Parallel:
 - Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei nicht-geschützten Kunden
 - Allgemeine Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≤ 10 MWh/h
 - Gezielte Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≥ 10 MWh/h (inkl. Kraftwerke)
 - Gezielte Anordnung einer Ausspeicherung aus **Speichern**
 - Gezielte Anordnung einer **Exportreduktion** an Grenzübergabepunkten ggü. Netzbetreibern (soweit europarechtlich zulässig)
4. Gezielte und Allgemeine Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei geschützten Letztverbrauchern
5. Anordnung einer **Abschaltung** von **Netzen** bzw. Teilnetzbereichen ggü. Netzbetreibern
6. Anordnung einer **Gasverbrauchsreduktion** bei Kraftwerken durch Individualverfügung, durch die eine Gefährdung der Versorgungssicherheit mit Elektrizität entstehen könnte

Parallel zu den Maßnahmen des Bundeslastverteilers bleiben die Netzbetreiber für die Systemstabilität verantwortlich. Die Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass die Netze ihrer Transportaufgabe nachkommen und die Maßnahmen des Lastverteilers wirksam werden können. FNB-Maßnahmen stellen in der Regel Anweisungen über ungezielte, ratierliche Lastreduktionen über alle Netzanschlusspunkte innerhalb der identifizierten Engpasszone dar. Netzbetreiber bezeichnen dieses Vorgehen als diskriminierungsfrei.

Arbeiten an der Datenabfrage, der Sicherheitsplattform Gas, einer Vulnerabilitätsanalyse und weiteren Analysen zur verbesserten Darstellung der Wertschöpfungsketten haben begonnen. Daneben laufen eine Vielzahl dringend nötiger Prozesse zur Vorbereitung und Unterstützung der Lastverteilung. Hierzu gehören Fragestellungen des Bilanzkreismanagements, der Erstellung passgenauer Verfügungen, Aus- und Fortbildung der Krisenstäbe und die Etablierung von Kommunikationsprodukten und -prozessen.

